R. a. ü. L. o.
143

Das

Strafgesetzbuch

für das

französische Landheer

vom 9. Juni 1857.

Ins Deutsche übersetzt durch

Voß,
Auditeur bei der Königlich Preußischen 5. Division und Justizrath.

Mit einem Vorworte des Uebersetzers.

Frankfurt a/O.
In Commission der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

1858.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vorwort.

Wir übergeben hiermit dem deutschen Publikum, ins Besondere aber den militairischen Kreisen im deutschen Vaterlande eine Uebersetzung des neusten Strafgesetzbuches für das französische Landheer vom 9. Juni 1857, indem wir derselben die Motive voranschicken, welche uns zu unserer Arbeit veranlaßt haben.

Auch ohne die Vorzüge derjenigen, größeren vaterländischen Armee, der er selbst angehört, zu verkennen, wird doch jeder unbefangene deutsche Militair die Bedeutung nicht in Abrede stellen, welche die französische Armee vorzüglich seit Napoleon I. für die Heere der übrigen, europäischen Staaten erlangt hat. Die Quelle dieser Bedeutung ist aber nach unserer Ansicht nicht allein die tactische Ausbildung und der militairische Geist des französischen Soldaten, so wie die strategische Fähigkeit seiner Führer, sondern sie ist nach unserer Meinung auch in denjenigen Institutionen zu suchen, welche das materielle Wohl und die moralische Kraft der französischen Armee zu fördern und zu erhalten bestimmt sind, wir meinen: ihre Administration,

so wie die Handhabung ihrer Disciplin und ihrer Strafrechtspflege. Schwerlich dürfte uns ein Militair bestreiten, daß beide Institutionen mit zu den nothwendigsten Bedingungen gehören, nicht nur um ein kriegstüchtiges Heer zu bilden, sondern auch um das letzte durch die schwersten Wechselfälle des Krieges in jener Eigenschaft zu erhalten.

Ein jüngst erschienenes Werk:

„Vauchelle — Lehrgang der französischen Militair-Verwaltung — deutsch bearbeitet von Ruehl — Berlin, Verlag der Deckerschen geheimen Oberhofbuchdruckerei —"

giebt uns durch seine umfassenden Darstellungen eine genaue Kenntniß der Organisation der französischen Armeen, so wie ihrer Verwaltung, und wir haben daher, um auch die Kenntniß der Strafrechtspflege in jener Armee im deutschen Publikum zu verbreiten, eine Uebersetzung des Gesetzbuches vom 9. Juni 1857 unternommen.

Wir haben nicht Alles, was in dem letzten enthalten ist, unserer Arbeit einverleibt. Da nämlich jede Mitwirkung der s. g. Fachjuristen bei den französischen Militairgerichten ausgeschlossen ist, so mußte der Gesetzgeber natürlich auf Mittel denken, um die, dem französischen Militairrichter etwa fehlende, Geschäftsgewandtheit, so wie seinen Mangel an juristischer Ausbildung durch andere Mittel zu ersetzen. Er hat dies dadurch zu erreichen gesucht, daß er Formulare zu jeglicher Art von

Vorladungen, Verfügungen, Bescheiden, Urtheilen rc. dem Gesetzbuche angehängt hat, deren Gebrauch der französische Kriegs-Minister in seiner, an die Divisionsgenerale gerichteten, Verfügung vom 28. Juli 1857 den französischen Militairgerichten auf das Nachdrücklichste empfiehlt. Wir haben daher, um unsere Leser nicht zu ermüden, eine Uebersetzung jener Formulare unserer Arbeit nicht beigefügt.

Wir überlassen endlich unsern Lesern, sich selbst ein Urtheil über den gesetzgeberischen Werth des neuen Gesetzbuches zu bilden. Sollen wir unsere Ansicht über diesen Werth hier aussprechen, so finden wir denselben in der Einfachheit der Organisation der französischen Militairgerichte für die Zeit des Friedens — für den Fall des Krieges war solche Einfachheit wegen der Natur der Verhältnisse wohl schwieriger herzustellen — so wie in dem Principe des Anklageprozesses und der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen; Institutionen, welche freilich dem Gesetzbuche nicht neu, sondern bereits unter Napoleon I. bei den französischen Militairgerichten in Geltung gewesen sind.

Dagegen lassen sich aber auch die Mängel des Gesetzbuches nicht verkennen. Wir finden diese, ohne hier für unsere eigene, amtliche Stellung zu kämpfen, in der Ausschließung aller Mitwirkung der Fachjuristen bei der Untersuchung der Sache und der Findung des Urtheils, so wie in der mangelhaften Bildung der Kriegs- und resp. Revisionsgerichte, welche uns keine

ausreichende Garantie für ein gerechtes und sachgemäßes Urtheil gewähren. Wir erinnern in letzter Beziehung nur daran, daß, ganz abgesehen von dem, sich nicht selten geltend machenden, Einflusse der militairischen Subordination, das Schicksal eines Angeklagten schon durch das Verdict von fünf Richtern entschieden wird, so wie daran, daß den Revisionsgerichten durch den Gesetzgeber eine Aufgabe gestellt ist, deren Lösung häufig den größesten und ausgezeichnetsten Gerichtshöfen bedeutende Schwierigkeiten bereitet.

Frankfurt a/O. im März 1858.

Der Uebersetzer.

Inhalts-Verzeichniß.

	Artikel.	Seite.
A. Instruktion des Kriegsministers an die Divisionsgenerale vom 28. Juli 1857, die Ausführung des Gesetzes betreffend		1—19
B. Gesetz über die Militairjustiz bei der Landarmee vom 9. Juni 1857.		
I. Buch: Von der Organisation der Militairgerichte.		
Allgemeine Bestimmungen	1.	20.
I. Titel. Von den ständigen Kriegs- und Revisionsgerichten in den Divisionsgebieten.		
1. Kapitel. Von den ständigen Kriegsgerichten in den Divisionsgebieten	2—25	21-26
2. Kapitel. Von den ständigen Revisionsgerichten in den Divisionsgebieten	26—32	26—28
II. Titel. Von den Kriegs- und Revisionsgerichten bei den Armeen, und in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden.		
1. Kapitel. Von den Kriegsgerichten bei den Armeen . .	33—37	28—30
2. Kapitel. Von den Revisionsgerichten bei den Armeen .	38-41	30.
3. Kapitel. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den beiden vorhergehenden Kapiteln	42.	31.
4. Kapitel. Von den Kriegsgerichten in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden	43—46	31—32
5. Kapitel. Von den Revisionsgerichten in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden	47—49	32.
6. Kapitel. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den beiden vorhergehenden Kapiteln	50.	33.
III. Titel. Von den Profoßen-Gerichten	51—52	33.
II. Buch. Von der Kompetenz der Militairgerichte.		
Allgemeine Bestimmungen	53-54	33-34
I. Titel. Von der Kompetenz der Kriegsgerichte.		
1. Kapitel. Kompetenz der ständigen Kriegsgerichte in den Divisionsgebieten, welche sich im Friedenszustande befinden	55—61	34—36

	Artikel.	Seite.
2. Kapitel. Kompetenz der Kriegsgerichte bei den Armeen, und in den Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande befinden	62—69	36—38
3. Kapitel. Kompetenz der Kriegsgerichte in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden	70.	38.
4. Kapitel. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den drei vorhergehenden Kapiteln	71.	38.
II. Titel. Kompetenz der Revisionsgerichte	72—74	38 - 39
III. Titel. Kompetenz der Profoßen-Gerichte	75.	39—40
IV. Titel. Kompetenz im Falle der Theilnehmerschaft . .	76—79	40—41
V. Titel. Von der Berufung an den Kassationshof . .	80—82	41—42
III. Buch. Von dem Verfahren vor den Militairgerichten.		
I. Titel. Verfahren vor den Kriegsgerichten.		
1. Kapitel. Verfahren vor den Kriegsgerichten in den Divisionsgebieten, welche sich im Friedenszustande befinden.		
1. Abschnitt. Von der gerichtlichen Polizei und von der Voruntersuchung	83—107	42—48
2. Abschnitt. Von der Versetzung in den Anklagestand und der Zusammenberufung des Kriegsgerichts	108—112	48—49
3. Abschnitt. Von dem Verhöre und der Fällung des Urtheils	113—151	50—60
2. Kapitel. Verfahren vor den Kriegsgerichten bei den Armeen; in den Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande und in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden	152—158	60—61
II. Titel. Verfahren vor den Revisionsgerichten . . .	159—172	61—64
III. Titel. Verfahren vor den Profoßen-Gerichten . . .	173—174	64.
IV. Titel. Von dem Verfahren in contumaciam und von der Fällung des Urtheils gegen Abwesende . . .	175—179	65—66
V. Titel. Allgemeine Bestimmungen.	180—184	66-67
IV. Buch. Von den Verbrechen, den Vergehen und deren Strafen.		
I. Titel. Von den Strafen und ihren rechtlichen Folgen .	185—203	68—71
II. Titel. Von den Verbrechen, den Vergehen und ihrer Bestrafung.		
1. Kapitel. Verrath, Auskundschafterei und feindliche Anwerbung	204—208	72—73
2. Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die militairische Pflicht	209—216	73—75

	Artikel.	Seite.
3. Kapitel. Aufruhr (révolte), Ungehorsam und Widersetzlichkeit (rébellion)	217—225	75—78
4. Kapitel. Mißbrauch der Dienstgewalt	226—229	78.
5. Kapitel. Nichtgestellung zum Diensteintritt und Desertion.		
1. Abschnitt. Nichtgestellung rc.	230.	78—79
2. Abschnitt. Desertion im Inlande	231—234	79—80
3. Abschnitt. Desertion ins Ausland	235—237	80—81
4. Abschnitt. Desertion zum Feinde oder im Angesicht des Feindes	238—239	81.
5. Abschnitt. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den vorhergehenden Abschnitten	240—243	81—82
6. Kapitel. Verkauf, Unterschlagung, Versatz und Verheimlichung von Militairgegenständen	244—247	82—83
7. Kapitel. Diebstahl	248—249	83.
8. Kapitel. Plünderung, Verwüstung und Zerstörung von Gebäuden	250—256	84—85
9. Kapitel. Betrügereien in militairischen Verwaltungsangelegenheiten	257—260	85—86
10. Kapitel. Bestechung, Verletzung der Dienstpflicht und Untreue im Dienst und in der Militairverwaltung	261—265	86—88
11. Kapitel. Anmaßung von Uniformen, Amtstrachten, Orden, Ehrenzeichen oder Medaillen	266.	88.
III. Titel. Allgemeine Bestimmungen	267—275	88—90
Transitorische Bestimmungen	276—277	90.
C. Anlagen. Text der Gesetze, auf welche das Militair-Strafgesetzbuch Bezug nimmt.		
Anlage No. 1. Art. 70. des Militair-Strafgesetzbuches; Gesetz über den Kriegs- und Belagerungszustand vom 9. August 1849		92—94
Anlage No. 2. Art. 82. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 441—447. und Art. 542. 527.		94—97
Anlage No. 3. Art. 86. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 31. 33. 36. 37. 38. 39. 65.		97—98
Anlage No. 4. Art. 102. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 73—79. 82. 83. 85. 86.		98—100
Anlage No. 5. Art. 128. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 315—329. 332. 334. 354. und 355.		100—105
Anlage No. 6. Art. 144. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 409. 410.		105.
Anlage No. 7. Art. 178. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 471. 474. 475—478.		105—107
Anlage No. 8. Art. 181. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 441. und 442. (siehe oben Art. 82. des Militair-Strafgesetzbuches).		

Seite.

Anlage No. 9. Art. 184. des Militair-Strafgesetzbuches; Kriminal-Prozeß-Ordnung. Art. 635—643. . . . . 107—109

Anlage No. 10. Art. 189. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 15—17. 19—21. 28. 29. 32—36. 70. 71. 109—112

Anlage No. 11. Art. 190. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 28. und 34. (siehe oben Art. 189. des Militair-Strafgesetzbuches).

Anlage No. 12. Art. 198. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 463. mit den Anmerkungen 1 und 2. . 112-114

Anlage No. 13. Art. 199. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 66 67. und 69. . . . . 114—115

Anlage No. 14. Art. 201. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 401—403 405—408. . . . . 115—118

Anlage No. 15. Art. 202. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 2. 3 59—64. . . . . 118—120

Anlage No. 16. Art. 216. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 237—243. 247. und 248. . . . . 120—122

Anlage No. 17. Art. 233. des Militair-Strafgesetzbuches; Gesetz vom 19. Mai 1834, den Officierstand betreffend . . . . 122—123

Anlage No. 18. Art. 248. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 381—385. 390—398. . . . . 123—126

Anlage No. 19. Art. 261. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 177. und 179. 126-127

Anlage No. 20. Art. 263. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 169. 170. 174. 175. . . . . . . 127—128

Anlage No. 21. Art. 267. des Militair-Strafgesetzbuches; Gemeines Strafgesetzbuch. Art. 463. (siehe oben Art. 198. des Militair-Strafgesetzbuches).

Anlage 22. Art. 270. des Militair-Strafgesetzbuches; Gesetz vom 21. März 1832 über die Rekrutirung der Armee, Art. 41. 43. 44. und 45. mit den Anmerkungen 1. und 2. . . . . . . 128—130

D. Dekret vom 18. Juli 1857, die Ausführung der Art. 2. und 26. des Militair-Strafgesetzbuches betreffend; mit dem Verzeichnisse der zweiten Kriegsgerichte und der Gerichtsbarkeit der Revisionsgerichte . . . . 131—135

E. Dekret vom 18. Juli 1857, die Ausführung der Art. 10. und 13. des Militair-Strafgesetzbuches betreffend; mit dem Verzeichniß, die Bildung der Kriegsgerichte über die, den Militairpersonen Gleichgestellten betreffend . . . . 136—142

F. Alphabetisches Verzeichniß der militairischen Verbrechen und Vergehen und deren, darauf festgesetzter, Strafen . . 143—152

Ministerium des Krieges,
1ste Direction,
Personalien.
Bureau
der
Militair-Justiz.
Instruction
betreffend die Ausführung des neuen
Militair-Gesetzbuches.

Paris, den 28. Juli 1857.

An
die Herren Generale und Commandeure
der activen Land-Divisionen.

General! ich übersende Ihnen für den Dienst der Militair-Gerichte und des Generalstabes Ihrer Division Exemplare des Militair-Strafgesetzbuches, und halte es für nützlich, Ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptbestimmungen, welche dasselbe enthält, zu lenken.

Das Gesetzbuch, indem dasselbe die, gegenwärtig unter der Benennung „Kriegsgerichte" und „Revisionsgerichte" bestehenden Militair-Tribunale aufrecht hält, errichtet zugleich für die Armeen im Felde eine dritte Gerichtsbarkeit, „Profossengerichte" genannt.

Es läßt im Principe nur ein Kriegsgericht, welches im Hauptorte der Division seinen Sitz hat, zu; es behält aber dem Kaiser die Befugniß vor, ein zweites zu errichten, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erfordert.

Se. Majestät, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, hat durch ein Decret, dessen Abschrift Sie hier beigefügt finden, diejenigen Städte bestimmt, in welchen ein zweites Kriegsgericht gebildet werden soll, und die Grenzen der Gerichtsbarkeit desselben geordnet.

Die Zusammensetzung des ständigen Kriegsgerichts bleibt, was das Urtheil über Unteroffiziere, Corporale, Brigadiers und Soldaten betrifft, dieselbe, wie sie bisher gewesen ist.

Die Ernennung des Kaiserlichen Commissairs und des Berichterstatters ist dem Kriegs-Minister übertragen worden. Die Ernennung des Präsidenten, der Richter und der Substituten ist dem Divisionsgeneral vorbehalten.

Das Reglement der öffentlichen Verwaltung, dessen der Artikel 9. gedenkt, und welches die Bedingungen und Formen der Ernennung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen zum Gegenstande hat, wird nächstens erscheinen. Das Decret vom 18. Juli 1857 ordnet vorläufig die Stellung dieser Verwaltungsbeamten, so wie diejenige der, unter dem Titel „Commis greffiers“ beigeordneten, Unterbeamten. Es setzt zugleich die Bestimmung fest, welche den Archiven der aufgehobenen zweiten Kriegs- und Revisionsgerichte gegeben werden soll, und macht, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Competenz, darauf aufmerksam, daß die, vor den aufgehobenen Tribunalen schwebenden, Rechtssachen von Rechtswegen in dem Zustande der Untersuchung, in welchem sie sich gerade befinden, vor die Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte gebracht werden sollen, welche an die Stelle der aufgehobenen treten.

Das Kriegsgericht, welches zum Urtheil über einen Offizier berufen wird, erleidet nach der Bestimmung des Artikel 10. des Gesetzbuches, und nach dem, diesen Artikel begleitenden, Verzeichnisse Abänderungen je nach dem Dienstgrade des Angeklagten. Dieses Verzeichniß umfaßt die verschiedenen Stufen der Militairs-Hierarchie, wie dieselbe durch die Verordnung vom 16. März 1838 festgestellt worden ist.

Die, in dem letzten Paragraphen dieses Artikels 10. den Generalen für bestimmte Fälle ertheilte Befugniß, zu Mitgliedern des Kriegsgerichts Offiziere zu ernennen, welche einen gleichen und selbst einen geringeren Dienstgrad als der Angeklagte haben, ist mit dem Artikel 21. in Verbindung zu bringen. Die Generale können nur in dem Falle Gebrauch davon machen, wenn sie in dem Bereiche ihrer Division keine Offiziere finden, welche den, zur Zusammensetzung des Kriegsgerichts erforderlichen Dienstgrad besitzen, und dies auch nur dann, wenn dieser Dienstgrad nicht derjenige eines höheren Offiziers oder eines Generals ist, weil es in solchem Falle dem Kriegs-Minister zukommt, nach Artikel 21. Abhülfe zu treffen.

Es wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß in den, in den Artikeln 12. und 16. vorausgesetzten, Fällen der Kaiserliche Commissair durch einen höheren Offizier oder einen General ersetzt werden kann, welchem er jedes Mal beigeordnet bleibt.

Zur Ausführung des Artikel 13., welcher die Fällung eines Urtheils über Mitglieder der Militair-Intendantur, über Aerzte und andere, den Militairpersonen gleichgestellte Individuen betrifft, hat der Kaiser ein Decret erlassen, aus welchem die Zusammensetzung des Kriegsgerichts je nach dem Dienstrange des Angeklagten zu ersehen ist. Sie finden ein Exemplar dieses Decrets hier beigefügt, welches, da es nur speciell für die Verwaltung der Militair-Justiz gilt, in allen übrigen Beziehungen nichts in den Stellungen ändert, welche durch die, auf die Organisation der verschiedenen Körperschaften in der Armee sich beziehenden, Decrete und Verordnungen geregelt sind.

Was endlich die Fürsorge sowohl für die Bildung der Militairgerichte als für die verschiedenen Veränderungen derselben, von welchen so eben gesprochen worden, betrifft: so kommt es dabei auf eine Maaßregel an, welche Sie unmittelbar zu nehmen haben, und welche Ihre ganze Sorgfalt erfordert. Es ist diejenige, die in den Artiteln 19. und 28. vorgeschriebenen Listen derjenigen Offiziere und Unteroffiziere Ihrer Division aufstellen zu lassen, welche berufen werden können, als Richter in den Kriegs- und Revisionsgerichten zu sitzen. Es sind diejenigen Militairs in die Liste zu bringen, welche durch die Obristen dazu bestimmt sind, den Dienst in derjenigen Ordnung zu leisten, welche in jenen Artikeln angegeben ist, dies Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche durch ihre Bildung und ihre Erfahrung als geeignet befunden werden, jene Geschäfte zu verrichten, auch an den Gerichtssitzungen ohne Nachtheil für den Dienst Theil nehmen können, und daß ihr Aufenthalt entweder in der Stadt, in der das Gericht seinen Sitz hat, oder doch in deren benachbarter Umgebung ihre pünktliche Zusammenberufung gestattet. Es kommt darauf an, sich zu vergewissern, daß die durch die Truppenbefehlshaber vorgeschlagenen Offiziere und Unteroffiziere auch die Bedingung der Nationalität erfüllen und das Alter besitzen, welche durch das Gesetz (Artikel 22.) gefordert werden; und es wird ferner rathsam sein, noch ehe dieselben in ihre Geschäfte eingewiesen werden, zu untersuchen, ob sie sich nicht etwa

in einem der, im Artikel 24. vorgesehenen, Fälle der Verhinderung oder der Unvereinbarkeit befinden. Endlich haben Sie darüber zu wachen, daß in den Listen diejenigen Lücken ausgefüllt werden, welche durch den Wechsel des Aufenthalts oder durch die dienstliche Stellung der darin eingetragenen Militairs entstanden sind.

Dem entsprechend, wie der Artikel 26. die Befugniß dazu vorbehält, ist es für nützlich erachtet worden, die Zahl der Revisionsgerichte zu beschränken, und hat das Decret des Kaisers vom 18. Juli 1857 diese Zahl für Frankreich auf fünf und für Algerien auf drei festgesetzt. Die, diesem Decrete angehängte, Liste bestimmt ihren Sitz und ihre Gerichtsbarkeit.

Die ältere Organisation der Revisionsgerichte ist, was die Zahl der Richter betrifft, beibehalten worden, aber diese Organisation läßt bei denselben nur noch Generale und höhere Offiziere zu. Die für die Art der Ernennung der Mitglieder der Revisionsgerichte, der kaiserlichen Commissaire, ihrer Substituten und der Gerichtsschreiber aufgestellten Regeln sind dieselben, wie diejenigen, welche für die Kriegsgerichte gegeben sind, auch sind die Ursachen der Unvereinbarkeit die gleichen; die Bedingung des Alters ist allein verschieden.

Der II. Titel handelt von den Kriegs- und Revisionsgerichten bei den Armeen, in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Kriegs- und Belagerungszustand befinden. Eine Erläuterung ist für den Augenblick zu diesem Titel nicht nöthig, dessen klare und genaue Bestimmungen sich zum Ueberflusse auf diejenigen allgemeinen Grundsätze stützen, welche so eben aufgestellt worden sind, und die nur solche Abänderungen gestatten, welche durch diejenigen außerordentlichen Umstände geboten sind, mit Rücksicht auf welche diese Bestimmungen gegeben werden mußten.

Der III. Titel, welcher sich auf die Profossengerichte bezieht, erhebt eine Institution, die seit undenklichen Zeiten stets bei der Bildung der Armeen im Felde ihre Stelle gefunden hat, zu der Höhe einer wirklichen Gerichtsbarkeit, und ordnet auf legislativem Wege die Befugnisse, welche den Großprofossen und den Profossen durch, in Gesetzeskraft bestehende, Verordnungen, namentlich durch diejenige vom 3. Mai 1832 über den Dienst der Armeen im Felde, und durch die Verordnung vom 1. März 1854 über den Dienst der Gendarmerie, gegeben sind.

Was die, im II. Buche enthaltenen Regeln über die richterliche Competenz betrifft, so ist daraus leicht zu ersehen, daß das neue Gesetz sich nur wenig von den älteren Gesetzen entfernt, und daß es im Allgemeinen diejenigen Grundsätze bestätigt, welche nach und nach durch die Rechtswissenschaft aufgestellt worden sind. Eine wichtige Neuerung ist in allen Fällen diejenige, welche durch den Artikel 57. eingeführt worden, der die Militairpersonen aller Dienstgrade, die Mitglieder der Militair-Intendantur, und alle, den Militairpersonen gleichgestellten Individuen für die, im Titel II. des IV. Buches, das heißt: „des Militair-Strafgesetzbuches" vorgesehenen Verbrechen und Vergehen in dem Falle der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte unterwirft, wenn sie:

1) ohne wirklich zum Dienste verwendet zu werden, eine Besoldung erhalten, und zur Disposition der Regierung gestellt, oder
2) beurlaubt oder mit Erlaubniß abwesend sind.

Bisher mußte man, um der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte zu verfallen, im Augenblicke der Verübung des Verbrechens oder Vergehens, die Natur derselben mochte sonst sein, welche sie wollte, unter der Fahne stehen, und der Einwirkung der Militair-Behörde direct unterworfen sein; das Gesetzbuch schafft also eine neue Stellung, und es ist wichtig, dieselbe nicht aus den Augen zu verlieren.

Noch eine andere Aufhebung der bestehenden Gesetzgebung hat in Betreff der Militairpersonen der Gendarmerie stattgefunden. Dieselben sind von jetzt ab der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte unterworfen, und eine Ausnahme findet dabei nur in Betreff derjenigen Verbrechen und Vergehen statt, welche diese Militairpersonen in Ausübung des Dienstes der gerichtlichen Polizei und in Feststellung von Contraventionen in Bezug auf die öffentliche Verwaltung (Artikel 59.) begehen können.

Der Artikel 60. regelt auf bestimmte Weise die Frage: welchem Gerichte in der Verfolgung einer Militairperson die Priorität gebührt, die verschiedener Verbrechen oder Vergehen wegen sowohl von einem Militairgerichte, als von einem ordentlichen Gerichte zu bestrafen ist.

Die Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte erhält natürlich bei den Armeen, in den im Kriegszustande befindlichen Divisionsgebieten, und in den Gemeinden und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszu-

stande befinden, eine Erweiterung, welche mit diesen außerordentlichen Zuständen in Verbindung steht. Diese Erweiterung, welche übrigens deutlich genug bestimmt ist, hat in gültigen Gesetzen, und namentlich in dem Gesetze vom 9. August 1849 über den Belagerungszustand, ihren Ursprung.

Die Befugniß aller, den Militairgerichten unterworfenen Personen, sich des Rechtsmittels der Revision zu bedienen, ist aufrecht gehalten worden, und die Gewalt dieser Gerichte ist dieselbe geblieben, welche sie bisher gewesen ist.

Der III. Titel, welcher die Gerichtsbarkeit der Profossengerichte ordnet, bedarf nur noch einiger Erläuterungen. Man muß hier lediglich im Auge behalten, daß das Gesetzbuch, indem es den Profossengerichten die richterliche Befugniß ertheilt, über alle Uebertretungen zu erkennen, deren Strafe sechs Monat Gefängniß und 200 Francs Geldbuße nicht überschreitet, diejenige Strafe darunter verstanden wissen will, welche durch das Gesetz gegen die Uebertretung ausgesprochen ist, nicht aber diejenige, welche der Richter in dem Falle zur Anwendung bringen könnte, wenn das Gesetz ein noch höheres Straf-Maximum festgesetzt hätte; desgleichen: daß das Gesetzbuch, indem es den Profossengerichten die Befugniß ertheilt, über Forderungen auf Schadensersatz bis auf Höhe von 150 Francs zu erkennen, darunter die Ziffer der geforderten Summe verstanden wissen will, nicht aber diejenige, welche der Richter zugesteht (Artikel 75.).

Der IV. Titel, welcher sich auf die richterliche Competenz im Falle der Theilnehmerschaft bezieht, hält in Betreff der Befugnisse der Gerichtsbarkeit die, durch die Rechtswissenschaft gerechtfertigten, Unterscheidungen überall aufrecht, fügt jedoch denselben einige Abänderungen dahin hinzu, daß dem Kriegsgerichte selbst in dem Falle die Competenz gebührt, wenn die Theilnehmer des Militairstandes wegen ihrer Stellung im Augenblicke der Verübung des Verbrechens oder Vergehens von dem Kriegsgerichte nicht zu richten wären (Artikel 77.) und ebenso verhält es sich in allen Fällen, wenn Ausländer mit Personen, die den Militairgerichten unterworfen sind, sich in einer Sache verwickelt finden.

Die Artikel 78. und 79. ordnen die richterliche Competenz und die Gerichtsbarkeit in Betreff der Verbrechen und Vergehen, welche

auf einem Kriegsschiffe, in dem Umkreise der Militairhäfen oder Marine-Etablissements von Militairpersonen und Seeleuten gemeinschaftlich verübt worden sind.

Der Artikel 80. untersagt denjenigen Personen, welche das Gesetz ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte unterworfen erklärt, die Berufung an den Kassationshof gegen die Urtheile der Kriegs- und Revisionsgerichte, sowie die Anrufung des Artikel 77. des Gesetzes vom 27. Ventose des Jahres 8.; ferner denjenigen Personen, welche sich auf feindlichem Gebiete solcher Verbrechen als Urheber oder Theilnehmer schuldig machen, die im Militair-Strafgesetzbuche vorgesehen sind; und endlich denjenigen, welche in Frankreich selbst, aber im Angesicht des Feindes, Ausländer, oder denjenigen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Armee angeschuldigt sind. In allen diesen verschiedenen Fällen ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden nach Ablauf derjenigen Frist vollstreckbar, welche für die Ergreifung des Revisions-Rekurses gesetzt ist, oder innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange des Urtheils, welches den Revisions-Recurs verwirft. (Artikel 145. und 146.)

Das Gesetzbuch hält dagegen zu Gunsten der französischen Bürger, welche nicht Militairpersonen und nicht den Letzteren gleichgestellt sind, die Befugniß der Berufung an den Kassationshof aufrecht, indem es dieselbe jedoch allein auf den Fall der Incompetenz beschränkt. Sobald aber die Competenz der Gerichtsbarkeit anerkannt ist, kann Alles, was das Verfahren, die Beobachtung der Formen und die Anwendung der Gesetze betrifft, in der That nur von den Revisionsgerichten gerügt werden.

Das III. Buch handelt von dem Verfahren. Es bestätigt in Bezug auf die Verfolgung und Feststellung der Verbrechen und Vergehen nur die, durch die frühere Gesetzgebung vorgeschriebenen, Maaßregeln; die Verfolgung einer Person kann jedoch nur auf den, an den Divisions-General erstatteten, Bericht beginnen, dem das Recht übertragen ist, die Untersuchung zu befehlen oder zu verbieten.

In denjenigen Fällen, in welchen Sie der Ansicht sind, daß einer Klage keine Folge zu geben sei, haben Sie diese Ihre Entscheidung zu begründen, indem Sie erklären, daß dies aus Mangel an Wichtigkeit oder an Bestimmtheit der vorgetragenen Thatsachen erfolge, oder weil die in Rede stehenden Thatsachen weder ein Verbrechen

noch ein Vergehen in sich schließen. Endlich wollen Sie darauf achten, daß nach dem Muster des Formulars, welches Ihnen überschickt wird, die Worte: „nach Lage der Sache" zu gebrauchen sind, weil, sollten später neue Anzeigen hinzutreten, die da geeignet sind, Ihre frühere Meinung zu ändern, Sie das Recht und die Pflicht haben, die Verfolgung wieder aufnehmen zu lassen.

Außerdem haben Sie in dem Falle, wenn Sie der Klage keine Folge geben, mir über Ihre Entscheidung einen verantwortlichen Bericht zu erstatten.

Die namentlichen Listen über die Rückweisung der Untersuchung, welche das Vergehen der Desertion betreffen, und monatlich an das Kriegs-Ministerium zu richten sind, müssen von jetzt ab zugleich die Rückweisung der Untersuchungen enthalten, welche der Divisions-General auszusprechen für nöthig gefunden hat, die That möge sein, welche sie wolle.

In denjenigen Fällen, in welchen das Recht der Prüfung der Klage dem Kriegs-Minister vorbehalten ist, haben Sie die Berichte, Verhandlungen und Protokolle, welche an Sie eingegangen sind, mit Ihrem motivirten Gutachten an mich einzusenden.

Sie werden bemerken, daß das neue Gesetzbuch bezüglich der Schritte, welche zu verfolgen sind, um die Thätigkeit des Kaiserlichen Commissairs und des Berichtserstatters in Betreff der Schriftstücke und Documente in Anspruch zu nehmen, welche die Grundlage der Instruction der Sache bilden sollen, sowie in Betreff der Förmlichkeiten jeder Art, welche im Laufe dieser Instruction zu erfüllen sein dürften, nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Art des Verfahrens bestätigt, welches befolgt worden ist, seitdem die Criminal-Prozeßordnung beim Mangel eines Specialgesetzes der Militair-Gerichtsbarkeit als Führer gedient hat.

Dagegen hat, im Gegensatze zu der Vorschrift des Artikel 12. des Gesetzes vom 13. Brumaire vom Jahre 5. die erste Handlung der Instruction das Verhör des Angeschuldigten zu bilden, unter dem Vorbehalte jedoch, demselben später ergänzende Fragen zu stellen, wenn die Entdeckung der Wahrheit dies nöthig macht.

Sobald die Instruction geschlossen ist (Artikel 108.), sendet der Berichterstatter die Schriftstücke mit seinem Gutachten an den Kaiserlichen Commissair, der sie mit seiner rechtlichen Ansicht unmittelbar

an den Divisions-General schickt, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausspricht.

Diese Bestimmung überträgt Ihnen schließlich ein Recht der Prüfung, in Betreff dessen ich Ihre Sorgfalt wegen der gewichtigen Interessen, welche sich sowohl für die Personen als für die öffentliche Ordnung daran knüpfen, nicht genug aufrufen kann.

Ihre Entscheidung muß, wie im Falle des Artikel 99., mit Gründen unterstützt sein, und wenn Sie beschließen, daß das Kriegsgericht nicht zusammenberufen werden soll, so haben Sie darüber an mich einen rechtfertigenden Bericht zu erstatten. Hängt die Beschlußfassung direct von mir ab, so haben Sie dafür zu sorgen, daß mir die Schriftstücke des Verfahrens, sowie der Bericht des Instructionsrichters und die rechtliche Ansicht des Kaiserlichen Commissairs mit Ihrem motivirten Gutachten eingesandt werden.

Sobald der Befehl zur Versetzung in den Anklagestand einmal gegeben ist, muß er dem Angeklagten drei Tage vor dem Zusammentritt des Kriegsgerichts bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung ist eine neue Förmlichkeit in dem militairgerichtlichen Verfahren, welche der Kaiserliche Commissair zu erfüllen nicht unterlassen darf. Zu gleicher Zeit hat auch dieser Beamte den Angeklagten davon in Kenntniß zu setzen, daß ihm, falls er selbst die Wahl eines Vertheidigers nicht getroffen haben sollte (Artikel 109.), ein solcher von Amtswegen bestellt werden wird. Zugleich ist noch der Vertheidiger zuzulassen, um mit dem Angeklagten Rücksprache zu nehmen, und in der Gerichtsschreiberei von den Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

Da die Präsidenten des Kriegsgerichts nicht immer am Orte anwesend sind, so ist es zur Vermeidung eines jeden Zeitverlustes und um die Ausführung des Artikel 109. zu erleichtern, wichtig, daß diese Offiziere schon im Voraus diejenigen Personen bezeichnen, welche die Bedingungen des Artikel 110. in sich vereinigen, um aus denselben die Vertheidiger von Amtswegen entnehmen zu können, damit der Kaiserliche Commissair, nachdem er den Angeklagten von seinem Rechte, einen Vertheidiger zu wählen, in Kenntniß gesetzt hat, ihm auch unmittelbar denjenigen bezeichnen kann, der vom Präsidenten zum Vertheidiger bestimmt worden ist, wenn der Angeklagte selbst von seinem Rechte zur Wahl keinen Gebrauch gemacht hat.

Alle, auf das Verhör und die Urtheilsfassungen sich beziehenden, Bestimmungen, sowie diejenigen über die Polizeigewalt während der öffentlichen Sitzung, sind theils dem alten Gesetze, theils der Criminal-Prozeßordnung nachgebildet worden, und werden folglich keine Schwierigkeiten bereiten.

Es ist indeß hierbei ein Rechtspunkt entschieden worden, welcher die Kriegsgerichte zuweilen in ihrer Ansicht getheilt hat. Ich meine die Bestimmung des Artikel 115., nach welcher jede Militairperson, die sich der Thätlichkeit, der Beschimpfung oder der Drohungen durch Worte oder Geberden gegen das Kriegsgericht oder Eins seiner Mitglieder schuldig macht, dieselben Strafen zu erdulden hat, welche für jene Verbrechen oder Vergehen, wenn sie gegen Vorgesetzte im Dienste begangen worden, angedroht sind.

Nichts ist in Demjenigen geändert worden, was das Erscheinen des Angeklagten vor dem Kriegsgericht und die Maaßregeln betrifft, welche rücksichtlich seiner zu ergreifen sind, wenn er sein Erscheinen verweigert. Eine Abänderung besteht nur darin, daß das neue Gesetz auch auf die Kriegsgerichte die Befugniß ausdehnt, welche der Gerichtsbarkeit des gemeinen Rechtes bewilligt worden ist, um Verbrechen und Vergehen zu begegnen, welche etwa während der öffentlichen Sitzungen verübt werden könnten, und um die Achtung sicher zu stellen, welche den richterlichen Personen gebührt. Ebenso wenig ist eine Abänderung in denjenigen Bestimmungen getroffen worden, welche die Entscheidungen über den Einwand des Rechtsmittels der Incompetenz, welche die Aussagen der Zeugen, das Verhör des Angeklagten, die Anträge des Kaiserlichen Commissairs und die Vertheidigung betreffen. Dieser ganze Theil der öffentlichen Verhandlungen und Alles, was sich auf die Berathungen der Mitglieder des Kriegsgerichts, auf den Ausspruch des Urtheils, auf die Vorlesung desselben, welche dem Angeklagten geschehen muß, bezieht, erneuert nur die Vorschriften, welche seit langer Zeit im Gebrauche sind, und welche aus der Criminal-Prozeßordnung, sowie aus dem Gesetz vom 9. September 1835 entspringen.

Es handelt sich allein noch darum, darauf hinzuweisen, daß die Entscheidungen über die Einwendungen, über das Rechtsmittel der Incompetenz und über die Incidenzpunkte nach den Artikeln 124. 133. und 134. der Mehrheit der Stimmen überlassen wird, im Gegensatz zu den Fragen über die Schuld und die Anwendung der

Strafe, Fragen, welche zum Nachtheile des Angeklagten nur durch eine Majorität von fünf gegen zwei Stimmen entschieden werden können, wie dies das Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres 5. verordnet.

Der Artikel 132. bestimmt die Ordnung, nach welcher der Präsident die Fragen zu stellen hat. Es ist wesentlich, diese Ordnung genau zu befolgen, damit jede Frage einen vollständigen Sinn darstelle, ohne dabei in den Fehler der Zusammenfassung derselben zu verfallen.

Die erste Frage soll die Haupthandlung in sich enthalten, indem sie die wesentlichen Bestandtheile der Gesetzesverletzung zergliedert.

Jeder erschwerende Umstand ist darauf der Gegenstand einer besonderen Frage, dergestalt, daß die ganze Anklage erschöpft wird; wenn aber mehrere Hauptpersonen der Anklage vorhanden sind, so ist dieselbe Ordnung in Betreff eines jedem Angeklagten zu befolgen.

Die Hauptfrage in einer Anklage wegen Thätlichkeiten im Dienste gegen einen Vorgesetzten oder aus Veranlassung des Dienstes wird daher beispielsweise so zu stellen sein:

„ist der N. N. der Thätlichkeit gegen seinen Vorgesetzten den N. N. (Name und Dienstgrad desselben) schuldig?"

Die zweite Frage würde dahin lauten:

„sind diese Thätlichkeiten im Dienste oder aus Veranlassung desselben begangen worden?"

Gestattet das Gesetz die Zulassung mildernder Umstände: so hat der Präsident die darauf bezügliche Frage zu stellen, in dem Urtheile geschieht derselben jedoch nur dann Erwähnung, wenn die Majorität des Kriegsgerichts sie zu Gunsten des Angeklagten entschieden hat, und in solchem Falle hat das Urtheil die Frage in folgenden Worten festzustellen: „nach dem Ausspruche der Majorität sind zu Gunsten des N. N. mildernde Umstände vorhanden."

Die ganze Aufmerksamkeit des Präsidenten, des Kaiserlichen Commissairs und des Gerichtsschreibers muß sich besonders auf den Artikel 140. richten, welcher die Form des Urtheils bestimmt, und die verschiedenen Erwähnungen besonders bezeichnet, welche darin festgestellt werden müssen. Nach den Bestimmungen dieses Artikels gilt das Urtheil jedes Mal als Entscheidung über das Wesentliche und über das Protocoll der öffentlichen Sitzung.

Es darf weder die Antworten des Angeklagten, insofern sich diese nicht auf die Fragen beziehen, welche die Feststellung der Identität seiner Person zum Zwecke haben (siehe Artikel 117.), noch darf es die Aussagen der Zeugen wiedergeben.

Das Urtheil hat bei Strafe der Nichtigkeit anzugeben: 1) die Namen und Dienstgrade der Richter; 2) Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Angeklagten; 3) das Verbrechen oder Vergehen, weswegen der Angeklagte vor das Kriegsgericht gestellt worden ist; 4) die Eidesleistung der Zeugen; 5) die Anträge des Kaiserlichen Commissairs; 6) die, dem Kriegsgericht gestellten, Fragen, die Entscheidungen darauf und die Zahl der Stimmen, indem das Urtheil sich dabei nach den Bestimmungen der Artikel 132. 133. und 134. zu richten hat; 7) den Text des zur Anwendung gebrachten Gesetzes; 8) die Oeffentlichkeit der Sitzung oder die Entscheidung, nach welcher die Verhandlung bei verschlossenen Thüren stattgefunden hat; 9) die durch den Präsidenten erfolgte öffentliche Vorlesung des Urtheils.

Die Urtheils-Formulare, welche ich Ihnen übersende, sind in der Art ausgearbeitet, daß alle, darin enthaltenen, nothwendigen Erwähnungen bei Strafe der Nichtigkeit gewissenhaft verzeichnet sein müssen.

Man muß sich daran erinnern, daß die Verhandlungen allein bei verschlossenen Thüren stattfinden können, sobald das Gericht der Ansicht ist, daß dies im Interesse der Ordnung und Sitte verfügt werden müsse, und daß folglich die Vorlesung der Schriftstücke, von welchen der Artikel 121. des Gesetzbuches spricht, und die Bekanntmachungen, welche derselbe vorschreibt, eben so öffentlich erfolgen können, wie die Vorlesung des ganzen Urtheils, betreffe dieses die Incidenzpunkte oder die Hauptsache (Artikel 136.). Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß die Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren nur durch Beschluß des Kriegsgerichts, nicht aber durch eine einfache Entscheidung des Präsidenten verfügt werden dürfen (Artikel 81. der Verfassung vom 12. November 1848).

Was die über den Einwand der Incompetenz und über die übrigen Incidenzpunkte zu gebenden Entscheidungen betrifft, so müssen dieselben die Thatsache angeben, welche die Veranlassung zu denselben geworden ist; ferner die Schlußfolgerungen der Parteien, die Requi-

sitorien des öffentlichen Ministeriums, die, durch den Angeklagten vorgebrachten, Mittel der Vertheidigung, und endlich das motivirte Urtheil des Gerichtshofes.

Wenn der Entwurf des Formulars es nicht gestattet, alle diese Erwähnungen darin aufzunehmen, so genügt es, den Incidenzpunkt da anzudeuten, wo er sich grade darbietet, unter dem Hinzufügen, daß darüber durch ein Separat-Urtheil entschieden worden, welches mit diesem Haupturtheil verbunden und demselben beigefügt sei. Darauf hat das Nebenurtheil die Ueberschrift des Haupturtheils anzunehmen, die Oeffentlichkeit der Sitzung anzuzeigen und mit derselben Formel (wie das Haupturtheil) zu schließen. Dasselbe ist dann in gleicher Weise, wie das Haupturtheil, zu unterzeichnen, indem dabei bemerkt wird, daß es dem letzteren als integrirender Theil desselben angehängt werde.

Das Gesetzbuch behält die vierundzwanzigstündige Frist zur Ergreifung des Revisions-Recurses bei, jedoch fängt diese Frist nicht mehr an, von der Vorlesung des Urtheils ab zu laufen, sondern vielmehr von dem Ablaufe des Tages ab, an welchem dem Angeklagten die Vorlesung geschehen ist.

Dem Vertheidiger ist gestattet, die Erklärung über die Berufung (an das Revisionsgericht) abzugeben. Dieselbe kann entweder von dem Gerichtsschreiber des Kriegsgerichts, oder von dem Hauptbeamten der Anstalt in Empfang genommen werden, in welcher der Verurtheilte in Haft gehalten wird.

Das Recht zur Berufung, welches der Artikel 12. des Gesetzes vom 18. Vendémiaire des Jahres 6. dem Kaiserlichen Commissair ertheilt, ist durch das neue Gesetz auf die, in den Artikeln 409. und 410. der Criminal-Prozeßordnung vorgesehenen, Fälle eingeschränkt worden; d. h. dies Recht kann von dem Kaiserlichen Commissair nur noch im Interesse des Gesetzes gebraucht werden, entweder wegen falscher Anwendung der Strafe, oder weil die Lossprechung des Angeklagten durch das Nichtvorhandensein eines Strafgesetzes begründet worden, obgleich ein solches Gesetz besteht.

In Betreff des Revisions-Recurses und der Berufung an den Kassationshof führt das Gesetzbuch Bestimmung ein, deren ganze Bedeutung für eine gute und schnelle Justizverwaltung Sie leicht begreifen werden. Nach den Bestimmungen der Artikel 81. 123. und

147. hindert die Ergreifung des Revisions-Recurses gegen ein Urtheil über den Einwand der Incompetenz (der Militairgerichte), sowie gegen ein Erkenntniß über Incidenzpunkte, nicht, die Debatten fortzusetzen und zum Urtheil in der Hauptsache selbst überzugehen, unter dem Vorbehalte, demnächst über den Recurs und über das Urtheil in der Hauptsache gleichzeitig zu erkennen; auch kann die Berufung auf Kassation nur erst innerhalb derjenigen drei Tage erhoben werden, welche dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidung des Revisionsgerichtes folgen, oder, Falls ein Revisions-Recurs nicht eingelegt worden, innerhalb derjenigen drei Tage, welche dem Ablaufe der Frist für die Ergreifung des Revisions-Recurses nachfolgen.

Eine Befugniß, deren Gewicht Sie gleichfalls zu schätzen wissen werden, ist Ihnen durch den Artikel 150. überlassen worden. Sie besteht darin, die Vollstreckung des Urtheils aussetzen zu lassen, unter der alleinigen Verpflichtung, darüber dem Kriegs-Minister unmittelbar einen verantwortlichen Bericht zu erstatten. Wie dies bisher geschehen, so soll auch künftig die Vollstreckung aller, durch die Kriegsgerichte der Divisionsgebiete ausgesprochenen, Todesstrafen aufgeschoben werden.

Was die in Algerien und außerhalb dem französischen Gebiete ausgesprochenen Verurtheilungen betrifft, so sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. April 1842 auch fernerhin zu befolgen [1]).

Das für die Kriegsgerichte in den Divisionen, welche sich im Friedenszustande befinden, vorgeschriebene Verfahren hat da, wo es

---

Anmerkung 1. Der Artikel 1. der Verordnung vom 1. April 1842 lautet:

„Die Vollstreckung einer Todesstrafe, durch welche Gerichtsbarkeit dieselbe auch ausgesprochen worden, darf im ganzen Umfange der französischen Besitzungen in Algier nicht eher zur Ausführung kommen, als bis uns darüber Bericht erstattet worden, und wir bestimmt haben, daß der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen werden solle.“

„Indeß kann der General-Gouverneur in allen Fällen, in welchen die äußerste Dringlichkeit vorliegt, die Vollstreckung befehlen, jedoch unter der Verpflichtung, die Motive seiner Entschließung unmittelbar unserem Minister, Staats-Secretair des Krieges, anzuzeigen, welcher uns darüber Bericht erstatten wird.“

„Diese dem General-Gouverneur ertheilte Gewalt kann in keinem Falle auf einen Andern übertragen werden.“

sich um die Kriegsgerichte bei den Armeen, in den im Kriegszustande befindlichen Divisionsgebieten und in den, unter dem Belagerungszustande stehenden Gemeinden, Departements und festen Plätzen handelt, nur in Betreff gewisser Bestimmungen eine Abänderung erfahren, und dies nur dann, wenn diese Abänderungen durch eine ganz außerordentliche Lage geboten werden.

Der II. Titel, welcher das Verfahren bei den Revisionsgerichten bestimmt, hat im Allgemeinen die Wiederaufnahme der Rechtsverhandlungen, welche bisher befolgt worden ist, bestätigt. Zum Unterschiede von dem, was im Falle der Vernichtung gebräuchlich war, wird man das Verfahren stets nur wieder anfangen können, wenn man von der vernichteten Verhandlung ausgeht, dergestalt, daß, falls die Schuldigerklärung aufrecht erhalten, und die Vernichtung nur wegen falscher Anwendung des Gesetzes ausgesprochen wird, die Verweisung vor ein anderes Kriegsgericht nur die Anwendung der gesetzlichen Strafe zum Zwecke hat, welche durch diejenige Handlung verwirkt ist, deren Vorhandensein das erste Kriegsgericht angenommen hat.

Das Verfahren vor den Profossengerichten findet sich in zwei Artikeln zusammengefaßt, welche eine weitere Bemerkung nicht gestatten.

Die, aus der Criminal-Prozeßordnung entlehnten, Bestimmungen für die Erlassung von Urtheilen in contumaciam und wegen Nichterscheinens sind in das militairgerichtliche Verfahren eingeführt worden. Sie füllen eine Lücke in der Militairgesetzgebung aus, und ergänzen gleichzeitig dasjenige, was die Rechtsgelehrsamkeit des Kassationshofes nur unvollständig hat ordnen können.

Das Militair-Strafgesetzbuch eignet sich zugleich die Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Feststellung der Identität eines Individuums an, das durch ein Kriegsgericht zu einer Strafe verurtheilt worden, sowie die Bestimmungen über die Art des Verfahrens, falls ein zweites Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet worden ist.

Es bringt endlich die Vorschriften der Criminal-Prozeßordnung über die Verjährung in der Militair-Justiz zur Anwendung, jedoch führt es in Betreff der Nichtgestellung zum Diensteintritt und der Desertion eine neue Bestimmung ein. Es hebt diese Gesetzesübertretungen durch eine Verjährung auf, welche es von dem Tage ab beginnen läßt, an welchem der sich nicht gestellt Habende und der

Deserteur das 47ste Lebensjahr erreicht hat (eine Altersstufe, welche durch Artikel 11. des Gesetzes vom 26. April 1855 festgesetzt worden ist).

Das IV. Buch, welches von der Strafbarkeit handelt, scheidet sich in zwei, von einander ganz verschiedenen, Theile. In dem ersten Theile giebt es den Begriff der Strafen, und ordnet deren gesetzliche Wirkungen; im zweiten theilt es die Gesetzesübertretungen, welchen es vorbeugen will, in verschiedene Klassen; giebt deren rechtliche Begriffe, und kündigt die, durch das Gesetz genehmigten, Strafen an, mit denen es jene Uebertretung trifft, indem es dabei den Militairgerichten überläßt, auf alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche es selbst nicht vorgesehen hat, die durch die gemeinen Strafgesetze angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen (Artikel 267.).

Das neue Strafgesetzbuch, indem es die Grundsätze über die Zulassung mildernder Umstände bei solchen Verbrechen und Vergehen überall aufrecht hält, welche aus dem gemeinen Rechte entspringen, überträgt jene Grundsätze auf die militairischen Gesetzesübertretungen nur insofern, als keine Gefahr vorhanden ist, vor dem Kriegsgerichte Lehren auseinandersetzen zu lassen, welche die Schwächung der, dem militairischen Commando schuldigen, Achtung zur Folge haben könnten. Es kann daher die Frage in Betreff mildernder Umstände nur dann gestellt werden, wenn die Zulassung der letzteren durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzbuches genehmigt worden ist.

Das neue Gesetz hat darauf gehalten, die Strafe der Ehrlosigkeit zu unterdrücken, weil die Gesetzgebung darüber, an deren Stelle es tritt, gewisse Handlungen brandmarkte, welche nicht geeignet sind, den Begriff der Ehrlosigkeit in sich aufzunehmen. Es hat deshalb auch die Eisenstrafe für Handlungen gegen die Subordination abgeschafft, und gewollt, daß die Todesstrafe nur in dem Falle einen entehrenden Character an sich tragen solle, wenn sie von der militairischen Degradation begleitet ist.

Bisher hat keine gesetzliche, nicht einmal eine im Wege der Verordnungen erlassene, Bestimmung die wesentlichen Förmlichkeiten bei der militairischen Degradation auf eine genaue Weise festgestellt; der Artikel 190. hat diese Lücke ausgefüllt.

Schließlich wird es Ihnen nicht entgehen, daß nach den Bestimmungen des Artikel 187. des Gesetzbuches jeder Verurtheilte ohne

Unterschied — möge er Militair, ein dem letzten Gleichgestellter oder ein anderes Individuum sein — welcher die, durch das Endurtheil eines Kriegsgerichts gegen ihn ausgesprochene, Todesstrafe erleiden soll, zu erschießen ist, sowie, daß nach Artikel 196. es eben so mit den, durch die ordentlichen Gerichte verurtheilten, Militairpersonen und den, den letzten Gleichgestellten, gehalten werden soll, weil dieser Artikel vorschreibt, daß die, gegen Militairpersonen ausgesprochenen Strafen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches und auf den Betrieb der Militairbehörde, vollstreckt werden sollen.

Was die Art der Vollstreckung betrifft: so ist der Gesetzgeber der Meinung gewesen, sich darüber der Ertheilung von Vorschriften enthalten und die Sorge für dieselbe der höheren Militairbehörde überlassen zu müssen. Man wird sich dabei nach folgenden Vorschriften zu richten haben, welche dem Gesetze vom 12. Mai 1793 einverleibt und auch anderwärts gebräuchlich sind:

„Es werden vier Sergeanten, vier Corporale und vier Füsiliere, welche die ältesten im Dienste, und, sofern sich dies ausführen läßt, aus der Stammrolle des Truppencorps des Angeschuldigten nach der Reihenfolge genommen sind, commandirt; ist dies nicht ausführbar, so werden sie jedes Mal aus dem Truppencorps entnommen, welches am Orte befindlich ist, woselbst die Execution geschehen soll."

„Diese zwölf Militairpersonen werden in zwei Gliedern aufgestellt. Sie sind es, welche den Auftrag haben, Feuer auf den Schuldigen zu geben, sobald ihnen das Zeichen dazu durch den Adjutanten gegeben worden ist."

„Die Vollstreckung geschieht auf einem, zu diesem Zwecke bestimmten, Platze und in Gegenwart des Truppencorps des Angeschuldigten, welches ohne Waffen und in Schlachtordnung aufgestellt wird, falls es am Orte anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Vollstreckung in Gegenwart des Truppencorps, welches die Schützen geliefert hat."

„Es muß jedes Mal Einer der Richter des Tribunals gegenwärtig sein, welches das, zur Execution stehende, Gesetz in Anwendung gebracht hat."

„Ein Piquet von funfzig Mann mit Waffen wird commandirt, um den Schuldigen nach dem Orte der Execution zu geleiten. Die Gendarmerie wird gleichfalls, wenn eine solche vorhanden ist, commandirt. Beide haben unter dem Befehle des Truppen-Commandeurs die Pflicht, über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe zu wachen, welche bei derartigen Vollstreckungen herrschen müssen."

Wie die Eisenstrafe, so ist auch die Strafe der Kugel abgeschafft. Die letzte, obwohl sie nur zu der Zahl der correctionellen Strafen gehörte, unterwarf den Verurtheilten einer solchen Gefängnißordnung, daß die öffentliche Meinung daran Anstoß nahm, vorzüglich im Angesicht der abschreckenden Anstalten, welche diese Strafvollstreckung begleiteten.

Wenn das Gesetzbuch keine besonderen Vorschriften über den Rückfall enthält, obgleich es doch in seinem 202ten Artikel über den Versuch und die Theilnehmerschaft Bestimmungen giebt, so rührt dies daher, weil der Gesetzgeber den gegenwärtigen Stand der Dinge, mit Ausnahme des Falles der Desertion (Artikel 232. und 236.), hat aufrecht erhalten wollen; d. h. er hat nach den Festsetzungen des letzten Paragraphen des Artikel 56. des gemeinen Strafgesetzbuches die Wirkungen des Rückfalles nur dann empfinden lassen wollen, wenn die That, durch welche die erste Verurtheilung veranlaßt worden, eine Gesetzesübertretung des gemeinen Rechtes gewesen war.

Sie werden ferner bemerken, daß das IV. Buch mehrere Bestimmungen enthält, welche selbst für die Gerichtsbarkeit des gemeinen Rechts verpflichtend sind. Zu denselben gehören diejenigen, welche dem Versuche derjenigen Vergehen vorbeugen, die in den Artikeln 41. 43. 44. und 45. des Gesetzes über die Rekrutirung der Armee besonders vorgeschrieben sind. Das, was dieses Gesetz nicht gethan, das ist durch Artikel 270. dieses Gesetzbuches geschehen, welcher die Lücke ergänzt hat.

Der Ankauf und die Verheimlichung militairischer Gegenstände war durch die alten Gesetze, welche bis auf 1793 zurückgehen, ebensowenig hinreichend gestraft, und es war nur mit Hülfe der Rechtswissenschaft möglich, diese Vergehen zuweilen mit Strafe zu treffen. Das Gesetzbuch läßt alle Ungewißheit über die Auslegung des Gesetz-

textes aufhören, indem es an Stelle desselben neue Bestimmungen setzt (Artikel 247.).

Vergessen Sie nicht, daß der, die Strafen enthaltende, Theil des neuen Gesetzbuches am ersten Sonnabend eines jeden Monats den Truppen vorzulesen ist, wie dies die bestehenden Vorschriften besagen.

Sie finden endlich eine Reihe von Formularen dieser Instruction beigefügt, welche sich auf die vorzüglichsten, vor den Militairgerichten erfolgenden, Handlungen des Verfahrens beziehen. Zwar haben diese Formulare nicht mehr die bindende Kraft derjenigen, welche in dem Bescheide des vollziehenden Directoriums vom 8. Frimaire des Jahres 6. enthalten sind, Sie wollen indeß darauf halten, daß diese Formulare streng beachtet werden, weil man beim Abweichen von denselben in Gefahr geräth, zu einem Falle der Nichtigkeit Veranlassung zu geben.

Den Empfang der gegenwärtigen Depesche wollen Sie mir bescheinigen.

Nehmen Sie, General, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Marschall von Frankreich, Minister, Staats-Secretair für das Departement des Krieges

Vaillant.

Militair-Strafgesetzbuch
für das Landheer vom 9. Juni 1857.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes Kaiser der Franzosen, der Gegenwart und Zukunft zum Gruß.

Wir haben genehmigt und genehmigen, haben verordnet und verordnen, was folgt:

Gesetz.

Auszug aus dem Protocolle des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper hat den Gesetzesvorschlag angenommen, dessen Fassung hierunter folgt:

Erstes Buch.
Einrichtung der Militairgerichte.
Vorbestimmungen.

Artikel 1. Die Militair-Justiz wird verwaltet:

1) durch Kriegsgerichte,
2) durch Revisionsgerichte.

Die Profossengerichte werden bei den Armeen für die, von diesem Gesetzbuche vorgesehenen, Fälle errichtet.

Erster Titel.

Von den ständigen Kriegsgerichten und den ständigen Revisionsgerichten innerhalb der Landgebiete der Divisionen.

Erstes Kapitel.

Von den ständigen Kriegsgerichten in den Landgebieten der Divisionen.

Artikel 2. Es wird im Hauptsitze eines jeden Divisionsgebietes ein ständiges Kriegsgericht gebildet.

Im Falle die Bedürfnisse des Dienstes es erfordern, kann auch ein zweites Kriegsgericht durch Decret des Kaisers, welcher zugleich den Sitz des Gerichtes und dessen Gerichtsbarkeit bestimmt, in dem Gebiete der Division errichtet werden.

Artikel 3. Das ständige Kriegsgericht wird durch einen Obristen oder Obristlieutenant, als Präsidenten, und durch sechs Richter gebildet, nämlich durch

a) einen Bataillons-Chef oder Escadrons-Chef oder Major,
b) zwei Hauptleute,
c) einen Lieutenant,
d) einen Unterlieutenant,
e) einen Unteroffizier.

Artikel 4. Bei jedem Kriegsgerichte wird zugleich ein Kaiserlicher Commissair, ein Berichterstatter und ein Gerichtsschreiber angestellt.

Es können auch ein oder mehrere Stellvertreter des Kaiserlichen Commissairs und des Berichterstatters, sowie ein oder mehrere Gehülfen des Gerichtsschreibers bestellt werden.

Artikel 5. Die Kaiserlichen Commissarien und ihre Stellvertreter besorgen bei den Kriegsgerichten die Geschäfte des öffentlichen Dienstes.

Die Berichterstatter und ihre Stellvertreter haben die Instruction des Prozesses zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und ihre Gehülfen fertigen die Schriftstücke an.

Artikel 6. Der Präsident und die Richter werden aus den activen Offizieren und Unteroffizieren der Division entnommen; sie können alle sechs Monate durch andere ersetzt werden, und dies selbst in einer noch kürzeren Frist, wenn sie aufhören, in der Division verwendet zu werden.

Artikel 7. Die Kaiserlichen Commissarien und die Berichterstatter sind aus den höheren Offizieren, aus den Hauptleuten und den Militair-Unterintendanten oder deren Amtsgehülfen, mögen dieselben sich im Dienste befinden oder nur Ruhegehalt genießen, zu entnehmen.

Die Substituten sind aus den activen Offizieren der Division zu wählen.

Artikel 8. Der Divisions-General ernennt den Präsidenten und die Richter des Kriegsgerichtes.

Die Ernennung erfolgt durch den Kriegs-Minister, wenn über einen Obristen, einen General oder über einen Marschall von Frankreich Gericht gehalten werden soll.

Artikel 9. Der Kriegs-Minister ernennt die Kaiserlichen Commissarien und die Berichterstatter.

Werden sie aus den activen Offizieren gewählt, so sind sie auf einer Präsentationsliste zu verzeichnen, welche von dem Commandeur der Division, in der das Kriegsgericht seinen Sitz hat, angefertigt wird.

Der Divisions-General ernennt die Substituten.

Durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung werden die Bedingungen und die Formen für die Ernennung der Gerichtsschreiber und ihrer Gehülfen geregelt.

Artikel 10. Die Zusammensetzung des Kriegsgerichts, wie sie im Artikel 3. dieses Gesetzbuches angeordnet worden, besteht oder verändert sich mit Rücksicht auf den Dienstgrad des Angeklagten, nach Maaßgabe des folgenden Verzeichnisses:

Dienstgrad des Angeklagten.	Dienstgrad des Präsidenten.	Dienstgrad der Richter.
Unteroffizier, Corporal oder Brigadier, Soldat.	Obrist oder Obrist-Lieutenant.	Ein Bataillons-Chef, oder Escadrons-Chef oder Major. Zwei Hauptleute. Ein Lieutenant. Ein Unter-Lieutenant. Ein Unteroffizier.
Unter-Lieutenant.	Obrist oder Obrist-Lieutenant.	Ein Bataillons-Chef, oder Escadrons-Chef oder Major. Zwei Hauptleute. Ein Lieutenant. Zwei Unter-Lieutenants.

Dienstgrad des Angeklagten.	Dienstgrad des Präsidenten.	Dienstgrad der Richter.
Lieutenant.	Obrist oder Obrist-Lieutenant.	Ein Bataillons-Chef, oder Escadrons-Chef oder Major. Drei Hauptleute. Zwei Lieutenants.
Hauptmann.	Obrist.	Ein Obrist-Lieutenant. Drei Bataillons-Chefs, oder Escadrons-Chefs oder Majors. Zwei Hauptleute.
Bataillons-Chef, Escadrons-Chef oder Major.	Brigade-General.	Zwei Obristen. Zwei Obrist-Lieutenants. Zwei Bataillons-Chefs, oder Escadrons-Chefs oder Majors.
Obrist-Lieutenant.	Brigade-General.	Vier Obristen. Zwei Obrist-Lieutenants.
Obrist.	Divisions-General.	Vier Brigade-Generale. Zwei Obristen.
Brigade-General.	Marschall von Frankreich.	Vier Divisions-Generale. Zwei Brigade-Generale.
Divisions-General.	Marschall von Frankreich.	Zwei Marschälle von Frankreich. Vier Divisions-Generale.
Marschall von Frankreich.	Marschall von Frankreich.	Drei Marschälle von Frankreich. Drei Divisions-Generale.

Ist in der Division die hinreichende Anzahl von Offizieren nicht vorhanden, welche den, zur Besetzung des Kriegsgerichts nöthigen, Dienstgrad besitzen; so beruft der Divisions-General solche Offiziere, um an dem Kriegsgerichte Theil zu nehmen, welche einen gleichen

Dienstgrad wie der Angeklagte selbst oder doch wenigstens den nächstfolgenden, geringeren Dienstgrad haben.

Artikel 11. Soll über einen Divisions-General oder über einen Marschall von Frankreich Gericht gehalten werden, so sind die Marschälle von Frankreich nach ihrem Dienstalter als Richter zu dem Kriegsgerichte zu berufen; eine Behinderung daran wird als solche nur durch den Kriegs-Minister anerkannt.

Der Präsident des Kriegsgerichts wird aus denjenigen gewählt, die kraft des vorhergehenden Paragraphen dazu berufen sind.

Artikel 12. Was ins Besondere die Bildung des Kriegsgerichts betrifft, welches über einen Marschall von Frankreich richten soll, so sind beim Mangel einer hinreichenden Anzahl von Marschällen, Admirale dazu zu bestimmen. Die Functionen des Kaiserlichen Commissairs können dabei von einem Divisions-General und diejenigen des Berichterstatters von einem General versehen werden.

Artikel 13. Um über ein Mitglied der Intendantur, über einen Arzt, einen Pharmaceuten, einen Beamten der Verwaltung, einen Thierarzt oder sonst über Jemand, der den Militairpersonen gleichgestellt ist, Gericht zu halten, werden die Kriegsgerichte nach Artikel 10. mit Rücksicht auf den Dienstgrad gebildet, welchem der Dienstrang des Angeklagten gleichsteht.

Artikel 14. Sind mehrere Angeklagte von verschiedenem Dienstgrade oder verschiedenem Dienstrange vorhanden, so erfolgt die Zusammensetzung des Kriegsgerichts mit Rücksicht auf den höchsten Dienstgrad oder Dienstrang.

Artikel 15. Müssen wegen des Dienstgrades oder Dienstranges eines Angeklagten ein oder mehrere Mitglieder des Kriegsgerichts durch andere ersetzt werden: so bleiben die übrigen Mitglieder, ebenso wie der Berichterstatter und der Gerichtsschreiber, von Rechtswegen in ihren Functionen, mit Ausnahme des, in dem vorstehenden Artikel 12. vorgesehenen, Falles.

Artikel 16. Die Functionen des Kaiserlichen Commissairs werden von einem Offizier versehen, welcher wenigstens den gleichen Dienstgrad oder Dienstrang wie der Angeklagte besitzt, mit Ausnahme des im Artikel 12. vorgesehenen Falles.

Wird für die Aburtelung einer Sache ein Kaiserlicher Commissair besonders ernannt, so wird er durch den, beim Kriegsgerichte

bestellten, ordentlichen Commissair, oder durch einen seiner Stellvertreter unterstützt.

Artikel 17. Die Kriegsgerichte, welche zum Urtheil über Kriegsgefangene berufen sind, werden ebenso gebildet, als wenn sie über eine französische Militairperson zu richten hätten, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gleichartige Stellung des Dienstgrades (des Gefangenen).

Artikel 18. Soll in den, vom Gesetze vorgesehenen, Fällen Jemand, der weder Militairperson, noch den Militairpersonen gleichgestellt ist, als Urheber oder Theilnehmer vor ein Kriegsgericht gestellt werden: so bleibt das Kriegsgericht in der Art zusammengesetzt, wie dies im Artikel 3. bestimmt worden, falls der Dienstgrad oder Dienstrang einer mitangeklagten Militairperson nicht eine andere Zusammensetzung erfordert.

Artikel 19. Der Divisions-General eines jeden Divisionsgebietes stellt auf die Vorschläge der Truppen-Befehlshaber, unter Berücksichtigung des Dienstgrades und des Dienstalters, eine Liste derjenigen Offiziere und Unteroffiziere der Division auf, welche als Richter in das Kriegsgericht berufen werden können.

Diese Liste wird nach Verhältniß und nach Maaßgabe der eintretenden Veränderungen berichtigt.

Eine Ausfertigung davon wird in der Canzlei des Kriegsgerichtes niedergelegt.

Die Offiziere und Unteroffiziere werden nach einander und nach der Ordnung ihrer Eintragung in die Liste als Richter in das Kriegsgericht berufen.

Eine Behinderung wird als solche nur auf Grund einer Entscheidung des Divisions-Generals zugelassen.

Artikel 20. Ist der Präsident oder ein Richter zufällig verhindert, so ernennt der Divisions-General vorübergehend einen Stellvertreter für denselben, und zwar nach Maaßgabe der Fälle, einen Offizier von demselben Dienstgrade oder einen Unteroffizier, indem er sich dabei an die Ordnung der Liste hält, welche in Ausführung des vorstehenden Artikels aufgestellt worden ist.

Ist der Kaiserliche Commissair, der Berichterstatter und sein Stellvertreter, der Gerichtsschreiber und sein Gehülfe verhindert; so hat der Divisions-General vorläufig für deren Stellvertretung Sorge zu tragen.

Artikel 21. Ist eine hinreichende Anzahl von Generalen oder höheren Offizieren in der Division nicht vorhanden, um mit denselben das Kriegsgericht zu besetzen, so hat der Kriegs-Minister für die Besetzung Sorge zu tragen, indem er aus dem nächstgelegenen Divisionsgebiete Generale oder höhere Offiziere nach dem Dienstalter beruft.

Artikel 22. Es kann Niemand, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei, an einem Kriegsgerichte Theil nehmen, der nicht Franzose oder nicht naturalisirter Franzose ist, und das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat.

Artikel 23. Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade des Onkels und des Neffen einschließlich, können nicht Mitglieder desselben Kriegsgerichts sein, noch bei eben demselben als Kaiserlicher Commissair, als Berichterstatter oder Gerichtsschreiber fungiren.

Artikel 24. Niemand kann Präsident, Richter oder Berichterstatter in einer Sache sein, welche vor das Kriegsgericht gehört, wenn er:

1) verwandt oder verschwägert mit dem Angeklagten ist, und zwar verwandt bis zum Grade der Geschwisterkinder hinunter einschließlich;
2) Anklage erhoben, den Befehl zur Untersuchung der Sache gegeben oder Zeugniß in derselben abgelegt hat;
3) innerhalb der letzten fünf Jahre, bevor die Versetzung in den Anklagestand erfolgt ist, in einem Criminalprozesse gegen den Angeklagten als Ankläger, Civilpartei oder als Angeschuldigter verwickelt gewesen ist;
4) zuvor von der Sache als Verwaltungsbeamter oder als Mitglied eines Militairgerichts amtlich Kenntniß genommen hat.

Artikel 25. Die Kaiserlichen Commissaire und die Berichterstatter, welche aus dem Inactivitätsverhältnisse genommen worden, leisten vor dem Antritte ihres Amtes den nachfolgenden Eid in die Hände des Divisions-Generals:

„Ich schwöre Gehorsam der Constitution und Treue dem Kaiser!"

Zweites Kapitel.

Von den ständigen Revisionsgerichten innerhalb der Divisionsgebiete.

Artikel 26. Für die Divisionsgebiete werden ständige Revisionsgerichte errichtet, deren Zahl, Gerichtssitz und Gerichtsbarkeit

durch ein Kaiserliches Decret bestimmt wird, welches in das Bülletin der Gesetze aufzunehmen ist.

Artikel 27. Die Revisionsgerichte werden durch einen Brigade-General als Präsidenten und durch vier Richter gebildet, nämlich durch:

zwei Obristen oder Obrist-Lieutenants,

zwei Bataillons-Chefs oder Escadrons-Chefs oder Majors.

Bei jedem Revisionsgerichte wird auch ein Kaiserlicher Commissair und ein Gerichtsschreiber angestellt.

Die Geschäfte des Kaiserlichen Commissairs werden durch einen höheren Offizier oder durch einen Militair-Unterintendanten besorgt.

Es kann auch, wenn die Bedürfnisse des Dienstes es erfordern, ein Stellvertreter des Kaiserlichen Commissairs und ein Gerichtsschreibergehülfe bestellt werden.

Artikel 28. Der Präsident und die Richter des Revisionsgerichts werden aus den activen Offizieren derjenigen Division gewählt, in welcher das Revisionsgericht seinen Sitz hat. Sie werden durch den Divisions-General ernannt.

Sie können alle sechs Monate durch andere ersetzt werden, und dies selbst in einer noch kürzeren Zeit, wenn sie aufhören, in der Division dienstlich verwendet zu werden.

Nach Vorschrift des Artikel 19. dieses Gesetzes ist eine Liste der Richter aufzustellen.

Die Artikel 20. und 21. finden auch auf die Revisionsgerichte Anwendung.

Artikel 29. Die Kaiserlichen Commissaire sind aus den höheren Offizieren oder aus den Militair-Unterintendanten, welche sich noch im Dienste befinden, oder Ruhegehalt beziehen, zu entnehmen. Sie werden durch den Kriegs-Minister ernannt.

Die Substituten sind aus der Zahl der Offiziere oder der Mitglieder der Militair-Intendantur, welche sich noch im Dienste befinden, zu wählen. Sie werden durch den Divisions-General ernannt.

Die Bedingungen und Formen für die Ernennung der Gerichtsschreiber und deren Gehülfen, werden durch ein öffentliches Reglement bestimmt, welches durch Artikel 9. dieses Gesetzbuches vorgesehen ist.

Artikel 30. Ist bei einem Kriegsgerichte, dessen Urtheil angefochten wird, ein Divisions-General oder ein Marschall von Frank-

reich Vorsitzender gewesen: so muß auch bei dem Revisionsgerichte ein Divisions-General oder ein Marschall von Frankreich als Präsident fungiren.

Der Brigade-General tritt dann als Richter ein, und der Bataillons-Chef oder der Escadrons-Chef oder der Major, welcher den jüngsten Dienstgrad hat, oder bei Gleichheit des Dienstalters, der jüngste im Lebensalter, nimmt an der Aburtelung der Sache keinen Theil.

Artikel 31. Niemand kann an einem Revisionsgerichte Theil nehmen, der nicht Franzose oder nicht naturalisirter Franzose ist, und das dreißigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat.

Die Artikel 23. und 24. dieses Gesetzbuches gelten auch für die Mitglieder der Revisionsgerichte.

Artikel 32. Vor dem Antritte ihres Amtes leisten diejenigen Kaiserlichen Commissaire, welche bisher in Inactivität gestanden haben, in die Hände des Divisions-Generals denjenigen Eid, welcher in Artikel 25. dieses Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von den Kriegsgerichten und Revisionsgerichten bei den Armeen; in denjenigen Gemeinden, Departements und Festungen, welche sich im Belagerungszustande befinden.

Erstes Kapitel.

Von den Kriegsgerichten bei den Armeen.

Artikel 33. Sind mehrere Divisionen zu einer Armee oder zu einem Armeecorps vereinigt, so werden zwei Kriegsgerichte in jeder dieser Divisionen errichtet; desgleichen auch im Hauptquartier der Armee, und wenn es nöthig ist, auch im Hauptquartier des Armeecorps.

Soll eine mobile Division oder ein detachirtes Truppencorps selbstständig operiren: so können in der Division oder in dem Detachement gleichfalls zwei Kriegsgerichte gebildet werden.

Diese Kriegsgerichte werden ebenso zusammengesetzt, wie es in den Artikeln 3. 4. 7. 10. 11. 12. 13. 15. 16. und 17. dieses Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Artikel 34. Die Mitglieder des Kriegsgerichts und die Gerichtsschreiber werden aus der Zahl der, in derselben Armee, demselben Armeecorps, derselben Division oder in demselben Detachement

stehenden, Offiziere und Unteroffiziere entnommen, bei welchen die Kriegsgerichte gebildet werden sollen.

Artikel 35. Die Mitglieder der Kriegsgerichte werden ernannt und respective durch andere ersetzt, und zwar:

in der Division durch den Divisions-General,
im Hauptquartier der Armee durch den Ober-General,
im Hauptquartier des Armeecorps durch den commandirenden General des Armeecorps,
bei einem detachirten Truppencorps durch den Befehlshaber dieses Detachements.

Wenn sich in der Division, in der Armee, in dem Armeecorps oder in dem Truppen-Detachement, in welchen das Kriegsgericht gebildet wird, eine hinreichende Anzahl von Offizieren desjenigen Dienstgrades nicht vorfindet, welche zur Bildung des Kriegsgerichts nothwendig ist: so sind die Mitglieder des letzten aus den niederen Dienstgraden zu entnehmen, jedoch dürfen nicht mehr als drei Mitglieder einen niederern Dienstgrad haben, als den der Angeklagte selbst besitzt.

Ist ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in den Divisionen, den Armeecorps oder den Truppen-Detachements eine hinreichende Anzahl von Militairpersonen desjenigen Dienstgrades nicht vorhanden, welche zur Bildung der, mit jenen Truppenkörpern verbundenen, Kriegsgerichte nothwendig ist: so wird durch den Ober-General dafür gesorgt, daß Offiziere aus der Armee dazu genommen werden.

Ist es dem Ober-General durchaus nicht möglich, das Kriegsgericht des Hauptquartiers zu bilden: so veranlaßt der Kriegs-Minister das Weitere, welcher entweder das Kriegsgericht nach den Bestimmungen des Artikel 21. dieses Gesetzes bildet, oder den angeklagten Offizier vor eins der ständigen Kriegsgerichte eines benachbarten Divisionsgebietes schickt.

Artikel 36. Wird ein Marschall von Frankreich oder ein Divisions-General, der eine Armee oder ein Armeecorps commandirt hat, wegen einer Handlung in den Anklagestand versetzt, welche er während der Dauer seines Commandos begangen hat: so darf Niemand derjenigen Generale, die in der Armee oder in dem Armeecorps unter seinem Befehle gestanden haben, an dem Kriegsgerichte Theil nehmen.

Artikel 37. Die Artikel 5. 15. 22. 23. und 24. dieses Gesetzbuches finden auch auf diejenigen Kriegsgerichte Anwendung, welche bei den Armeen ihren Sitz haben.

Zweites Kapitel.

Von den Revisionsgerichten bei den Armeen.

Artikel 38. In dem Hauptquartiere einer Armee wird ein Revisionsgericht gebildet.

Nach dem Bedürfnisse des Dienstes kann der Ober-General einer Armee oder der commandirende General eines Armeecorps außerdem noch für eine oder mehrere Divisionen, für ein oder mehrere Truppen-Detachements ein Revisionsgericht errichten.

Artikel 39. Die Mitglieder der Revisionsgerichte werden unter denjenigen Offizieren gewählt, welche in den Armeen, in den Armeecorps, in den Divisionen oder Detachements, woselbst die Revisionsgerichte zu bilden sind, dienstlich verwendet werden.

Sie werden durch die Befehlshaber der Armeen, Armeecorps, Divisionen und Detachements ernannt und respective durch andere ersetzt.

Artikel 40. Die Artikel 23. 24. 27. 29. 30. und 31. des gegenwärtigen Gesetzbuches finden auch auf diejenigen Revisionsgerichte Anwendung, welche bei den Armeen ihren Sitz haben.

Artikel 41. Findet sich im Hauptquartier, in einer Armee, in einem Armeecorps, in einer Division oder in einem Detachement, in welchem das Revisionsgericht gebildet werden soll, eine hinreichende Anzahl von Offizieren des erforderlichen Dienstgrades nicht vor, so wird das Revisionsgericht aus drei Mitgliedern gebildet, welche gewählt werden können, und zwar:

der Präsident aus den Obristen oder Obrist-Lieutenants,

die beiden Richter aus den Bataillons-Chefs, Escadrons-Chefs oder Majors.

Die Geschäfte des Kaiserlichen Commissairs können dabei durch einen Hauptmann oder durch einen Gehülfen der Militair-Intendantur besorgt werden.

In allen Fällen muß aber der Präsident des Revisionsgerichts wenigstens einen gleichen Dienstgrad wie der Angeklagte haben.

Drittes Kapitel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den beiden vorhergehenden Kapiteln.

Artikel 42. Werden Armeen, Armeecorps oder active Divisionen in Divisionsgebieten gebildet: so erkennen die Kriegsgerichte und die Revisionsgerichte, welche hier bereits vorhanden sind, so lange über alle diejenigen Straffälle, welche zur Competenz der Kriegsgerichte und der Revisionsgerichte bei den Armeen gehören, bis die genannten Gerichte der letzten nach Kapitel 1. und 2. dieses Titels gebildet sind.

Viertes Kapitel.

Von den Kriegsgerichten in den Gemeinden, Departements und in den festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden.

Artikel 43. Werden eine oder mehrere Gemeinden, ein oder mehrere Departements in Belagerungszustand erklärt: so erkennen die ständigen Kriegsgerichte desjenigen Divisionsgebietes, zu welchem jene Gemeinden oder Departements gehören, unabhängig von ihren gewöhnlichen Befugnissen, auch über diejenigen Verbrechen und Vergehen, deren Aburtelung ihnen durch das gegenwärtige Gesetzbuch und durch die Gesetze über den Belagerungszustand übertragen worden ist.

Der Sitz dieser Gerichte kann durch Kaiserliches Decret nach einer dieser Gemeinden oder nach einem dieser Departements verlegt werden.

Artikel 44. In jedem festen Platze, welcher in Belagerungszustand erklärt worden ist, werden zwei Kriegsgerichte gebildet.

Die Bildung dieser Gerichte wird auf den Tagesbefehl des Platzes gebracht.

Die Functionen derselben hören von dem Augenblicke an auf, in welchem der Belagerungszustand aufgehoben wird, jedoch verbleibt ihnen die Aburtelung derjenigen Verbrechen und Vergehen, deren Verfolgung ihnen übertragen worden war.

Artikel 45. Die Mitglieder solcher Kriegsgerichte, welche in den, in Belagerungszustand erklärten, festen Plätzen zu bilden sind, werden durch den Gouverneur oder ersten Commandanten des Platzes ernannt und respective durch andere ersetzt. Derselbe kann beim Mangel activer Militairpersonen die Richter aus solchen Offizieren

und Unteroffizieren entnehmen, welche sich in Inactivität befinden, beurlaubt sind oder Gnadengehalt beziehen.

In solchem Falle leisten dieselben den, im Artikel 25. dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen, Eid in die Hand des ersten Commandanten.

Findet sich in dem Platze eine hinreichende Anzahl von Offizieren derjenigen Dienstgrade nicht vor, welche zur Bildung des Gerichts erforderlich sind: so werden die Richter aus dem nächst niederen Dienstgrade der Offiziere und Unteroffiziere ergänzt.

Artikel 46. Die Artikel 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 22. 23. und 24. dieses Gesetzbuches finden auch auf die Kriegsgerichte in denjenigen festen Plätzen Anwendung, welche sich im Belagerungszustande befinden.

Fünftes Kapitel.

Von den Revisionsgerichten in denjenigen Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden.

Artikel 47. Werden eine oder mehrere Gemeinden, ein oder mehrere Departements in Belagerungszustand erklärt: so erkennt jedes ständige Revisionsgericht über die Beschwerden gegen alle Urtheile derjenigen Kriegsgerichte, welche sich in seinem Jurisdictionsbereiche befinden.

Der Sitz des Revisionsgerichtes kann durch Kaiserliches Decret nach einer jener Gemeinden oder nach einem jener Departements verlegt werden.

Artikel 48. In jedem festen Platze, welcher sich im Belagerungszustande befindet, wird ein Revisionsgericht gebildet.

Die Mitglieder dieses Gerichts werden durch den Gouverneur oder ersten Commandanten des Platzes ernannt respective durch andere ersetzt. Sie werden aus denjenigen Dienstklassen genommen, welche im Artikel 45. dieses Gesetzbuches bezeichnet sind.

Ist eine hinreichende Anzahl dazu nicht vorhanden, so wird das Gericht nach Vorschrift des Artikel 41. auf die Zahl von drei Mitgliedern beschränkt.

Artikel 49. Die Artikel 27. 30. 31. und 32. dieses Gesetzbuches finden auch auf diejenigen Revisionsgerichte Anwendung, welche in einem, in Belagerungszustand erklärten, festen Platze ihren Sitz haben.

Sechstes Kapitel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den beiden vorhergehenden Kapiteln.

Artikel 50. Ist in einem festen Platze, der sich im Belagerungszustande befindet, bereits ein Kriegsgericht und ein Revisionsgericht vorhanden, so wird deren Einrichtung, wenn es statthaft ist, mit den Vorschriften der beiden vorhergehenden Kapitel in Uebereinstimmung gebracht.

Dritter Titel.

Von den Profossengerichten.

Artikel 51. Befindet sich eine Armee auf einem fremden Gebiete, so üben die Großprofossen und die Profossen, abgesehen von ihren polizeilichen Befugnissen, welche ihnen durch die Militair-Reglements übertragen sind, auch eine Gerichtsbarkeit innerhalb der, durch dieses Gesetzbuch bestimmten, Grenzen und Vorschriften aus.

Artikel 52. Der Großprofoß übt seine Gerichtsbarkeit entweder selbst oder durch den Profoß auf dem ganzen Gebiete aus, welches die Armee eingenommen hat, so wie auch im Rücken und auf den Flanken der letzten.

Jeder Profoß übt seine Gerichtsbarkeit in der Division oder in dem Detachement, zu welchem er gehört, und ebenso in den Flanken und im Rücken der Division oder des Detachements.

Der Großprofoß sowie die Profossen sprechen ihr Urtheil selbstständig; sie werden unterstützt von einem Gerichtsschreiber, den sie unter den Unteroffizieren und Brigadiers der Gendarmerie sich wählen.

Zweites Buch.

Von der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 53. Die Militairgerichte erkennen nur auf Strafanträge, die Fälle ausgenommen, welche durch den Artikel 75. dieses Gesetzbuches vorgesehen sind.

Sie können außerdem im Interesse der Eigenthümer die Rückgabe der, in Beschlag genommenen, Gegenstände oder der Beweisstücke verordnen, wenn nicht Veranlassung vorhanden ist, die Confiscation derselben auszusprechen.

Artikel 54. Die Civilklage kann nur vor den Civilgerichten verfolgt werden. Der Gebrauch derselben bleibt so lange ausgesetzt, bis über den Strafantrag definitiv erkannt ist, möge dieser vor oder während der Civilklage angestellt sein.

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte.

Erstes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte in den Divisionsgebieten, welche sich im Friedenszustande befinden.

Artikel 55. Jeder, der kraft des Rekrutirungsgesetzes, eines Patents oder eines Auftrages der Armee angehört, wird von den Kriegsgerichten der, im Friedenszustande befindlichen, Divisionsgebiete gerichtet, und zwar nach den Unterscheidungen, welche in den folgenden Artikeln aufgestellt sind.

Artikel 56. Durch die Kriegsgerichte der, im Friedenszustande befindlichen, Divisionsgebiete werden für alle Verbrechen und Vergehen, diejenigen ausgenommen, welche im vierten Titel dieses Buches bezeichnet sind, gerichtet:

1) die Offiziere aller Dienstgrade, die Unteroffiziere, Corporale, Brigadiers, Soldaten, die Musiker und die Soldatenkinder;
die Mitglieder der Militair-Intendantur;
die Aerzte, Pharmaceuten, die Militair-Thierärzte und die Beamten der Verwaltung;
diejenigen, welche durch Ordonnanzen oder Verfügungen über die Armee-Organisation den Militairpersonen gleichgestellt sind;
alle diese, so lange sie sich im activen Dienste befinden, in den Listen der Armee als vorhanden geführt werden, oder zu einem besonderen Dienste abcommandirt sind;

2) die Militairpersonen, die jungen Soldaten, die Stellvertreter, die Freiwilligen, und die, den Militairpersonen gleichgestellten, Individuen;
alle diese, wenn sie sich in Civil- oder Militair-Lazarethen, oder unter Führung der öffentlichen Macht auf dem Marsche befinden, oder in Militairgebäuden, Militairgefängnissen oder Militair-Strafanstalten eingesperrt sind;

3) die Offiziere aller Dienstgrade, die Unteroffiziere, Corporale und Soldaten, welche in den Listen des Kaiserlichen Hotels der Invaliden eingeschrieben sind;
4) die jungen Soldaten, welche in ihrer Heimath geblieben, und die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten, wenn sie zur Besichtigung oder zu den Uebungen versammelt sind, welche durch Artikel 30. des Gesetzes vom 21. März 1832 angeordnet worden.

Auch die Kriegsgefangenen werden durch die Kriegsgerichte gerichtet.

Artikel 57. Durch die Kriegsgerichte in den Divisionsgebieten, welche sich im Friedenszustande befinden, werden auch, jedoch nur wegen der, im zweiten Titel des vierten Buches dieses Gesetzbuches vorgesehenen, Verbrechen und Vergehen, die Militairpersonen aller Dienstgrade, die Mitglieder der Militair-Intendantur und alle den Militairpersonen Gleichgestellten, gerichtet, wenn sie:
1) ohne im Dienste verwendet zu werden, einen Sold erhalten und zur Disposition der Regierung stehen;
2) mit Erlaubniß (auf bestimmte Zeit) abwesend oder beurlaubt sind.

Artikel 58. Die jungen Soldaten, die Freiwilligen und die Stellvertreter sind den Kriegsgerichten ihres Divisionsgebietes nur für die Nichtgestellung zum Diensteintritt und zwar von dem Augenblicke an verantwortlich, in welchem sie ihre Marschordre erhalten, bis zu demjenigen, in welchem sie zu einem Detachement vereinigt werden, oder bei ihrem Truppentheile eintreffen, jedoch unbeschadet der Fälle, welche in den Nummern 2. und 4. des vorstehenden Artikels 56. vorgesehen sind.

Artikel 59. Die Offiziere und Unteroffiziere der Gendarmerie und die Gendarmen sind für Verbrechen und Vergehen, welche sie in Ausübung ihres Dienstes begangen haben, den Kriegsgerichten nicht verantwortlich, vorausgesetzt, daß sich jener Dienst auf die Ausübung der gerichtlichen Polizei oder auf die Feststellung von Uebertretungen in Verwaltungs-Angelegenheiten bezogen hat.

Artikel 60. Wenn Jemand, der der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte unterworfen ist, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, welches vor die Kriegsgerichte gehört, und

daneben wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens, welches von den ordentlichen Gerichten zu strafen ist: so wird er zunächst vor dasjenige Gericht geführt, welchem das Urtheil über diejenige strafbare Handlung zusteht, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, demnächst aber, wenn es möglich, wegen der anderen Handlung vor dasjenige Gericht gestellt, welches in Betreff der letzteren das zuständige ist.

Im Falle einer doppelten Bestrafung wird die schwerste Strafe allein zur Ausführung gebracht.

Wenn die beiden Verbrechen oder Vergehen eine gleiche Strafe zur Folge haben: so wird der Angeklagte für seine Handlung zunächst durch das zuständige Militairgericht verurtheilt.

Artikel 61. Der Angeklagte wird entweder vor dasjenige Kriegsgericht gebracht, in dessen Gerichtsgebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder vor dasjenige, in dessen Gebiete er verhaftet worden, oder endlich vor das Gericht des Ortes, in welchem sein Truppencorps oder sein Truppendetachement seine Garnison hat.

Zweites Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte bei den Armeen, und in den Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande befinden.

Artikel 62. Der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte bei den Armeen sind für alle Verbrechen und Vergehen unterworfen:

1) die, der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte in den Divisionsgebieten, welche sich im Friedenszustande befinden, unterworfenen Personen;
2) diejenigen, welche aus irgend einem Grunde in dem Generalstabe, in der Verwaltung und in dem Dienste verwendet werden, welche von der Armee abhängig sind;
3) die Marketender und die Marketenderinnen, die Schenkwirthe und Schenkwirthinnen, die Wäscherinnen, die Krämer, die Dienstboten und alle anderen Personen, welche sich kraft einer Erlaubniß im Gefolge der Armee befinden.

Artikel 63. Befindet sich die Armee auf feindlichem Gebiete, so verfallen alle Personen, welche als Urheber oder Theilnehmer der, im zweiten Titel des vierten Buches dieses Gesetzbuches bezeichneten, Verbrechen oder Vergehen angeklagt sind, der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte.

Artikel 64. Auch wenn sich die Armee auf französischem Gebiete, aber im Angesichte des Feindes befindet, verfallen folgende Personen, welche sich im Bereiche derselben Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte, nämlich:

1) die Ausländer, welche der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verbrechen und Vergehen angeschuldigt sind;
2) alle diejenigen, welche der, in den Artikeln 204. 205. 206. 207. 208. 249. 250. 251. 252. 253. und 254. dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen und Vergehen angeschuldigt sind.

Artikel 65. Alle Militairpersonen bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich und die, den Militairpersonen Gleichgestellten, bis zum entsprechenden Dienstrange, werden vor das Kriegsgericht derjenigen Division oder desjenigen Detachements, dem sie angehören, gestellt.

Artikel 66. Vor das Kriegsgericht des General-Quartiers ihres Armeecorps werden gestellt:

1) die dem General-Quartier angehörigen Militairpersonen bis zum Grade des Obersten einschließlich und die, diesen Militairpersonen Gleichgestellten, vom entsprechenden Dienstrange, welche dem General-Quartiere zugetheilt sind;
2) die Bataillons- und Escadronschefs, die Majors, die Obrist-Lieutenants, die Obristen und die, diesen Militairpersonen Gleichgestellten des entsprechenden Dienstranges, welche denjenigen Divisionen angehören, die das Armeecorps bilden.

Artikel 67. Vor das Kriegsgericht des General-Quartiers der Armee werden gestellt:

1) die Militairpersonen und die, denselben Gleichgestellten, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, wenn in dem General-Quartier ihres Armeecorps ein Kriegsgericht nicht gebildet ist;
2) diejenigen Militairpersonen, welche dem General-Quartier der Armee angehören;
3) diejenigen Militairpersonen und alle, denselben gleichgestellten, Individuen, welche keiner Division oder keinem Armeecorps angehören;
4) diejenigen Generale und Personen des entsprechenden Dienstranges, welche in der Armee dienstlich verwendet werden. In

allen Fällen ist der höchstcommandirende General, wenn er es für nöthig hält, befugt, dieselben zur Disposition des Kriegs-Ministers zu stellen, und in solchem Falle werden sie vor das Kriegsgericht eines der nächsten Divisionsgebiete gestellt.

Artikel 68. Alle Personen, welche von den Kriegsgerichten bei den Armeen zu richten sind, und die nicht zu den Militairpersonen oder zu den, den letzten Gleichgestellten, gehören, werden vor eins derjenigen Kriegsgerichte der Armee gestellt, welches dem Orte, woselbst das Verbrechen oder das Vergehen begangen worden, oder demjenigen, woselbst der Angeklagte verhaftet worden, zunächst gelegen ist.

Artikel 69. Die Bestimmungen über die richterliche Competenz, welche für die Kriegsgerichte bei den Armeen gegeben sind, kommen auch in denjenigen Divisionsgebieten zur Anwendung, welche durch Kaiserliches Decret in Kriegszustand erklärt worden sind.

Drittes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte in den Gemeinden, Departements und in den festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden.

Artikel 70. Die Kriegsgerichte, in deren Gerichtsbarkeit sich die, in Belagerungszustand erklärten, Gemeinden, Departements und festen Plätzen befinden, erkennen nach Maaßgabe der vorstehenden Artikel 63. und 64. und unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 9. August 1849 über den Belagerungszustand, über alle Verbrechen und Vergehen, welche von solchen Personen verübt worden, die von den Kriegsgerichten bei den Armeen zu richten sind (siehe Anlage No. 1.).

Viertes Kapitel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den drei vorhergehenden Kapiteln.

Artikel 71. Die, von einem Kriegsgerichte gefällten, Entscheidungen können auf dem Wege der Beschwerde bei den Revisionsgerichten angefochten werden.

Zweiter Titel.

Von der richterlichen Befugniß der Revisionsgerichte.

Artikel 72. Die Revisionsgerichte erkennen über die Beschwerden, welche gegen die Urtheile der, in ihrem Gerichtsbezirke bestehenden, Kriegsgerichte erhoben werden.

Artikel 73. Die Revisionsgerichte haben über die Hauptsache des Prozesses nicht zu erkennen.

Artikel 74. Die Revisionsgerichte können nur in folgenden Fällen ein Urtheil vernichten:

1) wenn das Kriegsgericht nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet gewesen ist;
2) wenn die Bestimmungen über die richterliche Competenz verletzt worden sind;
3) wenn die, durch das Gesetz angedrohte, Strafe nicht auf diejenige strafbare Handlung zur Anwendung gebracht worden, deren wirklich erfolgte Verübung das Kriegsgericht angenommen und erklärt hat; oder wenn auf eine Strafe erkannt worden für einen Fall, der nicht zu den, durch das Gesetz vorgeschriebenen, Straffällen gehört;
4) wenn eine Verletzung oder Nichtbeachtung derjenigen Formen stattgefunden hat, deren Erfüllung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
5) wenn die Kriegsgerichte es unterlassen haben, über einen Antrag des Angeklagten oder über ein Requisitorium des Kaiserlichen Commissairs Beschluß zu fassen, welche sich auf den Gebrauch einer Befugniß oder eines Rechtes beziehen, die durch das Gesetz bewilligt sind.

Dritter Titel.

Von der richterlichen Befugniß der Profossengerichte.

Artikel 75. Den Profossengerichten steht die Gerichtsbarkeit zu über:

1) die Marketender, Marketenderinnen, Schenkwirthe, Schenkwirthinnen, Wäscherinnen, Krämer, Dienstboten und über alle diejenigen Personen, welche sich mit Erlaubniß im Gefolge der Armee befinden;
2) die Vagabonden und legitimationslosen Leute;
3) die Kriegsgefangenen, welche dem Offizierstande nicht angehören.

Sie erkennen in Betreff der oben genannten Personen im ganzen Umfange ihres Dienstbereiches über:

1) diejenigen Uebertretungen, welche im Artikel 271. dieses Gesetzbuches bezeichnet sind;

2) alle Uebertretungen, deren Strafe nicht sechs Monate Gefängniß und 200 Francs Geldbuße oder nicht eine dieser beiden Strafen überschreiten darf;
3) Forderungen auf Schadenersatz, welche 150 Francs nicht überschreiten, wenn sich die Forderung an eine Uebertretung knüpft, welche zur richterlichen Competenz des Profossengerichts gehört.

Gegen die Urtheile der Profossengerichte findet keine Beschwerde statt.

Vierter Titel.

Von der richterlichen Befugniß im Falle einer Theilnehmerschaft Mehrerer.

Artikel 76. Werden eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung wegen mehrere Personen verfolgt, von denen einige den Militairgerichten nicht unterworfen sind, während andere als Militairpersonen oder sonst vor die Militairgerichte gehören, so werden alle Angeklagten ohne Unterschied vor die ordentlichen Gerichte gestellt, unbeschadet der, im folgenden Artikel ausgenommenen, Fälle und jeder anderen, besonderen Gesetzesbestimmung.

Artikel 77. Alle Angeschuldigten ohne Unterschied werden vor die Militairgerichte gestellt:
1) wenn sie Alle Militairpersonen oder den letzteren Gleichgestellte sind, selbst dann, wenn einer oder mehrere unter ihnen wegen ihrer persönlichen Stellung im Augenblicke des begangenen Verbrechens oder Vergehens vor die Militairgerichte nicht gehören;
2) wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, welche von Personen, die vor die Militairgerichte gehören, und von Ausländern verübt worden sind;
3) wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die bei den Armeen im fremden Lande verübt worden sind;
4) wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, welche bei einer Armee zwar auf französischem Gebiete, aber im Angesichte des Feindes verübt worden sind.

Artikel 78. Ist ein Verbrechen oder Vergehen von Personen gemeinschaftlich verübt worden, welche theils vor die Gerichte des Landheeres, theils vor diejenigen der Marine gehören, so fällt die

Untersuchung der Sache der Marine-Gerichtsbarkeit anheim, wenn die strafbare Handlung auf einem Kriegsschiffe oder auf einem anderen Fahrzeuge des Staates, in dem Umkreise eines Militairhafens, eines Arsenals oder eines anderen Marine-Etablissements verübt worden ist.

Artikel 79. Ist das Verbrechen oder Vergehen an irgend einem anderen Orte als an denjenigen verübt, welche im vorhergehenden Artikel benannt worden: so sind die Gerichte des Landheeres allein die zuständigen Behörden. Ebenso verhält es sich, wenn sich die Kriegsschiffe, Häfen, Arsenale oder andere Marine-Etablissements, woselbst die strafbare Handlung begangen worden, innerhalb der Grenzen des Belagerungszustandes befinden.

Fünfter Titel.

Von der Berufung an den Cassationshof.

Artikel 80. Auf Cassation des Urtheils eines Kriegs- oder eines Revisionsgerichts dürfen sich in keinem Falle berufen:

1) die Militairpersonen, die den letzten Gleichgestellten und alle anderen Personen, welche in den vorhergehenden Artikeln 55. 56. und 57. bezeichnet sind;
2) alle diejenigen, die vermöge ihrer Stellung den Militairgesetzen und den Militair-Reglements unterworfen sind;
3) diejenigen, die in den Fällen der vorhergehenden Artikel 62. 63. und 64. durch die Kriegsgerichte zu richten sind;
4) alle Personen, welche in einem, im Belagerungszustande befindlichen, festen Platze eingeschlossen sind.

Artikel 81. Die in den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel nicht einbegriffenen Angeklagten oder Verurtheilten können zwar die Urtheile der Kriegs- und Revisionsgerichte, jedoch nur allein aus dem Grunde der Incompetenz, vor dem Cassationshofe anfechten.

Die Berufung auf Cassation findet erst dann statt, wenn über die Beschwerde durch das Revisionsgericht erkannt worden, oder wenn die gesetzliche Frist, welche zum Gebrauche dieser Beschwerde vor dem Revisionsgerichte gesetzlich gegeben, abgelaufen ist.

Artikel 82. Die Bestimmungen der Artikel 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. und 452. §. 1. der Criminal-Prozeßordnung finden auch auf die Urtheile der Militairgerichte Anwendung.

Die Bestimmungen des Artikel 527. desselben Gesetzbuches sind gleichfalls nicht aufgehoben (siehe Anlage No. 2.).

Drittes Buch.

Von dem Verfahren vor den Militairgerichten.

Erster Titel.

Verfahren vor den Kriegsgerichten.

Erstes Kapitel.

Verfahren vor den Kriegsgerichten in den, im Friedenszustande befindlichen, Divisionsgebieten.

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Polizei und von der Instruction der Sache.

Artikel 83. Die militairgerichtliche Polizei forscht den Verbrechen und Vergehen nach, indem sie die Beweisstücke sammelt, und die Verbrecher derjenigen Dienstgewalt überliefert, welche mit der peinlichen Verfolgung derselben vor den Militairgerichten beauftragt ist.

Artikel 84. Die militairgerichtliche Polizei wird unter der Dienstgewalt des Divisions-Generals ausgeübt, durch:

1) die Platzadjutanten;
2) die Offiziere, Unteroffiziere und die Befehlshaber der Brigade in der Gendarmerie;
3) die Befehlshaber der Militair-Stationen;
4) die Zeugwarts bei der Artillerie und dem Geniecorps;
5) den Berichterstatter bei den Kriegsgerichten, im Falle der Ergreifung des Verbrechers auf frischer That.

Artikel 85. Die Commandanten und Platzmajors, die Befehlshaber der Truppencorps, Truppendepots und Detachements, die Befehlshaber des Artillerie- und Geniedienstes und die Mitglieder der Militair-Intendantur können entweder persönlich handeln, oder Jeder, soweit es ihn angeht, die Beamten der gerichtlichen Polizei um die Vornahme aller derjenigen, nothwendigen Handlungen, ersuchen, welche die Feststellung der Verbrechen und Vergehen und die Auslieferung der Urheber derselben an diejenigen Gerichte bezwecken, die mit deren Bestrafung beauftragt sind.

Artikel 86. Die Beamten der gerichtlichen Polizei nehmen in dieser ihrer Eigenschaft die, an sie ergehenden, Anschuldigungen und Klagen der Verletzten an.

Sie nehmen die nothwendigen Verhandlungen auf, um den Thatbestand des Verbrechens und die Beschaffenheit des Ortes festzustellen.

Sie nehmen die Aussagen der anwesenden Personen oder derjenigen auf, welche Auskunft ertheilen können.

Sie nehmen die Waffen, beweglichen Vermögensstücke, Papiere und sonstigen Schriftstücke, welche als Beweise für die Belastung oder zum Zwecke der Entlastung dienen, in Beschlag, und bemächtigen sich überhaupt alles dessen, was zur Aufklärung der Wahrheit gereichen kann, indem sie sich nach den Bestimmungen der Artikel 31. 33. 36. 37. 38. 39. und 65. der Criminal-Prozeßordnung richten (siehe Anlage No. 3.).

Artikel 87. Jeder Beamte der militairgerichtlichen oder der ordentlichen gerichtlichen Polizei kann, im Falle der Ergreifung auf frischer That, die eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigten Militairpersonen oder solche, welche den Militairgerichten unterworfen sind, festnehmen lassen. Er läßt sie dann unmittelbar vor die Militairbehörde führen und nimmt ein Protocoll über die Verhaftung auf, in welches er den Namen, Stand und die Personenbeschreibung der Verhafteten verzeichnet.

Artikel 88. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That dürfen Militairpersonen und solche, welche den Militairgerichten unterworfen sind, nur kraft eines Befehles ihrer Vorgesetzten verhaftet werden, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, und eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt werden.

Artikel 89. Wird, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, die Militairbehörde gerufen, um in einem bürgerlichen Gebäude ein Verbrechen oder ein Vergehen festzustellen, welches vor die Gerichtsbarkeit der Militairgerichte gehört, oder in jenem Gebäude einen, ihrer Gerichtsbarkeit Angehörigen, verhaften zu lassen: so richtet sie ihre desfallsigen Requisitionen an die competente, bürgerliche oder gerichtliche, Behörde mit dem Antrage: den Eintritt in jene Gebäude zu erlangen oder die Verhaftung des Beschuldigten sicher zu stellen.

Die ordentliche, richterliche Behörde ist verpflichtet, diesen Anträgen stattzugeben, auch sich im Falle eines Competenz-Conflictes der Person des Angeschuldigten zu versichern.

Handelt es sich um ein Marinegebäude, so wird die Requisition an die Marinebehörde gerichtet.

Artikel 90. Gleiche Requisitionen erläßt die bürgerliche Behörde an die Militairbehörde, wenn es sich darum handelt, entweder in einem Militairgebäude ein Verbrechen oder Vergehen festzustellen, welches vor die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte gehört, oder wenn eine Person darin zu verhaften ist, welche diesen Gerichten unterworfen ist.

Die Militairbehörde ist verpflichtet, solchen Requisitionen Folge zu geben, und im Falle eines Competenz-Conflictes sich der Person des Angeschuldigten zu versichern.

Artikel 91. Die Beamten der militairgerichtlichen Polizei dürfen nur im Beistande des Friedensrichters oder seines Stellvertreters, des Maire's oder seines Adjuncten oder eines Polizei-Commissairs in ein Privathaus eindringen.

Artikel 92. Jedes Blatt eines Protocolles, welches von einem Beamten der militairgerichtlichen Polizei aufgenommen wird, muß von demselben und von denjenigen unterschrieben werden, die ihm dabei Beistand geleistet haben. Wenn sich dieselben dessen weigern oder außer Stande sind, zu unterschreiben: so muß der Beamte dies im Protocolle bemerken.

Artikel 93. Ist ein Beamter der militairgerichtlichen Polizei am Orte nicht vorhanden, so wird die Sache durch die Beamten der ordentlichen, richterlichen Polizei untersucht und werden durch dieselben diejenigen Verbrechen und Vergehen festgestellt, welche vor die Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte gehören.

Artikel 94. Im Falle der Nichtgestellung (eines Militairpflichtigen zum Diensteintritt) wird die Klage durch den Befehlshaber des Rekrutirungs-Depots desjenigen Departements angestellt, welchem der Nichterschienene angehört. Die Klage giebt den Zeitpunkt an, in welchem der Ausgebliebene sich hätte einfinden müssen.

Der Klage werden beigefügt:

1) eine Abschrift der Bekanntmachung an den Heimathsort, den Befehl zur Einstellung in den Dienst betreffend;

2) eine Abschrift der Schriftstücke, aus welchen erhellt, daß der Ausgebliebene am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen ist;
3) eine Auseinandersetzung der Umstände, welche das Ausbleiben begleitet haben.

Handelt es sich um einen Freiwilligen oder um einen Stellvertreter, der bei seinem Truppencorps nicht eingetroffen ist: so wird eine Ausfertigung der Verhandlung über die freiwillige Verpflichtung oder über die Stellvertretung beigefügt.

Artikel 95. Liegt eine Desertion vor: so wird die Klage durch den Befehlshaber des Truppencorps oder des Detachements, welchem der Deserteur angehört, angestellt.

Diesem Aktenstücke sind beizufügen:
1) ein Extract aus der Stammrolle des Truppencorps;
2) ein Nachweis der Waffen und Gegenstände, welche der Angeschuldigte mit sich genommen hat;
3) die Auseinandersetzung der Umstände, welche die Desertion begleitet haben.

Artikel 96. Durch die vorstehenden Artikel werden diejenigen Gesetze, Verfügungen und Reglements nicht aufgehoben, welche sich auf die Pflichten beziehen, die der Gendarmerie, den Befehlshabern der Militair-Stationen und anderen Militairpersonen für die Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder während ihres Dienstes auferlegt sind.

Artikel 97. Die durch die Beamten der militairgerichtlichen Polizei aufgenommenen Verhandlungen und Protocolle werden mit den (in Beschlag genommenen) Gegenständen und Documenten ohne Verzug dem Divisions-General eingesandt.

Die durch die Beamten der ordentlichen Polizei aufgenommenen Verhandlungen und Protocolle werden direct dem Kaiserlichen Procurator eingesandt, welcher sie ohne Verzug an den Divisions-General befördert.

Artikel 98. Handelt es sich um Jemand, der den ordentlichen Gerichten unterworfen ist: so schickt der Divisions-General die Schriftstücke an den Kaiserlichen Procurator, welcher bei dem Gerichte des Hauptortes der Militair-Division fungirt, und stellt dieser Magistratsperson den Angeschuldigten, falls derselbe verhaftet ist, zur Verfügung, indem er zugleich an den Kriegs-Minister darüber berichtet.

Artikel 99. Die Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens darf, bei Strafe der Nichtigkeit, nur auf den Befehl des Divisions-Generals: „die Sache zu untersuchen —" stattfinden, möge dieser Befehl von Amtswegen oder auf Grund der Anzeigen, Aktenstücke und Verhandlungen erfolgen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel aufgenommen worden sind.

Der Befehl zur Untersuchung wird durch den Kriegs-Minister gegeben, wenn der Angeschuldigte ein Obrist, General oder Marschall von Frankreich ist.

Artikel 100. Der Befehl „die Sache zu untersuchen", geht für jeden Straffall unter Beifügung der Meldungen, Protocolle, Schriftstücke, in Beschlag genommenen Gegenstände und anderer Beweisstücke an den Kaiserlichen Commissair bei demjenigen Kriegsgericht, welches in der Sache zu erkennen hat.

Der Kaiserliche Commissair sendet alle diese Gegenstände unmittelbar an den Berichterstatter.

Artikel 101. Der Berichterstatter beginnt mit der Vernehmung des Angeschuldigten.

Er befragt ihn über seinen Namen, Vornamen, Alter, Ort seiner Geburt, über sein Gewerbe, seinen Wohnort und über die Umstände des Vergehens. Er läßt ihm alle zur Ueberführung dienenden Gegenstände vorlegen und befragt ihn, was er, wenn er dieselben anerkennt, darauf zu erklären habe.

Wenn mehrere desselben Vergehens Angeschuldigte vorhanden sind, so verhört er jeden derselben besonders, unter Vorbehalt ihrer Gegenüberstellung, wenn Veranlassung dazu vorhanden ist.

Wenn das Verhör beendigt ist: wird die Verhandlung dem Angeschuldigten vorgelesen, um sich darüber zu erklären, ob seine Antworten getreulich niedergeschrieben worden; ob sie die Wahrheit enthalten und ob er bei derselben verharre. Das Verhör wird durch den Angeschuldigten unterschrieben, und durch die Unterschrift des Berichterstatters und des Gerichtsschreibers abgeschlossen.

Verweigert der Angeschuldigte seine Unterschrift, so muß dieser seiner Weigerung Erwähnung geschehen.

Dem Angeschuldigten müssen in gleicher Weise die Protocolle der Voruntersuchung vorgelesen werden.

Artikel 102. Der Berichterstatter ladet die Zeugen durch den Dienst der Beamten der öffentlichen Gewalt vor und vernimmt sie. Er verfügt die Requisition auswärtiger Gerichte und besorgt die anderen Verhandlungen der Instruction, welche die Sache erheischt, indem er sich dabei nach den Vorschriften der Artikel 73. 74. 75. 76. 78. 79. 82. 83. und 85. der Criminal-Prozeßordnung richtet (siehe Anlage No. 4.).

Wenn die Zeugen an einem anderen Orte als an dem der schwebenden Untersuchung wohnen: so kann der Berichterstatter an den Berichterstatter bei dem (auswärtigen) Kriegsgerichte oder an den Instructionsrichter oder an den Friedensrichter desjenigen Orts, woselbst die Zeugen wohnen, Requisitionen erlassen, um die Aussagen derselben aufzunehmen.

Der mit der Sache beschäftigte Berichterstatter kann ebenso, wenn außerhalb des Ortes der schwebenden Untersuchung eingeschritten werden muß, an die, hierüber erwähnten, Beamten Requisitionen erlassen, entweder zum Zwecke der Nachforschungen, welche im Artikel 86. dieses Gesetzbuches vorgeschrieben sind, oder zu jedem anderen Akte der Instruction (siehe Anlage No. 4.).

Artikel 103. Jeder, der zur Ablegung eines Zeugnisses vorgeladen worden, ist verpflichtet, zu erscheinen und der Vorladung Folge zu leisten. Erscheint er nicht, so kann der Berichterstatter auf den Beschluß des Kaiserlichen Commissairs ohne weitere Förmlichkeiten und ohne Verzug eine Geldstrafe festsetzen, welche jedoch 100 Francs nicht überschreitet; auch kann er verfügen, daß der Vorgeladene durch körperlichen Zwang zur Ablegung seines Zeugnisses vorgeführt werde.

Der für sein erstes Ausbleiben zu solcher Strafe verurtheilte Zeuge kann, wenn er bei seiner zweiten Vorladung dem Berichterstatter gesetzliche Entschuldigungsgründe (seines Ausbleibens) beibringt, durch Beschluß des Kaiserlichen Commissairs von der Geldstrafe entbunden werden.

Artikel 104. Sind die Zeugenverhöre vor dem Untersuchungsbefehl (des Divisions-Generals) durch einen richterlichen Beamten oder durch einen Beamten der gerichtlichen Polizei aufgenommen worden, so kann der Berichterstatter davon abstehen, solche Zeugen,

welche ihre Aussagen bereits abgegeben haben, noch einmal zu vernehmen oder sie vernehmen zu lassen.

Artikel 105. Ist der Angeschuldigte nicht verhaftet, so kann der Berichterstatter verfügen, entweder, daß derselbe vor Gericht erscheine, oder, daß er daselbst vorgeführt werde.

Der Befehl dazu wird durch den Kaiserlichen Commissair an den militairischen Ortsbefehlshaber gerichtet, der ihn ausführen läßt.

Nach dem Verhöre des Angeschuldigten kann der Befehl zum Erscheinen oder zur Vorführung in einen Haftbefehl umgewandelt werden.

Der Haftbefehl wird auf Grund der Vorlegung desselben, welche an den Stockmeister des Gefängnisses erfolgt, in Ausführung gebracht.

Der Kaiserliche Commissair stattet dem Divisions-General über die erlassenen Befehle zum Erscheinen, der Vorführung oder der Haft Bericht ab.

Artikel 106. Ergiebt sich aus der Instruction des Prozesses, daß der Angeschuldigte Mitschuldige hat, welche vor die Competenz der Militairgerichte gehören: so berichtet der Berichterstatter durch Vermittelung des Kaiserlichen Commissairs darüber an den Divisions-General, und es wird dann in Betreff der Mitschuldigen nach Vorschrift des Artikel 99. verfahren.

Wenn die Mitangeschuldigten oder auch nur einer derselben den Militairgerichten nicht unterworfen sind: so macht der Kaiserliche Commissair dem Divisions-General sofort darüber Meldung, welcher dann die Sache der competenten Behörde übersendet.

Artikel 107. Der Kaiserliche Commissair kann während des Laufes der Instruction von den Schriftstücken des Verfahrens Kenntniß nehmen und alle diejenigen Requisitionen erlassen, die ihm angemessen erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Versetzung in den Anklagestand und von der Zusammenberufung des Kriegsgerichtes.

Artikel 108. Sobald die Instruction geschlossen ist, übersendet der Berichterstatter die Schriftstücke mit seinem Berichte und seinem Gutachten dem Kaiserlichen Commissair, welcher sie mit seiner rechtlichen Ansicht dem Divisions-General unmittelbar überschickt, der die Versetzung in den Anklagestand verfügt.

Wenn der Kriegs-Minister den Befehl zur Untersuchung der Sache gegeben hat: so werden ihm die Schriftstücke durch den Divisions-General übersandt, und jener beschließt dann unmittelbar die Versetzung in den Anklagestand.

Artikel 109. Der Befehl zur Versetzung in den Anklagestand wird mit allen Schriftstücken des Verfahrens an den Kaiserlichen Commissair gerichtet.

Drei Tage vor dem Zusammentritt des Kriegsgerichts macht der Kaiserliche Commissair dem Angeklagten jenen Befehl bekannt, indem er ihn zugleich von dem Verbrechen oder Vergehen, weswegen er in den Anklagestand versetzt worden, von dem Texte des zur Anwendung kommenden Gesetzes und von den Namen der Zeugen in Kenntniß setzt, welche er vorladen zu lassen beschlossen hat.

Er benachrichtigt den Angeklagten außerdem, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, daß, wenn er, der Angeklagte, einen Vertheidiger nicht wählen sollte, ihm ein solcher durch den Präsidenten von Amtswegen ernannt werden würde.

Artikel 110. Der Vertheidiger muß entweder aus den Militairpersonen, oder aus den Advokaten und Sachwaltern genommen werden, es sei denn, daß der Angeklagte vom Präsidenten die Erlaubniß erhält, sich einen seiner Verwandten oder Freunde zum Vertheidiger zu wählen.

Artikel 111. Der Divisions-General, indem er den Befehl zur Versetzung in den Anklagestand erläßt, befiehlt zugleich die Zusammenberufung des Kriegsgerichts und setzt Tag und Stunde seines Zusammentrittes fest. Er giebt dem Präsidenten desselben und dem Kaiserlichen Commissair, welcher die erforderlichen Zusammenberufungen erläßt, davon Nachricht.

Artikel 112. Der Vertheidiger des Angeklagten kann sich mit dem letzten sofort nach Vollziehung der, im Artikel 109. vorgeschriebenen, Förmlichkeiten in Verbindung setzen. Er kann auch von allen oder nur von einem Theile der Schriftstücke des Verfahrens an Ort und Stelle Kenntniß nehmen, und eine Abschrift derselben auf seine Kosten erhalten, ohne daß jedoch der Zusammentritt des Kriegsgerichts dadurch verzögert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchung und von dem richterlichen Urtheil.

Artikel 113. Das Kriegsgericht versammelt sich an dem, durch den Befehl seiner Zusammenberufung festgesetzten Tage und Stunde.

Ein Exemplar dieses Gesetzbuches, der Criminal-Prozeßordnung und des gemeinen Strafgesetzbuches werden auf dem Gerichtstische niedergelegt.

Die Sitzungen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, öffentlich, jedoch beschließt der Gerichtshof die Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren, wenn die Oeffentlichkeit der Ordnung oder den guten Sitten gefährlich erscheinen sollte. In allen Fällen muß jedoch das Urtheil öffentlich verkündet werden.

Der Gerichtshof kann eine Berichterstattung über die Sache verbieten, dieses Verbot darf sich jedoch auf das Urtheil nicht erstrecken.

Artikel 114. Der Präsident übt in dem Audienztermine die Polizeigewalt.

Artikel 115. Die Zuhörer sind unbewaffnet. Sie halten sich unbedeckt in Ehrerbietung und Schweigen. Wenn sie Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, so läßt der Präsident sie hinaustreiben. Wenn sie sich seinen Befehlen widersetzen: so befiehlt der Präsident ihre Verhaftung und ihre Einsperrung auf eine Zeit, welche jedoch funfzehn Tage nicht übersteigen darf. Diejenigen Personen, welche den Militairgerichten unterworfen sind, werden in das Militairgefängniß gebracht, die anderen Personen aber in das bürgerliche Arresthaus. In dem Protocolle muß von diesem Befehle des Präsidenten Erwähnung geschehen, und die Ruhestörer werden auf Grund der Vorlegung dieses Befehles von dem Aufseher des Gefängnisses in das letztere aufgenommen.

Hat die Unruhe oder der Lärm den Zweck, dem Laufe der Gerechtigkeit ein Hinderniß entgegenzusetzen, so werden die Ruhestörer, wer sie auch sein mögen, noch während der Dauer der Sitzung durch das Kriegsgericht des Aufruhrs für schuldig erklärt, und mit Gefängniß bestraft, welches zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Machen die Zuhörer oder die Zeugen sich gegen das Kriegsgericht oder eins seiner Mitglieder der Thätlichkeiten, der Beschimpfung, der Drohung durch Worte oder Geberde schuldig, so werden sie noch im Laufe der Sitzung verurtheilt, und zwar:

1) wenn sie Militairpersonen oder den Militairpersonen Gleichgestellte sind, möge ihr Dienstgrad oder Dienstrang sein, welcher er wolle, zu denjenigen Strafen, welche durch dieses Gesetzbuch für Verbrechen oder Vergehen verhängt werden, die gegen Vorgesetzte während des Dienstes begangen worden sind;
2) wenn sie weder Militairpersonen noch Militairpersonen Gleichgestellte sind, zu denjenigen Strafen, welche durch das gemeine Strafgesetzbuch angedroht sind.

Artikel 116. Wenn andere Verbrechen oder Vergehen als die, in dem vorstehenden Artikel vorgesehenen, in dem Sitzungssaale begangen werden, so wird in der nachfolgenden Weise verfahren:

1) wenn der Urheber des Verbrechens oder Vergehens den Militairgerichten unterworfen ist, so wird er unmittelbar gerichtet;
2) wenn der Urheber des Verbrechens oder Vergehens den Militairgerichten nicht unterworfen ist, so schickt der Präsident, nachdem er ein Protocoll über die strafbare Handlung und die Aussagen der Zeugen hat aufnehmen lassen, diese Schriftstücke und den Beschuldigten an die competente Behörde.

Artikel 117. Der Präsident läßt den Angeklagten vorführen, der unter hinreichender Bewachung, jedoch frei und ohne Fesseln, im Beistande seines Vertheidigers erscheint. Er fragt ihn nach seinem Namen und Vornamen, seinem Alter, seinem Gewerbe, seiner Wohnung und seinem Geburtsorte. Wenn der Angeklagte die Antwort verweigert: so wird darüber hinweggegangen.

Artikel 118. Wenn der Angeklagte zu erscheinen verweigert, so wird eine Mahnung: der Gerechtigkeit zu gehorchen; im Namen des Gesetzes durch einen Beamten der öffentlichen Macht, der zu diesem Zwecke durch den Präsidenten abgesandt wird, an ihn erlassen. Dieser Beamte nimmt ein Protocoll über die Mahnung und über die Antwort des Angeklagten auf. Wenn derselbe der Aufforderung nicht gehorcht, so kann der Präsident befehlen, daß er durch Gewalt vor das Kriegsgericht geführt werde. Der Präsident kann auch, nachdem das Protocoll, durch welches die Widersetzlichkeit des Angeklagten festgestellt wird, im Audienztermine vorgelesen worden, befehlen, daß ungeachtet der Abwesenheit des Angeklagten in den Verhandlungen fortgefahren werde.

Nach jedem Audienztermine wird dem Angeklagten, der nicht erschienen ist, durch den Gerichtsschreiber des Kriegsgerichts das Protocoll über die Gerichtsverhandlungen vorgelesen; auch wird ihm eine Abschrift der Requisitorien des Kaiserlichen Commissairs, sowie der gefällten Urtheile, welche alle für contradiktorisch anzusehen sind, mitgetheilt.

Artikel 119. Der Präsident kann jeden Angeklagten aus der Sitzung entfernen, und in das Gefängniß zurückführen lassen, der durch Geschrei oder durch jedes andere, Störungen zu erregen geeignete, Mittel dem freien Laufe der Gerechtigkeit ein Hinderniß entgegensetzt, und es wird dann mit den Verhandlungen und mit der Fällung des Urtheils fortgefahren, als wenn der Angeklagte gegenwärtig wäre. Der letzte kann noch während der Dauer der Sitzung dieser einzigen Handlung wegen zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, welche die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf.

Wenn der Angeklagte, der eine Militairperson oder ein den Militairpersonen Gleichgestellter ist, sich der Thätlichkeit, der Schmähung oder der Drohungen durch Worte oder Geberden gegen den Gerichtshof oder eins seiner Mitglieder schuldig macht: so wird er noch während der Dauer der Sitzung zu denjenigen Strafen verurtheilt, welche durch dieses Gesetzbuch für solche Verbrechen und Vergehen ausgesprochen sind, die während des Dienstes gegen Vorgesetzte begangen werden.

In dem, im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen, Falle wird der Angeklagte, der weder Militairperson noch ein den Militairpersonen Gleichgestellter ist, zu denjenigen Strafen verurtheilt, welche in dem gemeinen Strafgesetzbuche enthalten sind.

Artikel 120. In den, durch die Artikel 115. 116. 119. dieses Gesetzbuches vorgesehenen, Fällen liest der Gerichtsschreiber, wenn das Urtheil gefällt ist, dasselbe dem Angeklagten vor, und setzt ihn von dem ihm zustehenden Rechte in Kenntniß, binnen vierundzwanzig Stunden den Revisions-Recurs dagegen zu ergreifen. Er nimmt darüber eine Verhandlung auf. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Artikel 121. Der Präsident läßt durch den Gerichtsschreiber den Befehl zur Zusammenberufung des Kriegsgerichts, ferner den im Artikel 108. dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Bericht und die

Schriftstücke vorlesen, rücksichtlich deren es ihm nothwendig scheint, den Gerichtshof davon in Kenntniß zu setzen.

Er macht den Angeklagten mit dem Verbrechen oder Vergehen bekannt, weswegen er gerichtlich verfolgt wird; er benachrichtigt ihn davon, daß das Gesetz ihm die Befugniß ertheile, Alles zu sagen, was zu seiner Vertheidigung nützlich sei, und setzt endlich den Vertheidiger des Angeklagten davon in Kenntniß, daß er nichts gegen sein Gewissen oder gegen die Achtung sagen dürfe, welche er dem Gesetze schuldig sei, auch daß er sich mit Anstand und Mäßigung auszusprechen habe.

Artikel 122. Es darf kein Einwand, der aus der Zusammensetzung des Kriegsgerichts entnommen ist, noch dürfen Verwerfungen der Mitglieder des Kriegsgerichts vorgebracht werden, unbeschadet des Rechtes des Angeklagten, den Revisions-Recurs in dem Falle des Artikel 74. No. 1. dieses Gesetzbuches zu ergreifen.

Artikel 123. Will der Angeklagte den Einwand der Incompetenz geltend machen, so darf er denselben vor dem Kriegsgerichte nur vorbringen, ehe die Abhörung der Zeugen begonnen hat.

Ueber diesen Einwand wird auf der Stelle Beschluß gefaßt.

Wird der Einwand verworfen: so schreitet der Gerichtshof zur Fällung des Urtheils in der Sache, vorbehaltlich des Rechtes des Angeklagten, gegen das Urtheil über die Competenz sowohl als gegen die Entscheidung in der Hauptsache gleichzeitig Verwahrung einzulegen.

Ebenso verhält es sich mit der Entscheidung über jeden anderen Einwand oder über jeden anderen Nebenumstand, der im Laufe der Verhandlungen angeregt worden ist.

Artikel 124. Das Urtheil über die Einwendungen, über das Rechtsmittel der Incompetenz und über die Nebenumstände wird nach Mehrheit der Stimmen gefällt.

Artikel 125. Der Präsident ist bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Erforschung der Wahrheit mit einer, seiner Beurtheilung anheimgestellten, Gewalt bekleidet.

Er kann während des Laufes der Verhandlungen Jedermann, dessen Abhörung ihm nöthig scheint, herbeirufen lassen, selbst mittelst eines Befehls zum Erscheinen oder der Vorführung; er kann auch alle Schriftstücke beibringen lassen, welche ihm zur Ermittelung der Wahrheit nützlich dünken.

Diejenigen Personen, welche auf solche Weise herbeigerufen werden, leisten keinen Eid, und ihre Erklärungen werden nur als Nachrichten betrachtet.

Artikel 126. Im Falle sich einer der Zeugen nicht gestellt, kann das Kriegsgericht in den Verhandlungen weiter gehen und es wird dann die Aussage des abwesenden Zeugen vorgelesen.

Artikel 127. Wenn nach Abschluß der Verhandlungen die Aussage eines Zeugen falsch erscheint, so kann der Präsident den Zeugen, sei es auf Antrag des Kaiserlichen Commissairs oder des Angeklagten, oder selbst von Amtswegen in Verhaft bringen lassen. Ist der Zeuge den Kriegsgerichten unterworfen: so schreitet der Präsident oder einer der Richter, der von ihm dazu ernannt ist, zur Instruction der Sache. Sobald sie abgeschlossen ist, wird sie dem Divisions-Commandeur übersandt.

Ist der Zeuge den Kriegsgerichten nicht unterworfen, so überweist ihn der Präsident, nachdem er ein Protocoll darüber aufgenommen und den Angeschuldigten, wenn dies möglich ist, hat verhaften lassen, mit dem Protocolle dem Kaiserlichen Procurator des Ortes, woselbst das Kriegsgericht seinen Sitz hat.

Artikel 128. Die Bestimmungen der Artikel 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 332. 333. 334. 354. und 355. der Criminal-Prozeßordnung kommen auch bei den Kriegsgerichten zur Anwendung (siehe Beilage No. 5.).

Artikel 129. Das Verhör und die Verhandlungen werden ohne Unterbrechung fortgesetzt, und der Präsident darf sie nur in der Zwischenzeit vertagen, welche zur Erholung der Richter, der Zeugen und der Angeklagten nothwendig ist.

Die Verhandlungen können auch dann noch vertagt werden, wenn ein Zeuge, dessen Aussage wesentlich ist, sich nicht gestellt hat, oder wenn die Verhaftung eines Zeugen, dessen Aussage falsch erschienen ist, befohlen wird; oder wenn ein wichtiger Thatumstand noch aufzuhellen bleibt.

Der Gerichtshof beschließt über die Vertagung der Verhandlungen durch Majorität der Stimmen; dieselben werden, im Falle die Vertagung über achtundvierzig Stunden dauert, von vorn wieder angefangen.

Artikel 130. Der Präsident schreitet zum Verhör des Angeklagten und nimmt die Aussagen der Zeugen entgegen.

Der Kaiserliche Commissair wird mit seinen Anträgen gehört, und er entwickelt die Beweisgründe, welche die Anklage unterstützen.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger werden mit ihrer Vertheidigung gehört.

Der Kaiserliche Commissair erwidert darauf, wenn er es für angemessen erachtet; allein der Angeklagte und sein Vertheidiger haben immer das letzte Wort.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er noch etwas seiner Vertheidigung hinzuzufügen habe und erklärt darauf, daß die Verhandlungen geschlossen seien.

Artikel 131. Der Präsident läßt den Angeklagten hinausführen.

Die Richter begeben sich in das Berathungszimmer: wenn aber die Räumlichkeiten dies nicht gestatten, läßt der Präsident das Auditorium sich entfernen.

Die Richter dürfen mit Niemand mehr sprechen und nicht auseinandergehen, bevor das Urtheil nicht gefällt ist.

Sie berathen in Abwesenheit des Kaiserlichen Commissairs und des Gerichtsschreibers.

Vor ihren Augen liegen die Schriftstücke des Prozesses.

Der Präsident sammelt die Stimmen, indem er dabei mit dem untersten Dienstgrade beginnt; er selbst giebt seine Meinung zuletzt ab.

Artikel 132. Die Fragen werden in Betreff eines jeden Angeklagten durch den Präsidenten in der folgenden Ordnung gestellt:

1) ist der Angeklagte der That schuldig, welche ihm zur Last gelegt wird?
2) ist die That unter diesen oder jenen erschwerenden Umständen begangen worden?
3) ist die That unter diesen oder jenen Umständen begangen worden, welche sie nach dem Gesetze entschuldbar machen?

Wenn der Angeklagte noch nicht sechzehn Jahr alt ist, so stellt der Präsident die Frage: hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?

Artikel 133. Die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Fragen können gegen den Angeklagten nur mit einer Majorität von fünf Stimmen gegen zwei entschieden werden.

Artikel 134. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so berathschlagt das Kriegsgericht über die Anwendung der Strafe.

In den Fällen, in welchen das Gesetz die Zulassung mildernder Umstände gestattet, erklärt dies das Kriegsgericht, wenn es dafür hält, daß dergleichen zu Gunsten des Angeklagten vorhanden seien, nach Majorität der Stimmen.

Die Strafe selbst wird mit einer Majorität von fünf Stimmen gegen zwei ausgesprochen.

Kann sich eine solche Majorität über eine Strafe nicht vereinigen, so wird diejenige Meinung angenommen, welche in Betreff der Anwendung der Strafe die günstigere ist.

Artikel 135. Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen und Vergehen überführt, so wird die schwerste Strafe allein zur Anwendung gebracht.

Artikel 136. Das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Der Präsident liest die Entscheidungsgründe und den Hauptsatz des Endurtheils vor.

Wird der Angeklagte für nicht schuldig erachtet, so erklärt das Kriegsgericht seine Nichtschuld, und der Präsident befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht noch aus einer anderen Ursache verhaftet ist.

Erklärt das Kriegsgericht, daß die durch den Angeklagten begangene That keine Veranlassung zur Anwendung einer Strafe gebe: so spricht es seine Freisprechung aus, und der Präsident befiehlt, daß er bis zum Ablauf der Frist, welche für den Revisions-Recurs gegeben ist, in Freiheit gesetzt werde.

Artikel 137. Wer für nicht schuldig erklärt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Handlung weder auf's Neue vor Gericht gezogen noch angeklagt werden.

Artikel 138. Ist der Verurtheilte Mitglied des Ordens der Kaiserlichen Ehrenlegion, oder ist er mit einer militairischen Denkmünze geschmückt: so erklärt das Urtheil in den vom Gesetze bestimmten Fällen, daß er aufhöre, an der Ehrenlegion Theil zu nehmen oder sich mit der militairischen Denkmünze zu schmücken.

Artikel 139. Das Urtheil, welches eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, verurtheilt ihn auch zum Ersatz der Kosten an den Staat.

Es verordnet außerdem in den, vom Gesetze bestimmten, Fällen die Confiscation der, in Beschlag genommenen, Gegenstände; es verordnet endlich die Rückgabe aller, in Beschlag genommenen oder zum Beweise der Ueberführung in der Untersuchung vorgebrachten, Gegenstände, sei dies im Interesse des Staates oder des Eigenthümers.

Artikel 140. Das Urtheil erwähnt der Erfüllung aller, in diesem Abschnitte vorgeschriebenen, Förmlichkeiten.

Es giebt jedoch weder die Antworten des Angeklagten, noch die Aussagen der Zeugen wieder.

Es enthält die Entscheidung über das Rechtsmittel der Incompetenz, über die Einwendungen und Nebenumstände.

Es giebt bei Strafe der Nichtigkeit an:

1) die Namen und Dienstgrade der Richter;
2) die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Angeklagten;
3) das Verbrechen oder Vergehen, weswegen der Angeklagte vor das Kriegsgericht gebracht worden ist;
4) die stattgehabte Vereidigung der Zeugen;
5) die Anträge des Kaiserlichen Commissairs;
6) die gestellten Fragen, die Entscheidungen darauf und die Anzahl der Stimmen;
7) den Text des zur Anwendung gebrachten Gesetzes;
8) die Oeffentlichkeit der Sitzung oder die Entscheidung, welche die Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren angeordnet hat;
9) die, durch den Präsidenten erfolgte, öffentliche Verlesung des Urtheils.

Das, von dem Gerichtsschreiber ausgefertigte, Urtheil wird von dem Präsidenten, den Richtern und dem Gerichtsschreiber auf der Stelle unterschrieben.

Artikel 141. Der Kaiserliche Commissair läßt in seiner Gegenwart und vor der, unter den Waffen versammelten, Wachtmannschaft das Urtheil dem Angeklagten durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Gleich nach der Vorlesung benachrichtigt er den Angeklagten, daß das Gesetz ihm eine Frist von vierundzwanzig Stunden bewillige, um seine Beschwerde bei dem Revisionsgericht anzubringen.

Der Gerichtsschreiber nimmt über Alles eine Verhandlung auf, welche von ihm und dem Kaiserlichen Commissair unterschrieben wird.

Artikel 142. Ergiebt sich aus den vorgelegten Schriftstücken oder aus den Aussagen der, in den Verhandlungen vernommenen, Zeugen, daß der Angeklagte noch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, als derjenigen, welche den Gegenstand der Anklage gebildet haben, verfolgt werden kann, so schickt das Kriegsgericht den Verurtheilten nach Verkündigung des Urtheils auf Antrag des Kaiserlichen Commissairs oder selbst von Amtswegen an denjenigen General, der den Befehl zur Versetzung in den Anklagestand gegeben hat, um, wenn es ausführbar ist, mit der Instruction der Sache vorzugehen. Hat eine Verurtheilung stattgefunden, so wird die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben.

Hat eine Nichtschuldigerklärung oder eine Freisprechung stattgefunden, so verfügt das Kriegsgericht, daß der Angeklagte so lange in der Haft verbleibe, bis über die neu entdeckten Thatsachen erkannt worden ist.

Artikel 143. Die Frist von vierundzwanzig Stunden, welche dem Verurtheilten bewilligt ist, um die Berufung auf die Revision einzulegen, beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm das Urtheil vorgelesen worden ist.

Die Erklärung über die Ergreifung des Recurses wird von dem Gerichtsschreiber oder von dem Director der Anstalt, in welcher der Verurtheilte sich in Haft befindet, entgegengenommen. Diese Erklärung kann auch von dem Vertheidiger des Verurtheilten abgegeben werden.

Artikel 144. Im Falle der Nichtschuldigerklärung oder der Freisprechung des Angeklagten kann die Nichtigkeitserklärung des Urtheils Seitens des Kaiserlichen Commissairs nur in Gemäßheit der Artikel 409. und 410. der Criminal-Prozeßordnung beantragt werden.

Der Recurs des Kaiserlichen Commissairs wird innerhalb der, im vorhergehenden Artikel festgesetzten, Frist bei der Gerichtskanzlei angebracht (siehe Anlage No. 6.).

Artikel 145. Ist keine Revisionsbeschwerde eingelegt, und ist nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikel 80. dieses Gesetzbuches die Berufung auf Cassation untersagt: so wird das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Frist, welche für den Revisions-Recurs festgesetzt ist, vollstreckbar.

Ist eine Revisionsbeschwerde eingelegt, so wird der Vollstreckung des Urtheils Aufschub gegeben.

Artikel 146. Wird die Revisionsbeschwerde verworfen, und ist nach den Bestimmungen des Artikel 80. dieses Gesetzbuches der Gebrauch der Cassation untersagt, so wird das Strafurtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Bescheides vollstreckt, durch welchen die Beschwerde zurückgewiesen worden ist.

Artikel 147. Ist die Berufung auf Cassation nach den Bestimmungen des Artikel 81. dieses Gesetzbuches erlaubt, so muß der Verurtheilte seine Berufung in denjenigen drei Tagen einlegen, welche auf die Publication des Bescheides des Revisionsgerichts folgen, hat aber eine Beschwerde bei diesem Collegium nicht stattgefunden, innerhalb derjenigen drei Tage, welche dem Ablaufe der Frist folgen, welche für den Gebrauch dieses Rechtsmittels gegeben ist.

Die Berufung auf Cassation wird von dem Gerichtsschreiber oder dem Director des Gebäudes, in welchem sich der Verurtheilte in Haft befindet, entgegengenommen.

Artikel 148. In den Fällen, in welchen die Berufung auf Cassation durch Artikel 81. dieses Gesetzbuches gestattet ist, wird, wenn die Berufung nicht stattgefunden hat, das Strafurtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf derjenigen Frist vollstreckt, welche für die Berufung gegeben ist; hat aber dieselbe stattgefunden, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Bescheides, durch welchen sie verworfen wird.

Artikel 149. Der Kaiserliche Commissair erstattet dem Divisions-General nach Maaßgabe der Fälle über das Verwerfungsurtheil des Revisionsgerichts, über das Verwerfungsurtheil des Cassationshofes und über das Urtheil des Kriegsgerichts, wenn in letztem Falle in den dazu bestimmten Fristen weder die Revisionsbeschwerde, noch die Berufung auf Cassation stattgefunden hat, Bericht. Er beantragt die Vollstreckung des Urtheils.

Artikel 150. Der Divisions-General kann die Vollstreckung des Urtheils aussetzen, unter der Verpflichtung, den Kriegs-Minister sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Artikel 151. Die Urtheile des Kriegsgerichts werden auf Befehl des Divisions-Generals und auf Betreibung des Kaiserlichen

Commissairs vollstreckt, und zwar in Gegenwart des Gerichtsschreibers, welcher ein Protocoll darüber aufnimmt.

Die Urschrift dieses Protocolles wird der Urschrift des Urtheils angeheftet, auf dessen Rande der Vollstreckung Erwähnung geschieht.

Innerhalb dreier Tage nach der Vollstreckung hat der Kaiserliche Commissair eine Ausfertigung des Urtheils an den Befehlshaber des Truppentheils zu senden, welchem der Verurtheilte angehört hat.

War der Verurtheilte Mitglied des Ordens der Kaiserlichen Ehrenlegion, war er mit einer militairischen Denkmünze oder einem auswärtigen Orden geschmückt: so wird ebenfalls eine Ausfertigung des Urtheils an den Großkanzler gesendet.

Auf jeder Ausfertigung eines Strafurtheils muß der Strafvollstreckung Erwähnung geschehen.

Zweites Kapitel.

Verfahren vor den Kriegsgerichten bei den Armeen und in denjenigen Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande befinden, sowie in den Gemeinden, Departements und in denjenigen festen Plätzen, welche im Belagerungszustande sind.

Artikel 152. Das Verfahren, welches für die Kriegsgerichte in den Divisionsgebieten, die sich im Friedenszustande befinden, angeordnet ist, wird auch bei den Kriegsgerichten der Armeen und in denjenigen Divisionsgebieten befolgt, welche sich im Kriegszustande befinden, sowie in den Gemeinden, Departements und in den Festungen, welche in Belagerungszustand versetzt sind, mit Vorbehalt der in den folgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen.

Artikel 153. Ist ein Beamter der militairgerichtlichen Polizei in den, in den Artikeln 89. und 91. dieses Gesetzbuches vorgesehenen, Fällen in eine bürgerliche Anstalt oder in eine Privatwohnung einzubringen genöthigt, und an diesem Orte keine bürgerliche Behörde vorhanden, welche ihm Beistand zu leisten hat: so kann er darüber hinweggehen, jedoch muß in dem Protocolle dessen Erwähnung geschehen.

Artikel 154. Der Befehl zur Untersuchung der Sache wird ertheilt:

durch den Ober-General in Betreff derjenigen Angeschuldigten, die dem Kriegsgerichte des Hauptquartiers der Armee unterworfen sind;

durch den commandirenden General eines Armeecorps in Betreff derjenigen Angeschuldigten, die dem Kriegsgerichte des Armeecorps unterworfen sind;

durch den Divisions-General in Betreff derjenigen Angeschuldigten, die den Kriegsgerichten der Division unterworfen sind;

durch den Befehlshaber eines Truppen-Detachements in Betreff derjenigen Angeschuldigten, welche dem, in dem Detachement gebildeten, Kriegsgerichte unterworfen sind;

durch den Gouverneur oder ersten Commandanten in den, im Belagerungszustande befindlichen, Festungen.

Artikel 155. Der Befehl zur Versetzung in den Anklagestand und zur Zusammenberufung des Kriegsgerichts wird von demjenigen Offiziere gegeben, welcher die Einleitung der Untersuchung angeordnet hat.

Artikel 156. Der Angeschuldigte kann unmittelbar und ohne vorläufige Instruction der Sache vor das Kriegsgericht gestellt werden.

Artikel 157. Der Ober-General hat in dem Umfange seines Oberbefehls alle diejenigen Befugnisse, welche dem Kriegs-Minister durch die Artikel 99. 106. 108. und 150. dieses Gesetzbuches in den Divisionsgebieten übertragen sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche in den Artikeln 209. und 210. vorgesehen sind.

Dieselben Befugnisse werden den Gouverneurs und dem ersten Commandanten in den, im Belagerungszustande befindlichen, Festungen ertheilt.

Artikel 158. Die Kriegsgerichte bei den Armeen und in denjenigen Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande befinden, sowie die Kriegsgerichte in den Gemeinden, Departements und Festungen, welche in Belagerungszustand versetzt sind, erkennen noch während der Dauer der Sitzung über alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche während der Gerichtsverhandlung begangen werden, selbst wenn der Schuldige ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

Zweiter Titel.

Verfahren vor den Revisionsgerichten.

Artikel 159. Sobald die Erklärung über die Ergreifung des Recurses erfolgt ist, sendet der Kaiserliche Commissair beim Kriegsgerichte eine Ausfertigung des Urtheils und der Recursschrift ohne

Verzug an den Kaiserlichen Commissair beim Revisionsgericht. Er fügt die Akten über das Verfahren und das Gesuch des Angeklagten, wenn ein solches niedergelegt ist, bei.

Artikel 160. Der Kaiserliche Commissair beim Revisionsgericht schickt die Aktenstücke des Verfahrens sofort in die Canzlei des Gerichts, woselbst sie vierundzwanzig Stunden liegen bleiben.

Der Vertheidiger des Angeklagten kann dort an Ort und Stelle von ihrem Inhalte Kenntniß nehmen, und noch vor dem Urtheile die Anträge, Aufsätze und Schriftstücke einreichen, welche er für nützlich erachtet.

Der Gerichtsschreiber hält ein Register, in welchem er die Vorlagen des Kaiserlichen Commissairs und des Angeklagten nach ihrem Datum verzeichnet.

Artikel 161. Nach Verlauf der vierundzwanzigstündigen Frist schickt der Präsident die Schriftstücke des Prozesses an einen der Richter, um den Bericht daraus zu erstatten.

Artikel 162. Das Revisionsgericht fällt das Urtheil in den Sachen nach dem Datum des Eingangs derselben.

Artikel 163. Liegt eine der Unzulässigkeiten vor, welche im Artikel 31. dieses Gesetzbuches vorgesehen sind, so muß dieser Einwand vor der Eröffnung der Verhandlungen vorgebracht werden, und es wird dann durch das Revisionsgericht über ihn erkannt. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Artikel 164. Der Referent setzt die Beweisgründe des Rekurses auseinander und knüpft seine Bemerkungen daran, ohne jedoch sein Urtheil darüber abzugeben. Nach dem Berichte wird der Vertheidiger des Angeklagten gehört. Er darf jedoch über die Hauptsache des Processes nicht verhandeln.

Der Kaiserliche Commissair erörtert dann die Beweisgründe, welche in dem Recursantrage oder in der Gerichtssitzung vorgebracht worden, oder die er von Amtswegen glaubt vorbringen zu müssen, und begründet endlich seinen Schlußantrag. Der Vertheidiger kann seine Gegenbemerkungen dagegen machen.

Artikel 165. Die Richter ziehen sich darauf in das Berathungszimmer zurück; wenn dies die Räumlichkeiten aber nicht gestatten: so lassen sie die Zuhörer sich entfernen. Sie berathen in Abwesenheit des Kaiserlichen Commissairs und des Gerichtsschreibers.

Sie beschließen auf der Stelle und nach Mehrheit der Stimmen über jeden der vorgebrachten Beweisgründe.

Der Präsident sammelt die Stimmen, indem er bei dem untersten Dienstgrade beginnt. Der Referent giebt jedoch stets seine Meinung zuerst ab.

Das Urtheil wird mit Gründen unterstützt. Im Falle der Vernichtung des angefochtenen Urtheils wird der Text des verletzten oder fälschlich angewendeten Gesetzes in dem Urtheile niedergeschrieben.

Das Urtheil wird durch den Präsidenten in öffentlicher Gerichtssitzung verkündet.

Die Urschrift des Urtheils wird durch den Präsidenten und den Gerichtsschreiber unterschrieben.

Artikel 166. Wird der Revisions-Recurs verworfen, so sendet der Kaiserliche Commissair das Urtheil des Revisionsgerichts mit den Aktenstücken an den Kaiserlichen Commissair desjenigen Kriegsgerichts, welches das Urtheil erlassen hat und giebt dem Divisions-General davon Nachricht.

Artikel 167. Vernichtet das Revisionsgericht das Urtheil aus dem Grunde der Incompetenz, so befiehlt es die Abgabe der Sache an das competente Gericht; spricht es dagegen die Vernichtung aus einem anderen Grunde aus: so schickt es die Sache an dasjenige Kriegsgericht der Division, welches das Urtheil nicht gesprochen hat. Ist indeß ein zweites Gericht in der Division nicht vorhanden, so schickt es die Sache an das Kriegsgericht einer benachbarten Division.

Artikel 168. Der Kaiserliche Commissair bei dem Revisionsgerichte schickt an den Kaiserlichen Commissair desjenigen Kriegsgerichts, dessen Urtheil vernichtet worden, eine Ausfertigung des vernichtenden Erkenntnisses.

Dieses Urtheil wird auf Veranlassung des Kaiserlichen Commissairs in das Register des Kriegsgerichts eingeschrieben. Am Rande des vernichteten Urtheils wird darüber eine Notiz gemacht.

Artikel 169. Der Kaiserliche Commissair beim Revisionsgericht schickt die Akten des Prozesses mit einer Ausfertigung des vernichtenden Urtheils ohne Verzug an den Kaiserlichen Commissair desjenigen Kriegsgerichts, vor welches die Sache verwiesen ist.

Wird das Urtheil wegen mangelnder Competenz der Militairgerichtsbarkeit vernichtet, so werden die Akten an den Kaiserlichen

Procurator bei dem Gerichte desjenigen Ortes geschickt, woselbst das Revisionsgericht seinen Sitz hat. Im Uebrigen wird dann nach den Bestimmungen des Artikel 98. dieses Gesetzbuches verfahren.

Artikel 170. Ist die Vernichtung wegen Verletzung von Formen ausgesprochen worden, so fängt das Verfahren von dem ersten nichtigen Akte ab von Neuem an.

Es wird auch mit neuen Debatten verhandelt.

Ist jedoch die Vernichtung des Urtheils nur wegen falscher Anwendung der Strafe für diejenige That ausgesprochen worden, deren der Angeklagte für schuldig erachtet worden: so wird die Schuldigerklärung des letzten aufrecht erhalten, und die Sache wird an das neue Kriegsgericht nur zur Anwendung der Strafe geschickt.

Artikel 171. Wird auch das zweite Urtheil vernichtet, so wird die Sache an ein Kriegsgericht geschickt, welches darin noch nicht erkannt hat.

Artikel 172. Die Bestimmungen der Artikel 110. 113. 114. und 115. dieses Gesetzbuches, welche sich auf die Kriegsgerichte beziehen, finden auch auf die Revisionsgerichte Anwendung.

In den, im Artikel 116. vorgesehenen, Fällen wird nach den Bestimmungen des letzten Paragraphen dieses Artikels verfahren.

In allen Fällen wird die Entscheidung nach Majorität der Stimmen gefaßt, wie dies im Artikel 165. ausgesprochen worden ist.

Dritter Titel.

Verfahren vor den Profossengerichten.

Artikel 173. Die Profossengerichte werden durch die Zuweisungen, die ihnen von der Militairbehörde gemacht werden, oder durch die Klagen der verletzten Partei in Thätigkeit gesetzt.

Im Falle der Ergreifung auf frischer That oder selbst im Falle der Dringlichkeit können sie auch von Amtswegen einschreiten.

Artikel 174. Die Beschuldigten werden vor das Profossengericht geführt, welches öffentlich sein Urtheil fällt.

Die klagende Partei entwickelt ihre Klage.

Die Zeugen leisten den Eid.

Die Beschuldigten stellen ihre Vertheidigungsgründe dar.

Das Urtheil wird mit Gründen unterstützt. Es wird von dem Profossen und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Es ist aus der Urschrift vollstreckbar.

Vierter Titel.

Von dem Contumacial-Verfahren und von dem Urtheil im Falle des Nichterscheinens vor Gericht.

Artikel 175. Wenn Jemand wegen einer Handlung, die ein Verbrechen in sich begreift, nach Erlassung des Befehls zu seiner Versetzung in den Anklagestand nicht in Verhaft gebracht werden kann, oder wenn er, nachdem er verhaftet worden, entweicht, so erläßt der Präsident eine Verordnung, in welcher das Verbrechen bezeichnet wird, weswegen der Angeklagte verfolgt, und worin ihm die Auflage gemacht wird, sich innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu gestellen.

Diese Verordnung wird auf den Tagesbefehl gebracht.

Artikel 176. Nach Ablauf der zehntägigen Frist von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Verordnung des Präsidenten auf den Tagesbefehl gebracht worden, wird auf Befehl des Divisions-Generals zum Contumacial-Urtheil geschritten.

Ein Vertheidiger darf sich dabei für den ungehorsam ausgebliebenen Angeklagten nicht einfinden.

Die Berichte und Protocolle, die Aussage der Zeugen und die übrigen Schriftstücke der Untersuchung werden vollständig in der Sitzung vorgelesen.

Das Urtheil wird in gewöhnlicher Form abgefaßt, auf den Tagesbefehl gebracht und an dem Thore des Ortes, woselbst das Kriegsgericht seinen Sitz hat, sowie auf der Mairie des Wohnortes des Verurtheilten angeheftet.

Der Gerichtsschreiber und der Maire nehmen darüber, jeder soweit es ihn angeht, ein Protocoll auf.

Diese Formalitäten gelten anstatt der Vollstreckung des Urtheils im Bildniß.

Artikel 177. Der Revisions-Recurs gegen ein solches Contumacial-Urtheil ist nur dem Kaiserlichen Commissair gestattet.

Artikel 178. Die Bestimmungen der Artikel 471. 474. 475. 476. 477. und 478. der Criminal-Prozeßordnung finden auch auf die, durch die Kriegsgerichte erlassenen, Contumacial-Urtheile Anwendung (siehe Beilage No. 7.).

Artikel 179. Ist von einer Handlung die Rede, welche das Gesetz nur als Vergehen bezeichnet: so wird, wenn der Angeklagte sich vor Gericht nicht stellt, das Urtheil in seiner Abwesenheit gesprochen.

Das in gewöhnlicher Form erlassene Urtheil wird auf den Tagesbefehl des Platzes gebracht, an dem Thore des Ortes angeschlagen, woselbst das Kriegsgericht seinen Sitz hat, und dem Angeklagten persönlich oder an seinem Wohnorte bekannt gemacht.

Der Angeklagte kann innerhalb fünf Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung ab, und außerdem noch einen Tag bei einer Entfernung von fünf Myriametern, gegen das Urtheil Widerspruch erheben.

Das Urtheil wird, wenn diese Frist, ohne daß gegen dasselbe Widerspruch erhoben worden, verlaufen ist, als ein contradictarisches angesehen.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 180. Die Feststellung der Identität der Person eines, durch ein Kriegsgericht Verurtheilten, welcher entwichen und wieder eingebracht worden ist, geschieht durch das Kriegsgericht derjenigen Division, in welcher sich das Truppencorps befindet, dem der Verurtheilte angehört.

Wenn der Verurtheilte keinem Truppencorps angehört, so geschieht die Feststellung durch dasjenige Kriegsgericht, welches die Verurtheilung ausgesprochen, und wenn das letztere seine amtliche Thätigkeit eingestellt hat: so erfolgt die Feststellung durch das Kriegsgericht derjenigen Division, in deren Bereiche der Verurtheilte wieder ergriffen worden ist.

Das Kriegsgericht faßt, nachdem die Zeugen zuvor vernommen worden, welche sowohl durch den Kaiserlichen Commissair als durch die verhaftete Person herbeigerufen worden sind, über die Feststellung der Person in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Wiederergriffenen Beschluß. Dies alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Kaiserliche Commissair und der Wiederergriffene können gegen das, über die Feststellung der Identität der Person ergangene, Urtheil den Revisions-Recurs ergreifen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 1. und 2. finden auch in Betreff derjenigen in contumaciam Verurtheilten, Anwendung, welche sich selbst gestellen oder verhaftet worden sind.

Artikel 181. Ist nach Vernichtung des ersten Urtheils auch das zweite, gegen denselben Angeklagten ergangene, Urtheil aus gleichen

Gründen wie das erste vernichtet worden: so wird die Sache vor das Kriegsgericht einer der benachbarten Divisionen verwiesen.

Dieses Gericht hat sich, was den Rechtspunkt betrifft, der Entscheidung des Revisionsgerichts zu unterwerfen.

Handelt es sich um Anwendung einer Strafe, so ist jedesmal die, dem Angeklagten günstigste, Auslegung des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Das dritte Urtheil kann nur auf dem Wege der Cassation im Interesse des Gesetzes und nach den Bestimmungen der Artikel 441. und 442. der Criminal-Prozeßordnung (siehe Anlage No. 8.), sonst aber mit denselben Beweismitteln nicht weiter angefochten werden.

Artikel 182. Stellen die Kriegsgerichte oder die Revisionsgerichte bei den Armeen, in denjenigen Divisionsgebieten, welche sich im Kriegszustande befinden, oder in denjenigen Gemeinden, Departements und Festungen, welche in Belagerungszustand versetzt sind, ihre amtliche Thätigkeit ein: so werden diejenigen Sachen, deren Untersuchung bereits begonnen hat, vor die Kriegsgerichte derjenigen Divisionsgebiete gebracht, welche durch den Kriegs-Minister dazu bestimmt worden sind.

Artikel 183. Alle Bestellungen, Vorladungen und Bekanntmachungen an Zeugen, Angeschuldigte oder Angeklagte werden kostenfrei durch die Gendarmerie oder durch jeden anderen Beamten der öffentlichen Macht besorgt.

Artikel 184. Die, Kapitel 5. Titel 7. im zweiten Buche der Criminal-Prozeßordnung enthaltenen, Bestimmungen über die Verjährung finden auf diejenigen gerichtlichen Handlungen Anwendung, welche die Folge eines, vor die Competenz der Militairgerichte gehörenden, Verbrechens oder Vergehens sind. Ebenso finden sie auf diejenigen Strafen Anwendung, welche aus den, durch jene Gerichte gefällten, Urtheilen hervorgehen (siehe Anlage No. 9.).

Die Verjährung gegen eine richterliche Handlung, welche die Folge der Nichtgestellung zum Diensteintritt oder der Desertion ist, fängt in allen Fällen nur von dem Tage an zu laufen, an welchem der ausgebliebene Militairpflichtige oder der Deserteur das siebenundvierzigste Jahr erreicht hat.*)

*) Anmerkung. Lebensalter, welches durch Artikel 11. des Gesetzes vom 16. April 1855 festgesetzt worden ist.

Viertes Buch.

Von den Verbrechen, den Vergehen und deren Strafen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren rechtlichen Folgen.

Artikel 185. Die Strafen, welche von den Militairgerichten für Verbrechen verhängt werden können, sind:

der Tod;
Zwangsarbeit auf Lebenszeit;
Deportation;
zeitige Zwangsarbeit;
Festungsstrafe (Detention);
Zuchthaus;
Verbannung;
militairische Degradation.

Artikel 186. Die Strafen für Vergehen sind:

Dienstentsetzung;
öffentliche (Straf-) Arbeit;
Gefängniß;
Geldstrafen.

Artikel 187. Jeder, von einem Kriegsgerichte zur Todesstrafe Verurtheilte, wird erschossen.

Artikel 188. Wird die Todesstrafe gegen eine Militairperson auf Grund der gemeinen Strafgesetze ausgesprochen, so zieht dieselbe von Rechtswegen die militairische Degradation nach sich.

Artikel 189. Die Strafen der Zwangsarbeit, der Deportation, der Festungshaft, der Zuchthausstrafe und der Verbannung werden in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des gemeinen Straf-Gesetzbuches zur Ausführung gebracht.

Sie haben die, durch dieses Strafgesetzbuch verordneten, rechtlichen Folgen, und ziehen außerdem die militairische Degradation nach sich (siehe Beilage No. 10.).

Artikel 190. Jede Militairperson, welche die Strafe der militairischen Degradation erleiden soll, möge solche Hauptstrafe oder nur Nebenstrafe, jedoch die letzte nicht diejenige der Todesstrafe, sein, wird vor die bewaffnete Mannschaft geführt. Nach Vorlesung des

Urtheils spricht der Befehlshaber die folgenden Worte mit lauter Stimme:

„N... N... (Name und Vorname des Verurtheilten). Ihr seid unwürdig, die Waffen zu tragen. Im Namen des Kaisers degradire ich euch —."

Gleich darauf werden dem Verurtheilten alle militairischen Abzeichen und die Ehrenzeichen, mit welchen er bekleidet ist, abgenommen. Ist er Officier, so wird ihm sein Degen zerbrochen und vor ihm auf die Erde geworfen.

Die militairische Degradation hat zur rechtlichen Folge:

1) die Entziehung des Dienstgrades und der Befugniß, die Abzeichen und die Uniform des letzten zu tragen;
2) die absolute Unfähigkeit, aus welchem Grunde es auch sei, in der Armee zu dienen, sowie die übrigen in den Art. 28. und 34. des gemeinen Strafgesetzbuches ausgesprochenen Unfähigkeiten (siehe Anlage No. 11.);
3) die Entziehung der Befugniß, irgend ein Ehrenzeichen zu tragen und der Wegfall aller Ansprüche auf Pension und Belohnung für die bisher geleisteten Dienste.

Artikel 191. Die militairische Degradation, sofern sie als Hauptstrafe ausgesprochen wird, hat stets die Gefängnißstrafe in ihrer Begleitung, deren, durch das Urtheil ausgesprochene, Dauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 192. Die Dienstentsetzung hat den Verlust des Dienstgrades oder Dienstranges zur Folge, sowie der Befugniß, die Dienstabzeichen und die Uniform jener Grade zu tragen.

Der entsetzte Officier erhält weder Pension noch Belohnung für seine bisher geleisteten Dienste.

Artikel. 193. Der zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilte wird in der, durch die bestehenden Vorschriften bestimmten, Kleidung zur Parade geführt.

Hier hört er vor den Truppen die Vorlesung seines Urtheils an. Er wird zu Arbeiten im öffentlichen Nutzen verwendet. Er darf in keinem Falle in dieselben Werkstätten gebracht werden, in welchen sich die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten befinden.

Die Dauer der Strafe ist wenigstens zwei Jahr und höchstens zehn Jahr.

Artikel 194. Die Dauer der Gefängnißstrafe ist wenigstens sechs Tage und höchstens fünf Jahr.

Artikel 195. Wenn die Gesetze eine Geldstrafe verordnen: so können die Militairgerichte an Stelle derselben auf eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Tagen bis höchstens sechs Monaten erkennen.

Artikel 196. Das kompetente Gericht bringt in den, durch die Art. 76., 77., 78. und 79. dieses Gesetzbuches vorgesehenen, Fällen gegen Militairpersonen und gegen die, den letzteren Gleichgestellten diejenigen Strafen zur Anwendung, welche die Militairgesetze androhen; gegen diejenigen Personen, welche der Marine angehören, die Strafen der Marine-Gesetze und gegen alle übrigen Personen die Strafen der gemeinen Gesetze, wenn nicht durch ein besonderes Gesetz darüber etwas Anderes bestimmt ist.

Die gegen Militairpersonen ausgesprochenen Strafen werden in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzbuches und auf Veranlassung der Militairbehörde vollstreckt.

Artikel 197. Wenn in denselben, im Artikel 196. gedachten, Fällen Jemand, der weder Militairperson, noch ein der letzten Gleichgestellter ist, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erachtet wird, welches in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafen nicht bedroht ist: so wird er zu denjenigen Strafen verurtheilt, welche durch dieses Gesetzbuch für jenes Verbrechen oder Vergehen verordnet sind.

Diese militairischen Strafen werden dann jedes Mal in nachfolgender Weise verhältnißmäßig durch andere ersetzt:

1) an Stelle der, als Hauptstrafe verhängten, militairischen Degradation tritt der Verlust des Bürgerrechts;
2) an Stelle der Dienstentsetzung und der Strafe zu öffentlichen Arbeiten tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Artikel 198. Das Militairgericht kann, wenn Jemand, der weder Militairperson, noch ein der letzten Gleichgestellter ist, vor dasselbe geführt wird, auf denselben die Bestimmung des Artikel 463. des gemeinen Strafgesetzbuches zur Anwendung bringen. (Siehe Anlage No. 12.)

Artikel 199. Die Bestimmungen der Artikel 66., 67. und 69. des gemeinen Strafgesetzbuches, welche sich auf diejenigen Personen

beziehen, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden auch durch die Militairgerichte befolgt (siehe Anlage No. 13.).

Wird festgestellt, daß der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so wird an Stelle der militairischen Degradation, der Dienstentsetzung und der Strafe zu öffentlichen Arbeiten, Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren gesetzt.

Artikel 200. Die, durch die Militairgerichte verhängten, Strafen beginnen und zwar:

die Strafe zu Zwangsarbeiten, der Deportation, der Festungsstrafe, der Zuchthausstrafe und der Verbannung mit dem Tage der militairischen Degradation, die Strafe zu öffentlichen Arbeiten mit dem Tage der Vorlesung des Urtheils vor den Truppen.

Alle übrigen Strafen beginnen mit dem Tage, an welchem die Verurtheilung unwiderruflich geworden ist. War jedoch der zum Gefängniß Verurtheilte nicht verhaftet, so beginnt die Strafe stets mit demjenigen Tage, an welchem derselbe in das Register der Gefangenen eingeschrieben wird.

Artikel 201. Wenn ein Officier durch irgend einen Gerichtshof wegen eines derjenigen Vergehen verurtheilt wird, welche in den Art. 401., 402., 403., 405., 406., 407. und 408. des gemeinen Strafgesetzbuches mit Strafen bedroht sind: so zieht diese Verurtheilung den Verlust seines Dienstgrades nach sich. (Siehe Anlage No. 14.)

Artikel 202. Die Militairgerichte haben auch die Artikel 2., 3., 59., 60., 61., 62., 63., 64. und 65. des gemeinen Strafgesetzbuches, welche sich auf den Versuch zum Verbrechen oder Vergehen, auf die Theilnehmerschaft und auf die, die Strafe ausschließenden, Fälle beziehen, in Anwendung zu bringen; jedoch unter Berücksichtigung der, in diesem Gesetzbuche verordneten, Abänderungen. (Siehe Anlage No. 15.)

Artikel 203. Die Beamten, Agenten, militairisch Angestellten und alle anderen, den Militairpersonen Gleichgestellten, werden, sofern es sich um die Anwendung von Strafen handelt, nach Maßgabe desjenigen Dienstgrades, mit welchem ihr Dienstrang übereinstimmt, als Officiere, Unterofficiere oder Soldaten betrachtet.

Zweiter Titel.

Von den Verbrechen, den Vergehen und ihrer Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Verrath, Auskundschafterei und feindliche Anwerbung.

Artikel 204. Jeder französische Militair und Jeder, der im Dienste Frankreichs steht, wird mit militairischer Degradation und dem Tode bestraft, wenn er die Waffen gegen Frankreich trägt.

Jeder Kriegsgefangene wird mit dem Tode bestraft, der, nachdem er sein Wort gebrochen, mit den Waffen in der Hand wiederergriffen wird.

Artikel 205. Jeder Militair wird mit militairischer Degradation und mit dem Tode gestraft, der:

1) das Truppenkorps, dessen Befehlshaber er ist; den Platz, der ihm anvertraut ist; Mund- und Kriegsvorräthe der Armee, Pläne von Festungen oder Marine-Arsenalen, von Seehäfen oder Rheden, das Loosungswort oder das Geheimniß einer Kriegsoperation, einer Unternehmung oder einer Unterhandlung — dem Feinde oder im Interesse des Feindes übergiebt oder verräth;
2) mit dem Feinde geheime Verbindungen unterhält, in der Absicht, dessen Unternehmungen zu begünstigen;
3) an einem Complotte Theil nimmt, dessen Zweck dahin gerichtet ist, den Befehlshaber eines belagerten Platzes zur Uebergabe desselben oder zur Capitulation zu zwingen;
4) angesichts des Feindes zur Flucht auffordert, oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert.

Artikel 206. Als Spion wird angesehen und mit militairischer Degradation und mit dem Tode bestraft:

1) jeder Militair, der sich in eine Festung, in einen Militairposten, ein Militairgebäude, eine Schanzarbeit, in ein Lager, Bivouak oder Cantonnement einer Armee einschleicht, um sich hier Schriftstücke oder Nachrichten im Interesse des Feindes zu verschaffen;
2) jeder Militair, der dem Feinde Schriftstücke oder Nachrichten verschafft, welche geeignet sind, den Operationen der Armee

zu schaden, oder die Sicherheit von Festungen, Militairposten oder anderer militairischer Befestigungen zu gefährden;

3) jeder Militair, welcher wissentlich Spione oder Feinde, die zur Auskundschaft ausgesandt sind, verbirgt oder verbergen läßt.

Artikel 207. Jeder Feind wird mit dem Tode bestraft, der sich verkleidet in einem der, im vorhergehenden Artikel bezeichneten, Orte einschleicht.

Artikel 208. Jeder, der da überführt wird, Militairpersonen zum Ueberlaufen zum Feinde oder zu bewaffneten Rebellen aufgefordert, ihnen dazu wissentlich die Mittel erleichtert oder Werbungen für eine, im Kriege mit Frankreich befindliche, Macht, angestellt zu haben, wird als feindlicher Anwerber betrachtet und mit dem Tode gestraft.

Ist der Schuldige Militairperson, so wird er außerdem mit militairischer Degradation gestraft.

Zweites Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die militairische Pflicht.

Artikel 209. Jeder Gouverneur oder Commandant wird mit militairischer Degradation und mit dem Tode gestraft, der auf das Gutachten eines Untersuchungsraths in Anklagestand versetzt und für schuldig erachtet wird, mit dem Feinde capitulirt und demselben den, ihm anvertrauten, Platz übergeben zu haben, ohne daß er zuvor alle, ihm zu Gebote stehenden, Mittel der Vertheidigung erschöpft, und ohne daß er zuvor Alles gethan, was Pflicht und Ehre erfordern.

Artikel 210. Jeder General und jeder Befehlshaber eines bewaffneten Truppenkorps, der auf freiem Felde kapitulirt, wird gestraft:

1) mit militairischer Degradation und dem Tode, wenn die Kapitulation das Strecken der Waffen Seitens der Truppen zur Folge gehabt, oder wenn der Schuldige, bevor er mündlich oder schriftlich unterhandelt, nicht Alles gethan hat, was ihm Pflicht und Ehre gebieten;

2) mit Dienstentsetzung in allen übrigen Fällen.

Artikel 211. Jeder Militair, der als Schildwache oder Reiterwache seinen Posten verläßt, ohne zuvor seinen Posten-Befehl ausgeführt zu haben, wird gestraft:

1) mit dem Tode, wenn er vor dem Feinde oder vor bewaffneten Rebellen Posten stand;
2) mit zwei bis fünf Jahren öffentlicher Arbeit, wenn es außer dem Falle des vorstehenden Paragraphen auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete geschah;
3) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Artikel 212. Jeder Militair, der als Schildwache oder Reiterwache im Schlafe betroffen worden, wird gestraft:
1) mit zwei bis fünf Jahren öffentlicher Arbeit, wenn er vor dem Feinde oder einem bewaffneten Rebellenhaufen Posten stand;
2) mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniß, wenn es außer dem Falle des vorstehenden Paragraphen auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete geschah;
3) mit zwei bis sechs Monaten Gefängniß in allen übrigen Fällen.

Artikel 213. Jeder Militair, der seinen Posten verläßt, wird gestraft:
1) mit dem Tode, wenn die Verlassung des Postens vor dem Feinde oder vor einem bewaffneten Rebellenhaufen erfolgte;
2) mit zwei bis fünf Jahren Gefängniß, wenn außer dem Falle des vorstehenden Paragraphen die Verlassung auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete geschah;
3) mit zwei bis sechs Monaten Gefängniß in allen übrigen Fällen.

Artikel 214. Jeder Militair, der sich im Falle der Alarmirung oder wenn der Generalmarsch geschlagen wird, nicht auf seinen Posten begiebt, wird im Kriege, bei der Armee, und wenn in den Gemeinden, Departements und Festungen der Belagerungszustand erklärt ist, mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß, ist er aber Officier mit Dienstentsetzung, gestraft.

Artikel 215. Jeder Militair, der sich außer dem Falle einer gesetzlichen Entschuldigung nicht zu dem Kriegsgerichte begiebt, zu welchem er als Richter berufen ist, wird mit Gefängniß von zwei bis sechs Monaten gestraft.

Ist im Falle einer Weigerung der Schuldige Officier, so kann er mit Dienstentsetzung gestraft werden.

Artikel 216. Die Bestimmungen der Art. 237., 238., 239., 240., 241., 242., 243., 247. und 248. des gemeinen Strafgesetzbuches finden auch auf diejenigen Militairpersonen Anwendung, welche Kriegsgefangene oder andere verhaftete Personen, die eingesperrt oder sonst ihrer Bewachung anvertraut sind, entlaufen lassen; sowie auch auf diejenigen, welche das Entlaufen solcher Personen begünstigen oder veranlassen, oder welche die letzten verbergen oder verbergen lassen. (Siehe Anlage No. 16.)

Drittes Kapitel.

Aufruhr (révolte), Ungehorsam und Widersetzlichkeit (rébellion).

Artikel 217. Als im Zustande des Aufruhrs werden betrachtet und mit dem Tode bestraft:

1) diejenigen, unter den Waffen befindlichen, Militairpersonen, welche im Einverständnisse, und wenigstens in der Zahl von vier vereinigt, auf die erste Aufforderung den Befehlen ihrer Vorgesetzten den Gehorsam verweigern;
2) diejenigen Militairpersonen, welche wenigstens in der Zahl von vier ohne Erlaubniß die Waffen ergreifen und gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten handeln;
3) diejenigen Militairpersonen, welche wenigstens in der Zahl von acht vereinigt, unter dem Gebrauche ihrer Waffen Gewaltthätigkeiten verüben und auf den Befehl ihrer Vorgesetzten, auseinander zu gehen oder zur Ordnung zurückzukehren, den Gehorsam versagen.

In allen Fällen dieses Artikels werden jedoch nur die Anstifter oder Führer der Revolte und die, im höchsten Dienstgrade stehenden, Militairpersonen mit dem Tode gestraft. Alle übrigen Schuldigen sind dagegen mit fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit, oder wenn sie Officiere sind, mit Dienstentlassung und Gefängniß von zwei bis fünf Jahren zu bestrafen.

Artikel 218. Jeder Militair, der dem Befehle „gegen den Feind zu marschiren" den Gehorsam verweigert, oder der jeden anderen, ihm durch seinen Vorgesetzten aufgetragenen, Dienst im Angesichte des Feindes oder bewaffneter Rebellen auszuführen sich weigert, wird mit militairischer Degradation und dem Tode gestraft.

Hat, außer dem Falle des vorstehenden Paragraphen, der Ungehorsam auf einem Gebiete, welches sich im Kriegs- oder im Belagerungszustande befindet, stattgefunden: so besteht die Strafe in fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit. War dagegen der Schuldige Officier, so wird er mit Dienstentsetzung und Gefängniß von zwei bis fünf Jahren gestraft.

In allen übrigen Fällen ist die Strafe Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren, und, wenn der Schuldige Officier ist, Dienstentsetzung.

Artikel 219. Jeder Militair, der die Consigne (das Verbot: das Quartier, die Kaserne, das Kantonnement ꝛc. zu verlassen) verletzt oder gewaltsam überschreitet, wird gestraft:

1) mit Festungsstrafe, wenn die Consigne im Angesichte des Feindes oder bewaffneter Rebellen verletzt oder gewaltsam überschritten worden;
2) mit zwei bis zehn Jahren öffentlicher Arbeiten, oder, falls der Schuldige Officier ist, mit Dienstentsetzung und Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren — wenn außer dem, im vorhergehenden Paragraphen vorausgesetzten, Falle die That auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete erfolgte;
3) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren in allen übrigen Fällen.

Artikel 220. Jeder Militair, der sich mit bewaffneter Hand der Gewaltthätigkeit gegen eine Schildwache oder Reiterwache schuldig macht, wird mit dem Tode gestraft.

Hat die Gewaltthätigkeit nicht mit bewaffneter Hand stattgefunden und ist sie durch eine Militairperson im Beistande einer oder mehrer anderen Personen verübt worden, so besteht die Strafe in fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit. Hat sich unter den Schuldigen ein Officier befunden, so wird er mit Dienstentsetzung und Gefängniß von zwei bis fünf Jahren gestraft.

Die Strafe wird auf ein bis fünf Jahre Gefängniß herabgesetzt, wenn die Gewaltthätigkeit durch eine Militairperson allein und ohne Waffen begangen worden ist.

Jeder Militair, der eine Schildwache durch Worte, Geberden oder Drohungen beleidigt, wird mit sechs Tagen bis zu einem Jahre Gefängniß gestraft.

Artikel 221. Jede mit Vorsatz oder hinterlistiger Weise verübte Thätlichkeit, welche von einer Militairperson gegen ihren Vorgesetzten begangen worden, wird mit militairischer Degradation und dem Tode gestraft.

Artikel 222. Jede, von einer Militairperson unter den Waffen gegen ihren Vorgesetzten verübte, Thätlichkeit wird mit dem Tode gestraft.

Artikel 223. Thätlichkeiten, welche von einer Militairperson im Dienste oder aus Veranlassung des Dienstes gegen einen Vorgesetzten verübt worden, sind mit dem Tode zu bestrafen.

Sind die Thätlichkeiten nicht im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübt, so wird der Schuldige, wenn er Officier ist, mit Dienstentsetzung und Gefängniß von zwei bis fünf Jahren gestraft; mit fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit dagegen, wenn er Unter-Officier, Corporal, Brigadier oder Soldat ist.

Artikel 224. Jeder Militair, welcher im Dienste oder aus Veranlassung desselben seinen Vorgesetzten mit Worten, Geberden oder Drohungen beschimpft, wird, wenn er Officier ist, mit Dienstentsetzung und Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren; ist er dagegen Unter-Officier, Corporal, Brigadier oder Soldat mit fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit, gestraft.

Sind die Beschimpfungen nicht im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübt worden, so besteht die Strafe in einem bis fünf Jahren Gefängniß.

Artikel 225. Jeder Militair, der sich des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht und die Beamten einer öffentlichen Dienstbehörde schuldig macht, wird mit zwei bis sechs Monaten Gefängniß gestraft. Hat dagegen der Widerstand mit Gebrauch der Waffen stattgefunden, so wird der Schuldige mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängniß gestraft.

Wenn der Widerstand durch mehr als zwei Militairpersonen ohne Waffen verübt worden, so werden die Schuldigen mit zwei bis fünf Jahren Gefängniß gestraft. Erfolgte dagegen der Widerstand mit der Waffe, so besteht die Strafe in Zuchthaus.

Jeder, von wenigstens acht Militairpersonen mit Waffen verübte, Widerstand wird nach den Bestimmungen der Paragraphen 3. und 5. Artikel 217. dieses Gesetzbuches gestraft.

Das höchste Strafmaß wird stets gegen die Anstifter oder Führer bei dem Widerstande oder gegen die, dem Dienstgrade nach höchsten, Militairpersonen zur Anwendung gebracht.

Viertes Kapitel.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

Artikel 226. Mit dem Tode wird jeder Militair-Befehlshaber gestraft, der ohne Herausforderung, Befehl oder Genehmigung einen Angriff mit bewaffneter Hand gegen Truppen oder irgend welche Unterthanen einer verbündeten oder neutralen Macht richtet oder richten läßt.

Mit Dienstentsetzung wird jeder Militair-Befehlshaber gestraft, der ohne Herausforderung, Befehl oder Genehmigung irgend einen Akt der Feindseligkeit auf einem verbündeten oder neutralen Gebiete verübt.

Artikel 227. Mit dem Tode wird jeder Militair-Befehlshaber gestraft, der, nachdem er die dienstliche Nachricht vom Frieden, von einem Waffenstillstande oder der Waffenruhe erhalten hat, die Feindseligkeiten fortsetzt.

Artikel 228. Mit dem Tode wird jeder Militair gestraft, der ohne Befehl oder gesetzliche Veranlassung ein militairisches Commando übernimmt, oder dasselbe gegen den Befehl seiner Vorgesetzten behält.

Artikel 229. Jeder Militair, welcher außer dem Falle der gesetzlichen Vertheidigung seiner eigenen Person oder eines Anderen, außer dem Falle des Sammelns der Ausreißer, oder außer der Nothwendigkeit: der Plünderung und Verwüstung zu steuern — seinen Untergebenen schlägt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren gestraft.

Fünftes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Nichtgestellung zum Diensteintritt (insoumission).

Artikel 230. Jeder durch das Gesetz eingerufene Soldat, jeder Freiwillige und jeder Stellvertreter, der, außer dem Falle der zwingenden Gewalt, sich nicht in dem folgenden Monate nach dem Tage, welcher in seiner Marschroute festgesetzt ist, an seinem Bestimmungs-Orte einfindet, wird der Nichtgestellung zum Diensteintritt für schuldig

erachtet und mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Jahre gestraft. Zur Zeit des Krieges besteht die Strafe in einem Monate bis zu zwei Jahren Gefängniß.

Zweiter Abschnitt.

Desertion im Inlande.

Artikel 231. Der Desertion im Inlande wird für schuldig erachtet:

1) jeder, sich ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile oder Detachement entfernende Unterofficier, Corporal, Brigadier oder Soldat, sobald sechs Tage nach demjenigen seiner festgestellten Abwesenheit verstrichen sind. War jedoch der Soldat noch nicht sechs Monate im Dienst, so kann er erst nach Ablauf eines Monats seit seiner Abwesenheit als Deserteur betrachtet werden;

2) jeder Unterofficier, Corporal, Brigadier oder Soldat, welcher allein von einem Truppenkorps zu einem anderen marschirt, oder dessen Urlaub oder Erlaubnißzeit abgelaufen ist, falls er sich nicht innerhalb funfzehn Tagen seit dem Tage, der zu seiner Rückkehr oder zu seinem Eintreffen beim Truppentheil bestimmt ist, einfindet.

Artikel 232. Jeder Unterofficier, Corporal, Brigadier oder Soldat, der sich in Friedenszeiten der Desertion im Inlande schuldig macht, wird mit zwei bis fünf Jahren Gefängniß bestraft; war dagegen die Desertion zur Kriegszeit oder in einem Gebiete erfolgt, welches sich im Kriegs- oder im Belagerungszustande befand, so besteht die Strafe in zwei bis fünf Jahren öffentlicher Arbeit.

Unter folgenden Umständen darf die Strafe nach Maßgabe der Fälle nicht unter drei Jahren Gefängniß oder öffentlicher Arbeit sein:

1) wenn der Schuldige eine seiner Waffen, ein Bekleidungs- oder Equipirungsstück, oder wenn er sein Pferd mitgenommen hat;

2) wenn er, mit Ausnahme der Fälle der Artikel 211. und 213. dieses Gesetzbuches, sich im Dienste der Desertion schuldig macht. Wenn er:

3) vor dem Dienste entweicht.

Artikel 233. Jeder Officier, der länger als sechs Tage von seinem Truppenkorps oder von seinem Posten ohne Erlaubniß abwesend ist, oder der sich nicht innerhalb funfzehn Tagen seit dem Ablaufe

seines Urlaubs oder seiner Erlaubnißzeit wieder einfindet, wird, unbeschadet der etwa zulässigen Anwendung der Bestimmungen des Artikel 1. des Gesetzes vom 19. Mai 1834, den Officierstand betreffend, mit sechs Monaten bis zu einem Jahre Gefängniß bestraft (siehe Anlage No. 17.).

Jeder Officier, der auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete sein Truppenkorps oder seinen Posten verläßt, wird nach Ablauf der, im vorstehenden Paragraphen festgesetzten, Frist für einen Deserteur erklärt und mit Dienstentsetzung und Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 234. In Kriegszeiten werden die, in den vorstehenden Artikeln 231. und 233. festgesetzten, Fristen auf die Hälfte herabgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Desertion ins Ausland.

Artikel 235. Nach Ablauf dreier Tage seit der Feststellung seiner Abwesenheit wird jeder Militair für einen Deserteur ins Ausland erklärt, welcher ohne Erlaubniß die Grenzen des französischen Gebietes überschreitet, oder außerhalb Frankreichs das Truppenkorps verläßt, dem er angehört.

Artikel 236. Jeder Unterofficier, Corporal, Brigadier oder Soldat, der sich in Friedenszeiten der Desertion ins Ausland schuldig macht, wird mit zwei bis fünf Jahren öffentlicher Arbeit gestraft.

Hat die Desertion zur Zeit des Krieges oder auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete stattgefunden, so besteht die Strafe in fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeit.

Unter folgenden Umständen darf die Strafe für den, im §. 1. festgesetzten, Fall nicht unter drei, und in dem §. 2. festgesetzten, Falle nicht unter sieben Jahren öffentlicher Arbeit bestehen:

1) wenn der Schuldige eine seiner Waffen, einen Gegenstand seiner Bekleidung oder Equipirung, oder wenn er sein Pferd mitgenommen hat;
2) wenn er im Dienste desertirt ist; unbeschadet der Fälle in den Artikeln 211. und 213. Oder:
3) wenn er vor dem Dienste desertirt ist.

Artikel 237. Jeder Officier wird, wenn er sich in Friedenszeiten der Desertion ins Ausland schuldig macht, mit Dienstentsetzung

und Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren gestraft; hat dagegen die Desertion in Kriegszeiten oder auf einem, im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen, Gebiete statgefunden, so wird er mit Festungsstrafe bestraft.

Vierter Abschnitt.

Desertion zum Feinde oder im Angesicht des Feindes.

Artikel 238. Jeder Militair, der sich der Desertion zum Feinde schuldig macht, wird mit militairischer Degradation und mit dem Tode gestraft.

Artikel 239. Jeder, der sich der Desertion im Angesichte des Feindes schuldig macht, wird mit Festungsstrafe gestraft.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den vorhergehenden Abschnitten.

Artikel 240. Als Desertion im Complott wird jede Desertion betrachtet, welche durch mehr als zwei Militairpersonen auf geschehene Verabredung erfolgt.

Artikel 241. Mit dem Tode wird gestraft:

1) wer sich der Desertion im Complott im Angesichte des Feindes schuldig macht;
2) der Anführer der Desertion im Complott ins Ausland.

Der Anführer der Desertion im Complotte im Inlande wird, wenn er Unterofficier, Corporal, Brigadier oder Soldat ist, mit fünf bis zehn Jahren öffentlicher Arbeiten; ist er dagegen Officier, mit Festungsstrafe gestraft.

In allen übrigen Fällen wird derjenige, der sich der Desertion im Complotte schuldig macht, unter Berücksichtigung der Natur und der Umstände des Verbrechens oder Vergehens mit der höchsten Strafe belegt, welche durch die Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte angedroht ist.

Artikel 242. Jeder Militair, der zur Desertion auffordert, oder solche begünstigt, wird mit derjenigen Strafe belegt, welche der Deserteur selbst nach Maßgabe der Unterschiede dieses Kapitels verwirkt hat.

Jeder, der nicht Militairperson, oder nicht ein der letzten Gleichgestellter ist, wird im Falle der Aufforderung zur Desertion oder der Begünstigung der letzteren, wenn er nicht etwa geheimer Anwerber

für den Feind oder die Rebellen ist, durch die competenten Gerichte mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren gestraft.

Artikel 243. Wenn eine Militairperson, welche sich der Desertion schuldig gemacht hat, durch ein und dasselbe Urtheil auch für eine andere Handlung verurtheilt wird, die eine noch härtere Strafe nach sich zieht: so darf diese Strafe wegen Zulassung mildernder Umstände nicht herabgesetzt werden.

Sechstes Kapitel.

Verkauf, Unterschlagung, Versatz und Verheimlichung von Militairgegenständen.

Artikel 244. Jeder Militair, der sein Pferd, seine Bewaffnungs-, Bekleidungs- oder Equipirungsstücke, seinen Kriegsbedarf oder Mundvorrath oder alle sonstigen Gegenstände, welche ihm für den Dienst anvertraut sind, verkauft, wird mit einem bis zu fünf Jahren Gefängniß gestraft.

Mit derselben Strafe wird jeder Militair bestraft, welcher wissentlich die genannten Gegenstände ankauft oder verhehlt.

Die Strafe beträgt sechs Monate bis zu einem Jahre Gefängniß, wenn es sich nur um die kleinen Equipirungsstücke handelt.

Artikel 245. Jeder Militair wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft, der

1) seine Waffen, Munitionsvorräthe oder andere Sachen und Gegenstände, welche ihm für den Dienst übergeben sind, verschleudert oder unterschlägt;
2) der, von der Anklage der Desertion freigesprochen, das Pferd, welches er mitgenommen, oder die Waffen oder die sonstigen Gegenstände, welche er bei sich geführt hat, nicht vorzeigen kann.

Artikel 246. Jeder Militair, welcher ganz oder zum Theil die Gegenstände seiner Bewaffnung, seine großen Equipirungsstücke, seine Bekleidung oder jeden anderen Gegenstand, der ihm für den Dienst anvertraut worden, verpfändet, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahre Gefängniß gestraft.

Die Strafe beträgt zwei bis sechs Monate Gefängniß, wenn es sich nur um die kleinen Equipirungsstücke handelt.

Artikel 247. Jeder, welcher Waffen, Munitionsvorräthe, Bekleidungsgegenstände, große oder kleine Montirungsstücke oder irgend welche anderen, militairischen Gegenstände anders als in denjenigen Fällen, in welchen die bestehenden Vorschriften ihre Stellung zum Verkaufe gestatten — ankauft, verheimlicht oder als Pfand annimmt, wird durch die zuständigen Gerichte mit derselben Strafe wie der Urheber des Vergehens selbst gestraft.

Siebentes Kapitel.

Diebstahl.

Artikel 248. Der Diebstahl an Waffen oder Munitionsgegenständen, welche Eigenthum des Staates sind, desgleichen der Diebstahl an den Tischgeldern, am Dienstsolde, am Gelde oder an allen sonstigen Gegenständen, welche Eigenthum einer Militairperson oder des Staates sind, wird, falls er von Militairpersonen begangen worden, welche rechnungspflichtig dafür sind, mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

War der Schuldige dafür nicht rechnungspflichtig, so besteht die Strafe in Zuchthaus.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so besteht die Strafe, im Falle des ersten Paragraphen, in Zuchthaus oder in Gefängniß von drei bis fünf Jahren; im Falle des zweiten Paragraphen dagegen in Gefängniß von einem bis fünf Jahren.

Der, zur Gefängnißstrafe verurtheilte, schuldige Officier wird außerdem mit Dienstentsetzung gestraft.

Jeder Militair, welcher einen Einwohner, bei dem er einquartirt ist, bestiehlt, wird mit Zuchthaus, im Falle mildernder Umstände aber mit Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren gestraft.

Die Bestimmungen des gemeinen Strafgesetzbuches kommen auf die Diebstahlsfälle der vorstehenden Paragraphen dann überall zur Anwendung, wenn der begleitenden Umstände halber die dort angedrohten Strafen härter als diejenigen sind, welche dieses Gesetzbuch verordnet (siehe Anlage No. 18.).

Artikel 249. Mit Zuchthaus wird jeder Militair gestraft, der einen Verwundeten ausplündert.

Der Schuldige wird mit dem Tode gestraft, wenn er dem Verwundeten, um ihn auszuplündern, neue Verwundungen zufügt.

Achtes Kapitel.

Plünderung, Verwüstung, Zerstörung von Gebäuden.

Artikel 250. Jede Plünderung oder Verwüstung von Lebensmitteln, Kaufmannsgütern und anderen Vermögensstücken, welche von Militairpersonen in Banden verübt worden, wird mit militairischer Degradation und dem Tode bestraft, möge das Verbrechen mit Waffen oder offener Gewalt, mit Erbrechung von Thüren oder äußeren verschlossenen Einfriedigungen oder mit Gewalt gegen Personen verübt worden sein. In allen anderen Fällen wird die Plünderung in Banden mit Zuchthaus gestraft.

Wenn indeß in den Fällen des ersten Paragraphen sich ein oder mehrere Anstifter, ein oder mehrere graduirte Militairpersonen unter den Schuldigen befinden: so wird die Todesstrafe nur gegen die Anstifter und gegen die dem Dienstgrade nach höchsten Militairpersonen in Anwendung gebracht. Die übrigen Schuldigen werden dagegen mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird die Todesstrafe in zeitige Zwangsarbeit, die Strafe der zeitigen Zwangsarbeit in Zuchthaus, die Zuchthausstrafe aber in Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren herabgesetzt.

Der schuldige Officier wird außerdem im Falle seiner Verurtheilung zum Gefängniß auch mit Dienstentsetzung gestraft.

Artikel 251. Jeder Militair, der aus freien Stücken Gebäude, Bauten, militairische Werke, Magazine, Schiffswerften, Kriegsschiffe, Seeschiffe oder Flußfahrzeuge, welche zum Gebrauche der Armee bestimmt sind, auf irgend eine Weise in Brand steckt oder durch eine Pulvermine zerstört, wird mit militairischer Degradation und dem Tode gestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so besteht die Strafe in zeitiger Zwangsarbeit.

Artikel 252. Jeder Militair, der aus freien Stücken auf andere Weise, als durch Brandstiftung oder durch eine Pulvermine, Gebäude, Bauten, militairische Werke, Magazine, Schiffswerften, Kriegsschiffe, Seeschiffe oder Flußfahrzeuge, welche zum Gebrauche der Armee bestimmt sind, zerstört oder verwüstet, wird mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so besteht die Strafe in Zuchthaus und selbst in Gefängniß von zwei bis fünf Jahren; der schuldige Officier aber wird außerdem mit Dienstentsetzung gestraft.

Artikel 253. Jeder Militair, der in strafbarer Absicht und im Angesichte des Feindes die Mittel der Vertheidigung, ganz oder theilweise das Kriegsmaterial, Vorräthe an Waffen, an Lebensmitteln, an Munition, an Lager-, Equipirungs- und Bekleidungsgegenständen zerstört oder zerstören läßt, wird mit militairischer Degradation und dem Tode gestraft.

Ist das Verbrechen nicht im Angesichte des Feindes verübt worden, so besteht die Strafe in Festungsstrafe.

Artikel 254. Jeder Militair, welcher Waffen, Lager- oder Kasernirungsgegenstände, Gegenstände der Equipirung oder der Bekleidung, welche dem Staate gehören, mögen solche ihm selbst zum Dienste anvertraut sein oder zum Gebrauche einer anderen Militairperson dienen, aus freien Stücken zerstört oder beschädigt, sowie derjenige, welcher ein Pferd, ein Zugthier oder ein Lastthier, welche im Dienste der Armee verwendet werden, verstümmelt oder tödtet, wird mit zwei bis fünf Jahren öffentlicher Arbeit gestraft.

Ist der Schuldige Officier, so besteht die Strafe in Dienstentsetzung oder in Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird die Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren herabgesetzt.

Artikel 255. Jeder Militair, welcher Register, Urschriften oder Original-Verhandlungen der Militairbehörde aus freien Stücken vernichtet, verbrennt oder zerreißt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren und außerdem Dienstentsetzung, im Falle der Schuldige Officier ist.

Artikel 256. Jeder Militair, der sich des Mordes an einem Einwohner, bei welchem er Quartier erhält, an dessen Frau oder Kindern schuldig macht, wird mit dem Tode gestraft.

Neuntes Kapitel.

Betrügereien in militairischer Verwaltungsangelegenheiten.

Artikel 257. Jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte oder jede sonst rechnungspflichtige Militairperson, welcher wissentlich in

seinen Listen, Rapporten oder Musterungsberichten eine größere Anzahl von Menschen, Pferden oder Tagemärschen führt, als der wirkliche Bestand beträgt, oder der den Betrag der Verpflegung fälschlich vergrößert oder irgend eine andere Fälschung in seinen Rechnungen verübt, wird mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so besteht die Strafe in Zuchthaus oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren.

Im Falle der Verurtheilung wird der schuldige Officier außerdem mit Dienstentsetzung gestraft.

Artikel 258. Jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte, oder jede sonst rechnungspflichtige Militairperson, welcher wissentlich in seinem Dienste von falschem Gewichte oder falschem Maße Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren gestraft.

Artikel 259. Mit Zuchthaus wird jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte, oder jede sonst rechnungspflichtige Militairperson gestraft, welcher Siegel, Stempel oder militairische Zeichen, die auf authentische, militairische Verhandlungen oder Schriftstücke, welche sich auf den Militairdienst beziehen, oder die auf irgend welche, der Armee angehörige, Sachen und Gegenstände aufgedrückt zu werden bestimmt sind, nachmacht oder nachzumachen versucht, oder welcher wissentlich von solchen Gebrauch macht.

Artikel 260. Jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte oder jede rechnungspflichtige Militairperson, der sich richtige Siegel, Stempel oder Zeichen, welche eine der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bestimmungen haben, verschafft und davon einen betrüglichen Gebrauch macht oder zu machen versucht, oder der sich sonst derselben zum Nachtheile der Rechte oder Interessen des Staates oder anderer Militairpersonen bedient, wird mit militairischer Degradation bestraft.

Zehntes Kapitel.

Bestechung, Verletzung der Dienstpflicht, Untreue im Dienste und in der Militairverwaltung.

Artikel 261. Jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte oder jede sonst rechnungspflichtige Militairperson, welcher sich einer der Arten von Bestechungen oder Erpressungen schuldig macht, die in den Artikeln 177. und 179. des gemeinen Strafgesetzbuches angegeben sind, wird mit militairischer Degradation gestraft (siehe Anlage No. 19.).

Wenn die Bestechung oder Erpressung eine strafbare Handlung zum Gegenstande hatte, welche eine härtere Strafe als die militairische Degradation nach sich zieht, so wird diese härtere Strafe in Anwendung gebracht.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird der Schuldige mit zwei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß gestraft.

Hat der Versuch der Bestechung oder Erpressung keinen Erfolg gehabt, so besteht die Strafe stets nur in zwei bis sechs Monaten Gefängniß.

Artikel 262. Jeder Militairarzt, der in Ausübung seines Dienstes und um Jemanden zu begünstigen, das Vorhandensein einer Krankheit oder einer Körperschwäche fälschlich bescheinigt oder verheimlicht, wird mit einem bis zu vier Jahren Gefängniß gestraft; auch kann der Schuldige außerdem mit Dienstentsetzung gestraft werden.

Hat er sich durch Geschenke oder Versprechungen bewegen lassen: so wird er mit militairischer Degradation gestraft. Diejenigen, die ihn bestochen haben, werden in solchem Falle mit gleicher Strafe belegt.

Artikel 263. Jeder Militair, jeder Verwaltungsbeamte oder jede sonst rechnungspflichtige Militairperson, welcher sich einer der in den Artikeln 169. 170. 174. und 175. des gemeinen Strafgesetzbuches gedachten Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf die durch öffentliche Verwahrer verübten Unterschlagungen beziehen, schuldig macht, wird mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft (siehe Anlage No. 20.).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so besteht die Strafe in Zuchthaus oder in Gefängniß von zwei bis fünf Jahren, und im letzten Falle zugleich in Dienstentsetzung, wenn der Schuldige Officier ist.

Artikel 264. Jeder Militair, Verwaltungsbeamte und jeder rechnungspflichtige Militair, welcher außer den Fällen des vorstehenden Artikels mit den Kapitalien und Geldern des Staates oder anderer Militairpersonen in eigenem Nutzen Geschäfte betreibt, wird mit Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren gestraft.

Artikel 265. Jeder Militair, Verwaltungsbeamte oder jede rechnungspflichtige Militairperson, welcher Substanzen, Stoffe, Eßwaaren oder Flüssigkeiten, die seiner Aufsicht anvertraut oder unter

seinen Schutz gestellt sind, verfälscht oder verfälschen läßt, oder der wissentlich solche verfälschte Substanzen, Stoffe, Eßwaaren oder Flüssigkeiten vertheilt oder vertheilen läßt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Auch gegen denjenigen Militair, Verwaltungsbeamten und gegen diejenige rechnungspflichtige Militairperson wird auf Zuchthausstrafe erkannt, welche in strafbarer Absicht Fleisch, das von einem mit einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere herrührt, oder faulende oder verdorbene Stoffe, Substanzen, Eßwaaren oder Flüssigkeiten vertheilt oder vertheilen läßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird die Zuchthausstrafe, wenn der Schuldige Officier ist, in Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren, verbunden mit Dienstentsetzung, ermäßigt.

Elftes Kapitel.

Anmaßung von Uniformen, Amtstrachten, Orden, Ehrenzeichen oder Medaillen.

Artikel 266. Jede Militairperson, welche unbefugt Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Uniformen oder französische Amtskleidungen öffentlich trägt, wird mit zwei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß gestraft.

Dieselbe Strafe wird gegen jeden Militair verhängt, welcher fremde Orden, Medaillen oder Ehrenzeichen ohne zuvor dazu erhaltene Erlaubniß trägt.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 267. Die Militairgerichte erkennen für alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehen sind, auf die in den gemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen, und wenn in solchem Falle mildernde Umstände vorhanden sind, so kommt der Artikel 463. des gemeinen Strafgesetzbuches auch auf die Militairpersonen zur Anwendung (siehe Anlage No. 21.).

Artikel 268. In den, durch die Artikel 251. 252. 253. 254. und 255. dieses Gesetzbuches vorgesehenen, Fällen werden die Mitschuldigen, auch wenn sie nicht Militairpersonen sind, mit derselben Strafe wie die Urheber des Verbrechens oder Vergehens gestraft, unbeschadet der etwa zulässigen Anwendung des Artikel 197. dieses Gesetzbuches.

Artikel 269. Bei den Armeen, in den, im Kriegszustande befindlichen, Divisionsgebieten und in den Gemeinden, Departements und festen Plätzen, welche sich im Belagerungszustande befinden, wird Jeder, der von den Militairgerichten zu richten ist, und der sich eines der im ersten Kapitel des zweiten Titels dieses vierten Buches angeführten Verbrechen schuldig oder mitschuldig macht, mit den daselbst angedrohten Strafen gestraft.

Artikel 270. Die in den Artikeln 41. 43. und 44. des Gesetzes vom 21. März 1832 über die Rekrutirung der Armee angedrohten, Strafen finden auch auf den Versuch der, in diesen Artikeln aufgeführten, Vergehen Anwendung; die Gerichtsbarkeit, welche darüber zu erkennen hat, möge sein, welche sie wolle.

In dem, im Artikel 45. dieses Gesetzes angeführten, Falle werden diejenigen, welche Geschenke gegeben oder solche versprochen haben, mit denselben Strafen belegt, welche durch den gedachten Artikel den Aerzten, Chirurgen und Gesundheitsbeamten angedroht sind (siehe Anlage No. 22.).

Artikel 271. Der Militairbehörde bleiben zur Bestrafung überlassen und werden mit Gefängniß, dessen Dauer zwei Monate nicht überschreiten darf, bestraft:

1) die durch Militairpersonen verübten Polizei-Uebertretungen;
2) die Uebertretungen der, auf die Disciplin sich beziehenden, Verordnungen.

Die Militairbehörde hat in allen Fällen die Befugniß, die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen nach Maßgabe ihrer Schwere dem Kriegsgerichte zu überlassen, welches die, durch diesen Artikel bestimmte, Strafe darauf anzuwenden hat.

Artikel 272. Ist im Falle des vorhergehenden Artikels eine klagende Partei vorhanden, so wird die Klage auf Schadenersatz vor das Civilgericht verwiesen.

Artikel 273. Die durch Militairpersonen verübten Uebertretungen der Jagd-, Fischerei- und Zollgesetze, der Gesetze über die indirekten Steuern und die Gemeindesteuern, die Uebertretungen der Forstgesetze und derjenigen über die großen Landstraßen sind der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte nicht unterworfen.

Artikel 274. Die Verwaltung und die Polizei in den Straf-Compagnien, in den Strafanstalten, in den Werkstätten für öffentliche Arbeiten und in den Orten für die militairische Festungsstrafe werden durch Kaiserliche Dekrete geregelt.

Artikel 275. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Bildung, auf die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der Militairgerichte beziehen, sowie die Gesetze über die Strafbarkeit der militairischen Verbrechen und Vergehen werden hiermit, soweit es das Landheer betrifft, aufgehoben.

Artikel 276. Sind die durch das gegenwärtige Gesetz angedrohten Strafen milder als diejenigen der älteren Gesetze: so kommen sie auf alle diejenigen Verbrechen und Vergehen zur Anwendung, über welche zur Zeit der Promulgation dieses Gesetzbuches noch nicht erkannt ist.

Artikel 277. Die ständigen Kriegsgerichte der Marine haben bis zur Promulgation eines neuen Strafgesetzbuches für die Marine die, im vierten Buche dieses Gesetzbuches angedrohten, Strafen in den dort vorausgesetzten Fällen zur Anwendung zu bringen.

Berathen in der öffentlichen Sitzung zu Paris den 8. Mai 1857.

Der Präsident (gez.) Schneider.
Die Sekretaire:
(gez.) Graf Joachim Murat ꝛc.

Auszug aus den Verhandlungen des Senats:

Der Senat genehmigt die Promulgation des Militair-Strafgesetzbuches für das Landheer.

Berathen und beschlossen im Palaste des Senats den 8. Mai 1857.

Der Präsident: (gez.) Troplong.
Die Sekretaire: (gez.) A. Herzog von Padua ꝛc.

Gesehen und mit dem Siegel des Senats besiegelt:
(gez.) Baron T. de Lacrosse.

Wir befehlen und verordnen: dieses Gesetz, nachdem es mit dem Siegel des Senats versehen und dem Bülletin der Gesetze einverleibt worden, an die Gerichtshöfe, Tribunale und an die Verwaltungsbehörden gelangen zu lassen, damit sie dasselbe auch in ihre Register eintragen, zur Ausführung bringen und ausführen lassen; unser Minister Staats-Sekretair für das Justizdepartement aber hat die Publikation desselben zu überwachen.

Gegeben im Palast zu Saint-Cloud den 9. Juni 1857.

(gez.) Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
(gez.) Der Staatsminister Achille Fould.

Gesehen und mit dem großen Siegel besiegelt:

Der Siegelbewahrer, Minister Staatssekretair für das Justiz-Departement.
(gez.) Abbatucci.

Anlagen.

Text der Gesetze, auf welche das Militair-Strafgesetzbuch Bezug nimmt.

Anlage No. 1. Artikel 70. (1.)

Gesetz über den Belagerungszustand vom 9. August 1849.

Artikel 1. Der Belagerungszustand darf nur erklärt werden, wenn eine drohende Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit vorhanden ist.

Artikel 2. (2.) Durch die Erklärung des Belagerungszustandes werden die Gemeinden, Arrondissements oder Departements bestimmt, auf welche sich derselbe erstreckt oder ausgedehnt werden kann.

Artikel 4. In den französischen Kolonien erfolgt die Erklärung des Belagerungszustandes durch den Kolonial-Gouverneur. Derselbe muß darüber der Regierung unmittelbar einen verantwortlichen Bericht erstatten.

Artikel 5. In den, sowohl an den Gränzen als im Innern des Landes liegenden, festen Plätzen und Militairstationen hat der Kommandant das Recht, für die, durch das Gesetz vom 10. Juli 1791 (1.) und durch das Dekret vom 24. Dezember 1811 (2.) vorausgesetzten, Fälle den Belagerungszustand zu erklären

(1.) Titel 1. Artikel 11.

(2.) Artikel 53.

Artikel 6. Der Kommandant erstattet der Regierung darüber unmittelbar einen verantwortlichen Bericht.

Artikel 7. Sobald der Belagerungszustand erklärt ist, geht die Gewalt, mit welcher die Civilbehörden zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Polizei bekleidet sind, vollständig auf die Militair-Behörde über.

Jedoch fährt die Civilbehörde fort, denjenigen Theil ihrer Gewalt auszuüben, welchen die Militairbehörde nicht an sich genommen hat.

Artikel 8. Die Militairgerichte können — der Stand der Haupturheber und Gehülfen sei, welcher er wolle — gegen die Verbrechen und Vergehen gerichtlich einschreiten, welche die Sicherheit der Republik bedrohen, gegen die Verfassung, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden gerichtet sind.

Artikel 9. Die Militairbehörde hat das Recht:

1) bei Tag und Nacht in den Wohnungen der Bürger Haussuchungen zu halten;
2) die gerichtlich Bestraften und alle diejenigen zu entfernen, welche in den, in Belagerungszustand erklärten, Orten keinen Wohnsitz haben;
3) die Herausgabe der Waffen und Munition zu befehlen; auch zur Aufsuchung und Wegnahme derselben einzuschreiten;
4) öffentliche Bekanntmachungen und Versammlungen, welche nach ihrer Meinung aufzuregen und die Unordnung zu unterstützen geeignet sind, zu verbieten.

Artikel 10. Die Wirkungen des Belagerungszustandes auf die im Artikel 5. bezeichneten Orte werden außerdem für den Fall eines auswärtigen Krieges durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1791 und durch das Dekret vom 24. Dezember 1811 weiter geregelt.

Artikel 11. Ungeachtet des Belagerungszustandes üben die Bürger auch fernerweit alle diejenigen, ihnen durch die Verfassung gewährleisteten, Rechte aus, deren Genuß ihnen nicht kraft der vorstehenden Artikel zeitweise entzogen worden ist.

Artikel 12. Der, in Gemäßheit des Artikel 4. erklärte, Belagerungszustand kann durch die Gouverneure der Kolonien wieder aufgehoben werden, sobald diese die Ruhe für hinreichend wiederhergestellt erachten.

Artikel 13. Nach Aufhebung des Belagerungszustandes setzen die Militairgerichte ihre richterliche Entscheidung über diejenigen Verbrechen und Vergehen fort, deren Verfolgung ihnen übertragen worden war.

Anmerkung. 1) Die Zahl ist diejenige des Artikels des Militair-Strafgesetzbuches, welchem die Specialgesetze sich anschließen.

2) Der 1. Paragraph des 2. Artikels, die Artikel 3. 6. und die drei ersten Paragraphen des Artikel 12. sind gegenwärtig aufgehoben und durch Artikel 12. der Verfassung vom 14. Januar 1852, welcher dahin lautet, ersetzt:

„Er (der Kaiser) hat das Recht, in einem oder mehren Departements den Belagerungszustand zu erklären, unter dem Vorbehalte, darüber dem Senate in kürzester Frist Anzeige zu machen."

„Die Folgen des Belagerungszustandes werden durch das Gesetz bestimmt."

Anlage No. 2. Artikel 82.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

441. Wenn der General-Procurator bei dem Kassationshofe unter Vorlegung eines, von dem Justizminister erhaltenen, ausdrücklichen Befehls der Kriminal-Abtheilung gerichtliche Acte, Erkenntnisse oder Urtheile anzeigt, welche dem Gesetze zuwider sind: so können diese Acte, Erkenntnisse oder Urtheile vernichtet und die Polizeibeamten oder die Richter geeigneten Falles auf die in dem Kapitel III. Titel IV. des gegenwärtigen Gesetzbuches bestimmte Art verfolgt werden.

442. Wenn von einem Kaiserlichen Gerichtshofe, oder von einem Assisenhofe, oder von einem Zuchtpolizeigerichte, oder von einem Polizeigerichte ein Erkenntniß oder Urtheil in letzter Instanz erlassen worden, welches der Kassation unterliegt, gegen welches aber keine der Parteien in der bestimmten Frist den Recurs ergriffen hat: so kann der General-Procurator bei dem Kassationshofe auch von Amtswegen und des Ablaufes der Frist ungeachtet, dem Kassationshofe davon Kenntniß geben: das Erkenntniß oder das Urtheil wird alsdann kassirt, ohne daß die Parteien sich darauf berufen können, um sich der Vollstreckung desselben zu widersetzen.

443. Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden: so bleibt die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt, wenn beide unvereinbar sind und den Beweis der Unschuld des einen oder des anderen Verurtheilten enthalten.

Dies geschieht selbst dann, wenn die Kassationsklage gegen das eine oder das andere Erkenntniß verworfen worden ist.

Der Justizminister beauftragt entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Verurtheilten oder nur Eines derselben, oder auf den Antrag des General-Procurators, den General-Procurator bei dem Kassationshofe, die beiden Erkenntnisse diesem Gerichtshofe vorzulegen.

Die Kriminal-Abtheilung des gedachten Gerichtshofes kassirt, wenn sie nach vorausgegangener Prüfung gefunden hat, daß beide

Verurtheilungen mit einander unvereinbar sind, beide Erkenntnisse und verweist die Angeklagten vor einen anderen Gerichtshof als diejenigen, welche die beiden Erkenntnisse erlassen haben, damit daselbst auf Grund der vorhandenen Anklageakten verfahren werde.

444. Ist Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und es werden darauf der Kriminal-Abtheilung des Kassationshofes auf ausdrücklichen Befehl des Justizministers Beweisstücke übersandt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden, und von der Beschaffenheit sind, hinreichende Anzeigen für das fortdauernde Leben desjenigen zu begründen, dessen angeblicher Tod die Veranlassung zur Verurtheilung geworden: so kann jener Gerichtshof vorläufig einen Kaiserlichen Gerichtshof bestimmen, welcher das Leben und die Identität des angeblich Getödteten zu untersuchen, und dies durch Vernehmung des letzten durch Abhörung von Zeugen und durch alle übrigen Mittel festzustellen hat, welche die, die Verurtheilung vernichtende, Thatsache ins Licht zu stellen geeignet sind.

Die Vollstreckung des Urtheils wird auf Befehl des Justizministers von Rechtswegen bis zu dem Zeitpunkte verschoben, in welchem der Kassationshof entschieden hat, und zwar erfolgt die Verschiebung, wenn dies in der Folge nöthig wird, auf Grund eines vorläufigen Erkenntnisses dieses Gerichtshofes.

Der, durch den Kassationshof ernannte, Gerichtshof erkennt allein über die Identität oder Nichtidentität der Person, und sobald sein Urtheil mit den Verhandlungen dem Kassationshofe übersandt worden, kann dieser das verurtheilende Erkenntniß kassiren, und wenn es nöthig ist, die Sache selbst vor einen anderen Gerichtshof als denjenigen verweisen, der darin zuerst erkannt hat.

445. Werden nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten, einer oder mehrere Zeugen, welche gegen jenen zum Nachtheile ausgesagt hatten, deshalb verfolgt, weil sie in jenem Prozesse ein falsches Zeugniß gegeben haben, und wird die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen sie angenommen, oder auch nur ein Haftsbefehl gegen sie erlassen: so bleibt die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses selbst in dem Falle ausgesetzt, wenn der Kassationshof den Recurs des Verurtheilten verworfen haben sollte.

Werden die Zeugen in der Folge verurtheilt, weil sie ein falsches, belastendes Zeugniß abgelegt haben: so beauftragt der Justizminister

entweder von Amtswegen oder auf den Antrag des, durch das erste Erkenntniß Verurtheilten, oder endlich auf den Antrag des General-Procurators, den General-Procurator beim Kassationshofe, diesem Gerichtshofe die Thatsache zur Anzeige zu bringen.

Der letzte beglaubigt den Ausspruch der Geschwornen, auf Grund dessen das zweite Erkenntniß ergangen ist, und vernichtet das erste Erkenntniß, wenn zufolge jenes Ausspruchs die Zeugen für schuldig erachtet worden sind, ein falsches Zeugniß zum Nachtheile des zuerst Verurtheilten gegeben zu haben; und damit endlich gegen den Angeklagten auf den Grund der vorhandenen Anklage-Acte verhandelt werde, verweist der Kassationshof denselben vor einen anderen Assisenhof, als diejenigen, welche sowohl das erste als auch das zweite Urtheil gesprochen haben.

Sind die des falschen Zeugnisses Angeklagten freigesprochen worden, so hört die Aussetzung der Vollstreckung von Rechtswegen auf, und das verurtheilende Erkenntniß wird vollzogen.

446. Die wegen falschen Zeugnisses verurtheilten Zeugen dürfen in den neuen Verhandlungen nicht vernommen werden.

447. Wenn die Revision einer Verurtheilung aus dem, im Artikel 444. angeführten, Grunde nöthig wird, und die Verurtheilung gegen eine, inzwischen verstorbene, Person erlassen ist: so ernennt der Kassationshof zum Andenken derselben einen Curator, mit welchem die Instruction der Sache erfolgt, und der alle Rechte des Verurtheilten dabei wahrzunehmen hat.

Hat das neue Verfahren zum Ergebniß, daß die erste Verurtheilung ungerecht gewesen; so entbindet das neue Erkenntniß das Andenken des Verurtheilten von der Anklage, welche gegen denselben erhoben worden war.

542. In Kriminal-, Zuchtpolizei- und Polizei-Sachen kann der Kassationshof auf den Antrag des General-Procurators bei demselben die Untersuchung einer Sache von einem Kaiserlichen Gerichts- oder einem Assisenhofe auf einen anderen, von einem Zuchtpolizei- oder Polizeigericht auf ein anderes derselben Gattung, von einem Instructionsrichter auf einen anderen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder eines gesetzmäßigen Verdachtes übertragen.

527. Die Bestimmung der Richter erfolgt gleichfalls durch den Kassationshof, wenn ein Militair- oder Marine-Gericht, ein Beamter

der Militairpolizei oder irgend ein anderes Ausnahme-Gericht auf der einen Seite, und ein Kaiserlicher Gerichtshof oder ein Assisenhof, ein Zuchtpolizei- oder Polizeigericht oder ein Instructionsrichter auf der anderen Seite, sich gleichzeitig der Untersuchung desselben Vergehens oder connexer Vergehen oder derselben Uebertretung bemächtigt haben.

Anlage No. 3. Artikel 86.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

31. Die Anschuldigungen werden durch die Denuncianten oder durch deren Special-Bevollmächtigte oder durch den Kaiserlichen Procurator, wenn dieser darum ersucht wird, abgefaßt. Sie werden von dem Kaiserlichen Procurator jedes Mal auf jedem einzelnen Blatte und von den Denuncianten oder deren Special-Bevollmächtigten mit ihren Namen unterschrieben.

Wenn die Denuncianten oder deren Special-Bevollmächtigte nicht unterschreiben können oder nicht wollen: so muß davon Erwähnung geschehen.

Die Vollmacht bleibt stets der Anschuldigung angeheftet, und kann sich der Denunciant eine Abschrift der Denunciation auf seine Kosten ertheilen lassen.

33. Der kaiserliche Procurator kann auch in dem, im vorhergehenden Artikel vorausgesetzten, Falle die Verwandten, Nachbarn oder die Dienstboten, von welchen er annimmt, daß sie zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, zu seinem Protocolle vorfordern; er nimmt ihre Erklärungen auf, welche sie zu unterschreiben haben. Die, in Gemäßheit des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels aufgenommenen, Erklärungen sind dann von den Parteien zu unterzeichnen, weigern sie sich dessen, so muß davon Erwähnung geschehen.

36. Ist die Natur des Verbrechens oder Vergehens von solcher Beschaffenheit, daß sich der Beweis desselben mit Wahrscheinlichkeit aus den Papieren oder anderen Stücken und Gegenständen, welche der Beschuldigte hinter sich hat, entnehmen läßt: so begiebt sich der Kaiserliche Procurator in Folge dessen in die Wohnung desselben, um daselbst diejenigen Gegenstände zu durchsuchen, welche er zur Aufklärung der Wahrheit für dienlich erachtet.

37. Sind in der Wohnung des Angeklagten Papiere vorhanden, welche zur Ueberführung oder zur Entlastung dienen können: so nimmt

der Kaiserliche Procurator darüber ein Protocoll auf, und bemächtigt sich der gedachten Gegenstände und Schriftstücke.

38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, falls dies möglich, verschlossen und versiegelt, lassen sich aber keine Schriftzeichen darauf anbringen: so werden sie in ein Gefäß oder in einen Sack gesteckt, über welchen der Kaiserliche Procurator einen Papierstreifen befestigt, den er mit seinem Siegel bedrückt.

39. Die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Operationen werden in Gegenwart des Angeschuldigten, falls derselbe verhaftet ist, vorgenommen; kann oder will derselbe aber nicht gegenwärtig sein: so geschieht es in Gegenwart eines Special-Bevollmächtigten, welchen er dazu bestellen kann. Die Gegenstände werden ihm zum Zwecke der Anerkennung und damit er sie, falls es möglich ist, mit seinem Namenszuge beschreibe, vorgezeigt, im Falle seiner Weigerung aber geschieht dessen im Protocolle Erwähnung.

65. Die, in dem Artikel 31. in Betreff der Anschuldigungen gegebenen, Bestimmungen finden auch auf die Seitens der Verletzten erhobenen Anklagen Anwendung.

Anlage No. 4. Artikel 102.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

72. Sie werden durch den Instructionsrichter, welcher von seinem Gerichtsschreiber unterstützt wird, abgesondert, in Abwesenheit des Beschuldigten, vernommen.

74. Sie haben, bevor sie vernommen werden, die Vorladung vorzuzeigen, die ihnen zur Ablegung ihres Zeugnisses behändigt worden, und es muß dessen im Protocoll gedacht werden.

75. Die Zeugen leisten einen Eid dahin, daß sie die Wahrheit sagen wollen und nur die Wahrheit. Der Instructionsrichter fragt sie nach ihrem Namen, Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnung; ob sie Dienstboten, Verwandte oder Verschwägerte der Parteien, und in welchem Verwandtschaftsgrade, seien.

In dem Protocolle muß der Fragen und der Antworten der Zeugen Erwähnung geschehen.

76. Die Aussagen werden, nachdem solche dem Zeugen vorgelesen worden, und derselbe sein Beharren dabei erklärt hat, von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen unterschrieben. Kann

oder will der Zeuge nicht unterschreiben, so muß dessen im Protocolle erwähnt werden.

Jede Seite des Untersuchungs-Protocolles wird von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

77. Die in den vorstehenden drei Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind, bei Strafe einer Geldbuße von funfzig Francs gegen den Gerichtsschreiber und selbst, wenn Veranlassung dazu vorliegt, der Regreßklage gegen den Instructionsrichter, zu beachten.

78. Das Dazwischenschreiben zwischen den Zeilen ist verboten; Verbesserungen oder Anmerkungen zur Seite müssen vom Instructionsrichter, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen unter den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen genehmigt und unterschrieben werden. Die nicht genehmigten Zwischenschriften, Verbesserungen und Randbemerkungen werden als nicht vorhanden betrachtet.

79. Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren können unter der Form einer Erklärung, jedoch ohne Eidesleistung, vernommen werden.

82. Jeder Zeuge, der eine Entschädigung fordert, wird vom Instructionsrichter abgeschätzt.

83. Wird durch das Zeugniß eines Gesundheitsbeamten nachgewiesen, daß Zeugen unfähig sind, auf die an sie erlassene Vorladung zu erscheinen: so begiebt sich der Instructionsrichter, wenn der Zeuge in dem Canton des Friedensgerichts wohnt, woselbst der Instructionsrichter seinen Wohnsitz hat, in die Wohnung desselben.

Wohnen die Zeugen außerhalb des Cantons: so kann der Instructionsrichter den Friedensrichter ihres Wohnortes mit ihrer Abhörung beauftragen, und er sendet dem Friedensrichter zu diesem Zwecke Bemerkungen und Anweisungen, aus welchen die Thatsachen hervorgehen, über welche die Zeugen zu vernehmen sind.

85. Der Richter, welcher zufolge der vorstehenden Artikel 83. und 84. die Aussagen der Zeugen aufgenommen hat, schickt dieselben verschlossen und versiegelt an den Instructionsrichter desjenigen Gerichts, vor welchem die Sache anhängig ist. (1.)

Anmerkung 1. Artikel 84. Wohnen die Zeugen außerhalb des Gerichtsbezirks des Instructionsrichters: so ersucht letzter den Instructionsrichter desjenigen Bezirks, in welchem die Zeugen wohnen, sich zu denselben zu begeben und ihre Aussagen aufzunehmen. Wohnen die Zeugen mit dem, auf solche Weise

ersuchten, Instructionsrichter nicht in demselben Canton, so kann dieser den Friedensrichter des Ortes, in welchem sie wohnen, nach Anleitung des vorhergehenden Artikels mit der Vernehmung derselben beauftragen.

86. War es dem Zeugen, zu welchem sich der Instructionsrichter in den, in den drei vorhergehenden Artikeln bezeichneten, Fällen begeben hatte, möglich, auf die an ihn erlassene Vorladung zu erscheinen: so erläßt der Instructionsrichter einen Verwahrungsbefehl gegen den Zeugen und gegen denjenigen Gesundheitsbeamten, welcher das oben gedachte Zeugniß ausgestellt hat.

Die für einen ähnlichen Fall angedrohte Strafe wird auf Antrag des Kaiserlichen Procurators in der, durch Artikel 80. vorgeschriebenen, Form durch den Instructionsrichter des Ortes ausgesprochen (siehe Artikel 103. des Militair-Strafgesetzbuches).

Anlage No. 5. Artikel 128.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

315. Der General-Procurator entwickelt den Gegenstand der Anklage; er übergiebt darauf die Liste derjenigen Zeugen, welche entweder auf seinen Antrag, oder auf den Antrag der Civilpartei oder des Angeklagten vernommen werden sollen.

Diese Liste wird mit lauter Stimme durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Sie darf nur diejenigen Zeugen enthalten, deren Namen, Gewerbe und Wohnort wenigstens vierundzwanzig Stunden vor ihrer Vernehmung dem Angeklagten durch den General-Procurator oder die Civilpartei einerseits, und dem General-Procurator durch den Angeklagten andererseits, bekannt gemacht worden sind, jedoch unter Vorbehalt der, dem Präsidenten im Artikel 269. ertheilten Befugniß (siehe Artikel 125. des Militair-Strafgesetzbuches). Der Angeklagte und der General-Procurator können sich daher der Abhörung eines Zeugen widersetzen, der in der Urkunde über die zu vernehmenden Zeugen nicht genannt oder der darin nicht genau und deutlich bezeichnet worden ist. Der Gerichtshof entscheidet sofort über diesen Widerspruch.

316. Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zurückzuziehen. Sie verlassen dasselbe nur, um ihr Zeugniß abzulegen. Der Präsident trifft, wenn es nöthig ist,

Vorsorge zu verhindern, daß die Zeugen sich vor ihrer Abhörung über das Vergehen und den Angeklagten besprechen.

317. Die Zeugen legen ihr Zeugniß abgesondert, einer nach dem andern, in der durch den General-Procurator aufgestellten Ordnung ab. Vor der Ablegung ihres Zeugnisses leisten sie bei Strafe der Nichtigkeit einen Eid: ohne Haß und Furcht zu sprechen und die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Der Präsident fragt sie nach ihrem Namen, Alter, Gewerbe, ihrem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte; ob sie den Angeklagten vor der, in der Anklage erwähnten, That gekannt haben; ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder der Civilpartei verwandt oder verschwägert sind. Er fragt sie auch, ob sie etwa im Dienste des einen oder des anderen stehen. Ist dies geschehen, so legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab.

318. Der Präsident läßt durch den Gerichtsschreiber die Zusätze, Abänderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche sich zwischen der Aussage des Zeugen und seiner früheren Angabe ergeben.

Der General-Procurator und der Angeklagte können den Präsidenten ersuchen, diese Abänderungen, Zusätze und Abweichungen aufzeichnen zu lassen.

319. Nach Ablegung des Zeugnisses fragt der Präsident jeden Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er gesprochen habe; und er fragt demnächst den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was soeben gegen ihn ausgesagt worden.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger können ihm, sobald er sein Zeugniß abgelegt hat, durch das Organ des Präsidenten Fragen vorlegen lassen, und Alles gegen ihn und sein Zeugniß vorbringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten nützlich sein kann.

Der Präsident kann gleichfalls von dem Zeugen und dem Angeklagten diejenigen Aufklärungen verlangen, welche er für die Entdeckung der Wahrheit nöthig erachtet.

Die Richter, der General-Procurator und die Geschwornen haben die gleiche Befugniß, indem sie sich von dem Präsidenten das Wort erbitten.

Die Civilpartei darf nur durch das Organ des Präsidenten dem Zeugen oder dem Angeklagten Fragen vorlegen.

320. Jeder Zeuge bleibt, wenn der Präsident nicht etwas anderes bestimmt, nach Ablegung seines Zeugnisses in dem Gerichtszimmer, bis die Geschwornen sich zurückziehen, um ihre Entscheidung abzugeben.

321. Nach Abhörung der, durch den General-Procurator und durch die Civilpartei vorgeschlagenen, Zeugen läßt der Angeklagte diejenigen Zeugen vernehmen, welche er entweder über den Gegenstand der Anklage selbst oder zum Zeugniß seiner Ehrenhaftigkeit, seiner Rechtschaffenheit und seiner tadellosen Aufführung auf der Liste hat verzeichnen lassen.

Die Vorladungen, welche auf den Antrag der Angeklagten erfolgen, geschehen auf deren Kosten, ebenso wie die Entschädigungen der vorgeladenen Zeugen, selbst, wenn diese solche verlangen; jedoch unter Vorbehalt des Rechtes des General-Procurators, diejenigen, ihm durch den Angeklagten namhaft gemachten, Zeugen auf seinen Antrag vorladen zu lassen, von denen er voraussetzt, daß ihre Aussagen zur Entdeckung der Wahrheit dienen können.

322. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1) der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter und jeder andere Ascendent des Angeklagten oder eines der vorhandenen, in derselben Untersuchung verwickelten, Mitangeklagten;
2) der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin und jeder andere Descendent;
3) die Brüder und die Schwestern;
4) die Schwäger und Schwägerinnen bis zu demselben Grade;
5) der Ehemann und die Ehefrau, selbst nach getrennter Ehe;
6) die Denuncianten, deren Denunciation nach dem Gesetze mit Geld belohnt wird.

Die Vernehmung der oben genannten Personen hat indeß die Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge, wenn weder der General-Procurator noch die Angeklagten noch die Civilpartei sich der Abhörung derselben widersetzt haben.

323. Andere Denuncianten als diejenigen, welche vermöge des Gesetzes mit Geld belohnt werden: sind zwar als Zeugen zu hören, jedoch müssen die Geschworenen von ihrer Eigenschaft als Denuncianten in Kenntniß gesetzt werden.

324. Die, durch den General-Procurator und durch den Angeklagten vorgeschlagenen, Zeugen sind selbst dann in den mündlichen Verhandlungen abzuhören, wenn sie zuvor nicht zum schriftlichen Protocolle vernommen worden, oder wenn sie keine Vorladung erhalten haben, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese Zeugen in allen diesen Fällen auf die im Artikel 315. gedachte Liste gebracht worden sind.

325. Die Zeugen dürfen sich unter einander nicht zur Rede stellen, von welcher Seite sie auch vorgeschlagen sein mögen.

326. Der Angeklagte kann nach ihrer Abhörung verlangen, daß diejenigen, welche er zu diesem Zwecke bezeichnet, sich aus dem Gerichtszimmer entfernen, und daß einer oder mehrere derselben vorgeführt und von Neuem vernommen werden, entweder allein oder in Gegenwart der anderen.

Der General-Procurator hat dasselbe Recht.

Der Präsident kann dies auch von Amtswegen verfügen.

327. Der Präsident hat die Befugniß, einen oder mehrere Angeklagte vor, während oder nach dem Verhör eines Zeugen aus dem Gerichtszimmer abtreten zu lassen, und dieselben über einige Umstände der Untersuchung besonders zu vernehmen; er darf aber die allgemeinen Verhandlungen nicht fortsetzen, bevor er nicht jeden Angeklagten von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden, und was das Resultat desselben gewesen ist, in Kenntniß gesetzt hat.

328. Während des Verhörs dürfen die Geschworenen, der General-Procurator und die Richter sich Notizen über dasjenige machen, was ihnen in den Aussagen der Zeugen oder in der Vertheidigung des Angeklagten wichtig erscheint; es dürfen jedoch die Verhandlungen dadurch nicht unterbrochen werden.

329. Der Präsident läßt dem Angeklagten im Laufe oder am Schlusse der Zeugenaussagung alle die, auf das Vergehen Bezug habenden Gegenstände, welche zur Ueberführung dienen können, vorlegen; er fordert ihn auf, persönlich zu antworten, ob er sie anerkenne. Der Präsident läßt sie, wenn es darauf ankommt, auch den Zeugen vorlegen.

332. Wenn der Angeklagte, die Zeugen oder einer derselben nicht dieselbe Sprache oder dieselbe Mundart sprechen: so ernennt der Präsident von Amtswegen, bei Strafe der Nichtigkeit, einen, wenigstens fünfundzwanzig Jahre alten, Dolmetscher, und läßt ihn bei derselben

Strafe einen Eid dahin leisten, daß er die Worte getreulich übersetzen wolle, welche denjenigen unter einander mitzutheilen sind, die verschiedene Sprachen sprechen.

Der Angeklagte und der General-Procurator können den Dolmetscher verwerfen, was sie jedoch begründen müssen. Der Gerichtshof hat darüber zu entscheiden.

Der Dolmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit, und selbst nicht mit Uebereinstimmung des Angeklagten und des General-Procurators, unter den Zeugen, den Richtern und den Geschworenen nicht gewählt werden.

333. Wenn der Angeklagte taubstumm ist und nicht schreiben kann, so ernennt der Präsident von Amtswegen diejenige Person zum Dolmetscher, welche die meiste Fähigkeit besitzt, sich mit dem Angeklagten zu verständigen.

Ebenso wird es mit dem taubstummen Zeugen gehalten.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu beachten.

Kann der Taubstumme schreiben: so schreibt der Gerichtsschreiber die, an denselben zu richtenden, Fragen und Bemerkungen auf; dieselben werden dann dem Angeklagten oder Zeugen vorgelegt, welche ihre Antworten oder Erklärungen schriftlich darauf abzugeben haben. Das Ganze wird zuletzt durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

334. Der Präsident bestimmt denjenigen der Angeklagten, mit welchem die mündlichen Verhandlungen beginnen sollen, und er beginnt mit dem Hauptangeklagten, wenn ein solcher vorhanden ist.

Darauf erfolgt in Betreff eines jeden der übrigen Angeklagten eine besondere Verhandlung.

354. Ist ein vorgeladener Zeuge nicht erschienen, so kann der Gerichtshof auf den Antrag des General-Procurators, und bevor noch die Verhandlungen durch die Aussage des zuerst auf der Liste stehenden Zeugen eröffnet worden sind, die Sache bis zur nächsten Sitzung aussetzen.

355. Ist wegen des Ausbleibens des Zeugen die Sache bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, so werden alle Kosten der Vorladungen, der gerichtlichen Acte, der Reisen der Zeugen und alle anderen Kosten, welche sich auf die Aburtelung der Sache beziehen, jenem Zeugen zur Last gelegt, und er wird auf den Antrag des General-Procurators

zur Bezahlung derselben durch denjenigen gerichtlichen Bescheid, durch welchen die Verhandlungen bis zur nächsten Sitzung vertagt worden, selbst mittelst Personal-Arrestes gezwungen.

Durch denselben Bescheid wird außerdem festgesetzt, daß jener Zeuge durch die öffentliche Macht vor den Gerichtshof geführt werde, um hier vernommen zu werden.

In allen Fällen ist übrigens derjenige Zeuge, welcher nicht erscheint, oder welcher sich weigert, entweder den Eid zu leisten, oder sein Zeugniß abzugeben, in die Artikel 80. angedrohte Strafe zu verurtheilen (1.).

Anmerkung 1. Siehe Artikel 102. des Militair-Strafgesetzbuches.

Anlage No. 6. Artikel 144.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

409. Wird der Angeklagte losgesprochen, so kann die Vernichtung der Verordnung, welche dieselbe ausgesprochen hat und dessen, was derselben vorausgegangen ist, durch das öffentliche Ministerium nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für die losgesprochene Partei betrieben werden.

410. Wird die Nichtigkeit deshalb behauptet, weil das Urtheil eine andere Strafe als diejenige ausgesprochen habe, welche das Gesetz nach der Natur des Verbrechens bestimmt: so kann die Vernichtung sowohl durch das öffentliche Ministerium als durch die verurtheilte Partei nachgesucht werden.

Dieselbe Klage hat das öffentliche Ministerium gegen die, im Artikel 364. (1.) erwähnten, losssprechenden Erkenntnisse, wenn die Lossprechung wegen des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes erfolgt ist, welches gleichwohl besteht.

Anmerkung 1. Siehe den dritten Paragraphen des Artikels 136. des Militair-Strafgesetzbuches.

Anlage No. 7. Artikel 178.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

471. Ist Jemand in contumaciam verurtheilt worden: so wird sein Vermögen von der Vollstreckung des Erkenntnisses ab als dasjenige eines Abwesenden betrachtet und verwaltet, und die Rechnung über die Sequestration wird demjenigen gelegt, dem das Vermögen gehört, wenn die Verurtheilung durch den Ablauf der, zur

Reinigung von der Contumaz gestatteten, Frist unwiderruflich geworden ist.

474. In keinem Falle darf das Contumacial-Urtheil gegen den einen Angeklagten die Instruction der Sache gegen seine anwesenden Mitangeklagten von Rechtswegen aufhalten oder verzögern.

Der Gerichtshof kann nach Verurtheilung derselben die Rückgabe der, auf der Gerichtsschreiberei als Ueberführungsstücke niedergelegten, Gegenstände befehlen, wenn sie von den Eigenthümern oder von sonstigen Berechtigten zurückverlangt werden. Er kann auch die Rückgabe nur unter der Bedingung befehlen, daß sie nöthigen Falles wieder vorgelegt werden.

Dieser Rückgabe muß bei einer Geldstrafe von hundert Francs ein, durch den Gerichtsschreiber aufzunehmendes, beschreibendes Protocoll vorhergehen.

475. Während der Dauer des Sequesters kann, wenn sie dessen bedürftig sind, der Frau, den Kindern, dem Vater oder der Mutter des Angeklagten eine Unterstützung bewilligt werden.

Diese Unterstützungen werden durch die Verwaltungs-Behörde geregelt.

476. Gestellt sich der Angeklagte als Gefangener oder wird er verhaftet, bevor noch die Strafe durch Verjährung erloschen ist, so wird das Contumacial-Urtheil und das Verfahren, welches seit Erlassung des Haftbefehls oder des Befehls, sich vor Gericht zu stellen, gegen ihn stattgefunden hat, von Rechtswegen vernichtet, und es wird darauf in der gewöhnlichen Form des Prozesses gegen ihn verfahren.

Ist jedoch das Contumacial-Urtheil von der Beschaffenheit, daß es den bürgerlichen Tod zur Folge hatte (1.), und ist der Angeklagte erst verhaftet worden, oder hat er sich erst gestellt, nachdem bereits fünf Jahre seit der Vollstreckung des Contumacial-Urtheils verflossen waren, so behält jenes Urtheil in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 30. des Civil-Gesetzbuches für die Vergangenheit alle diejenigen Wirkungen, welche der bürgerliche Tod in der Zwischenzeit seit dem Ablauf der fünf Jahre bis zu dem Tage der Gestellung des Angeklagten vor Gericht, etwa nach sich gezogen hat.

Anmerkung 1. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1854 ist der bürgerliche Tod aufgehoben und sind an dessen Stelle die durch die Artikel 28. 29. und 31. des gemeinen Strafgesetzbuches verordneten Unfähigkeiten gesetzt worden.

477. Können in dem, im vorhergehenden Artikel vorausgesetzten, Falle Zeugen aus irgend einem Grunde zu den mündlichen Verhandlungen nicht gestellt werden, so werden ihre protocollarischen Aussagen und die protocollarischen Antworten der übrigen, desselben Vergehens Mitangeklagten in dem Audienztermine verlesen; und ebenso wird es mit allen übrigen Schriftstücken gehalten, welche der Präsident von der Beschaffenheit hält, daß sie über das Vergehen und die Schuldigen Licht verbreiten können.

478. Wird auch der in contumaciam Verurtheilte, nachdem er sich gestellt hat, von der Anklage losgesprochen: so wird er doch stets in die, durch sein Contumacial-Urtheil verursachten Kosten verurtheilt.

Anlage No. 8. Artikel 181.

Die Artikel 441. und 442. der Kriminal-Prozeß-Ordnung sind bereits beim Artikel 82. angeführt worden.

Anlage No. 9. Artikel 184.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

635. Die in Kriminal-Sachen durch Erkenntnisse oder Urtheile verhängten Strafen verjähren nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage des Urtheils oder des Erkenntnisses an gerechnet.

Jedoch darf der Verurtheilte sich in dem Departement nicht aufhalten, in welchem derjenige wohnt, gegen dessen Person oder Eigenthume das Verbrechen begangen worden, oder in welchem seine directen Erben wohnen.

Die Regierung kann dem Verurtheilten seinen Wohnort anweisen.

636. Die durch Erkenntnisse oder Urtheile in Zuchtpolizei-Sachen verhängten Strafen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des, in letzter Instanz ergangenen, Urtheils oder Erkenntnisses an gerechnet; rücksichtlich der, durch die Gerichte erster Instanz ausgesprochenen Strafen aber erst von demjenigen Tage ab, wo die Urtheile nicht mehr im Wege der Appellation angefochten werden können.

637. Die öffentliche und die Civilklage, welche aus einem, seiner Natur nach die Todesstrafe oder eine lebenswierige Leibesstrafe nach sich ziehenden, Verbrechen entspringen, oder die Klagen aus jedem

anderen Verbrechen, welche eine Leibes- oder eine entehrende Strafe nach sich ziehen, verjähren nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage des verübten Verbrechens an gerechnet, wenn in dieser Zwischenzeit keine Handlung der Untersuchung oder der Verfolgung stattgefunden hat.

Haben aber in dieser Zwischenzeit Prozeß-Verhandlungen oder gerichtliche Verfolgungen, denen jedoch ein Urtheil nicht gefolgt ist, stattgefunden: so verjähren die öffentliche und die Civilklage nur erst nach dem Ablaufe von zehn Jahren, seit dem Tage der letzten gerichtlichen Handlung gerechnet.

Dies gilt selbst zu Gunsten solcher Personen, welche in jenen Prozeß-Verhandlungen nicht mit verwickelt gewesen sind.

638. In den beiden, im vorhergehenden Artikel angeführten Fällen und nach der, dort festgesetzten, Verschiedenheit der Zeitpunkte wird die Verjährungsfrist auf den Ablauf von drei Jahren herabgesetzt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches seiner Natur nach nur zuchtpolizeilich zu bestrafen ist.

639. Die, durch Urtheil für Polizei-Vergehen verhängten Strafen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, und zwar die, in letzter Instanz durch Erkenntniß oder Urtheil verhängten, Strafen vom Tage des Urtheils letzter Instanz; die, durch die Gerichte erster Instanz verhängten, Strafen dagegen von demjenigen Tage an gerechnet, von welchem ab sie im Wege der Appellation nicht weiter angefochten werden können.

640. Die öffentliche und die Civilklage wegen eines Polizei-Vergehens verjähren nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Verübung des letzten an gerechnet, falls in dieser Zeitfrist eine Verurtheilung nicht erfolgt ist; und jenes selbst in den Fällen, wenn die Aufnahme eines Protocolles, eine Beschlagnahme, eine Untersuchung oder Verfolgung stattgefunden hat.

Ist dagegen ein Definitiverkenntniß erster Instanz ergangen, welches seiner Beschaffenheit nach in Wegen der Appellation angefochten werden kann: so verjähren die öffentliche und die Civilklage nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Erklärung, daß Appellation ergriffen worden, stattgefunden hat.

641. In keinem Falle darf denjenigen, welche wegen Nichterscheinens oder in contumaciam verurtheilt worden, nach dem Eintritt der Verjährung ihrer Strafen gestattet werden, sich zu gestellen,

um sich ihres Nichterscheinens oder ihrer Contumaz wegen zu rechtfertigen.

642. Die durch Erkenntnisse oder Urtheile in Kriminal-Zuchtpolizei- oder Polizei-Sachen verhängten Civilverurtheilungen verjähren, sobald sie unwiderruflich geworden, nach den, im Civilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen.

643. Die Vorschriften dieses Kapitels heben diejenigen besonderen Gesetze nicht auf, welche sich auf die Verjährung der Klagen beziehen, die aus gewissen Vergehen oder Uebertretungen entspringen.

Anlage No. 10. Artikel 189.

Gemeines Strafgesetzbuch.

15. Die, zu Zwangsarbeiten verurtheilten, Männer werden zu den härtesten Arbeiten verwendet. Dieselben ziehen an ihren Füßen eine eiserne Kugel, und werden zu zwei und zwei mit einer Kette verbunden, wenn die Beschaffenheit der Arbeit, zu welcher sie verwendet werden, dies gestattet (1.).

Anmerkung 1. Das Gesetz vom 30. Mai 1854 hat die Art der Vollstreckung der Strafe der Zwangsarbeit modificirt, aber es hat deren gesetzliche Wirkungen nicht abgeändert.

16. Die, zu Zwangsarbeiten verurtheilten, Frauen und Mädchen werden nur im Innern eines Zwangsarbeitshauses beschäftigt.

17. Die Strafe der Deportation besteht in der Abführung nach einem, durch das Gesetz bestimmten, außerhalb dem festen Lande des Reiches gelegenen, Orte, um hier für immer zu bleiben (1.).

Kehrt der Deportirte auf das Gebiet des Reiches zurück, so wird er schon nach geführtem Beweise der Identität seiner Person zu Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt.

Derjenige Deportirte, der zwar nicht in das Gebiet des Reiches zurückgekehrt ist, der aber in, von französischen Armeen besetzten, Ländern ergriffen worden, wird nach seinem Deportationsorte zurückgebracht.

So lange ein Deportationsort nicht eingerichtet ist, oder die Verbindungen zwischen dem letzten und dem Mutterlande aufgehoben sind: hat der Verurtheilte lebenslängliche Festungsstrafe zu erdulden (1.).

Indessen kann die Regierung dem, zur Deportation Verurtheilten die Ausübung der bürgerlichen Rechte oder einiger derselben gestatten.

Anmerkung 1. Durch das Gesetz vom 5/22. April und 8. Juni 1850 ist behufs Ausführung des Artikels 17. des Strafgesetzbuches die Insel Nouka-Hiva, eine der Markesas-Inseln, als Deportationsort bestimmt worden.

19. Die Verurtheilung zur Strafe der zeitigen Zwangsarbeit wird auf mindestens fünf und höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen.

20. Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird in einer derjenigen, auf dem Festlande des Reiches gelegenen, Festungen eingeschlossen, welche durch Dekret des Kaisers, das in der Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung erlassen wird, dazu bestimmt worden sind.

Er tritt hier mit den, im Innern des Strafortes untergebrachten, Personen, oder auch mit denen von außerhalb in Verbindung, wie dies die, durch Dekret des Kaisers festgestellten, Polizei-Verordnungen bestimmen.

Die Festungsstrafe darf auf nicht weniger als fünf und auf nicht mehr als zwanzig Jahre verhängt werden, unbeschadet des im Artikel 33. gedachten Falles.

21. Alle zur Zuchthausstrafe Verurtheilten beiderlei Geschlechts werden in ein Zwangshaus eingesperrt, und hier zu Arbeiten gebraucht, deren Ertrag zum Theil in ihrem Nutzen verwendet werden kann, so wie dies durch die Regierung bestimmt werden wird.

Die Dauer dieser Strafe ist wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre.

28. Die Verurtheilung zur zeitigen Zwangsarbeit, zur Festungs-, zur Zuchthausstrafe und zur Verbannung zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich.

Derselbe beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil unwiderruflich geworden, bei einer Verurtheilung in contumaciam aber mit dem Tage, an welchem die Strafe im Bilde vollstreckt wird.

29. Wer zu zeitiger Zwangsarbeit, zur Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden, befindet sich außerdem während der Dauer seiner Strafe im Zustande der gesetzlichen Interdiktion.

Es wird ihm in den Formen, welche für die Bestellung der Vormünder und Nebenvormünder der Interdicirten vorgeschrieben sind, ein Vormund und ein Nebenvormund zur Führung und Verwaltung seines Vermögens ernannt.

32. Wer zur Verbannung verurtheilt worden, wird auf Befehl der Regierung außerhalb der Grenzen des Reiches gebracht.

Die Dauer der Verbannung beträgt wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre.

33. Kehrt der Verbannte vor dem Ablaufe seiner Strafe in das Gebiet des Kaiserreiches zurück, so wird er schon auf den Beweis der Identität seiner Person zur Festungsstrafe auf eine Zeit verurtheilt, deren Dauer wenigstens derjenigen gleich ist, welche bis zum Ablaufe der Verbannungszeit noch übrig ist, die indeß niemals das Doppelte dieser letzten übersteigen darf.

34. Der Verlust des Bürgerrechts besteht:

1) in der Entsetzung und Ausschließung des Verurtheilten von allen öffentlichen Aemtern, Anstellungen und Geschäften;
2) in der Entziehung des Stimmrechtes, des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden, und im Allgemeinen in dem Verluste aller bürgerlichen und politischen Rechte, sowie der Befugniß, irgend ein Ehrenzeichen zu tragen;
3) in der Unfähigkeit, als Sachverständiger aufzutreten, als Zeuge bei öffentlichen Verhandlungen verwendet zu werden, und vor Gericht überhaupt anders, als der bloßen Erkundigungen wegen vernommen zu werden;
4) in der Unfähigkeit, Theil an irgend einem Familienrathe zu nehmen, Tutor, Curator oder Nebenvormund zu werden und gerichtlichen Rath zu ertheilen, es sei denn in Angelegenheiten seiner eigenen Kinder und über ein übereinstimmendes Gutachten der Familie;
5) in der Entziehung des Rechtes: Waffen zu tragen; an der Nationalgarde Theil zu nehmen, in den französischen Armeen zu dienen, eine Schule zu halten, oder Unterricht zu ertheilen, oder überhaupt unter dem Titel eines Professors, Lehrers oder Aufsehers bei irgend einer Anstalt verwendet zu werden.

35. Der Verlust des Bürgerrechtes kann jedes Mal, wenn er als Hauptstrafe ausgesprochen wird, noch von einer durch das Straf-Urtheil bestimmten, die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitenden, Gefängnißstrafe begleitet sein.

Ist der Schuldige ein Ausländer oder ein Franzose, der die Eigenschaft des französischen Bürgers verloren hat: so muß die Gefängnißstrafe jedes Mal verhängt werden.

36. Alle Erkenntnisse auf Todesstrafe, auf lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit, auf Deportation, Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf Verlust des Bürgerrechtes oder auf Verbannung werden im Auszuge abgedruckt.

Sie werden in der Hauptstadt des Departements, in derjenigen Stadt, in welcher das Urtheil ergangen ist, in der Gemeinde desjenigen Ortes, in welcher das Verbrechen verübt worden, in derjenigen, in welcher die Strafvollstreckung erfolgt, und endlich in der Gemeinde des Wohnortes des Verurtheilten öffentlich angeschlagen.

70. Die Strafe der lebenslänglichen und zeitigen Zwangsarbeit, sowie diejenige der Deportation darf gegen Niemand ausgesprochen werden, der im Augenblicke der Fällung des Urtheils das siebzigste Lebensjahr vollendet hat (1.).

Anmerkung 1. Durch die Bestimmungen des Artikels 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1854 ist das höchste Lebensalter, bis zu welchem die Strafe der lebenslänglichen und zeitigen Zwangsarbeit verhängt werden kann, auf sechszig Jahre festgesetzt.

71. An Stelle dieser Strafen tritt verhältnißmäßig und zwar: an Stelle der Deportation lebenslängliche Festungsstrafe, an Stelle der übrigen tritt Zuchthaus, entweder lebenslängliches oder zeitiges, nach Verhältniß der Dauer derjenigen Strafen, an deren Stelle sie treten.

Anlage No. 11. Artikel 190.

Artikel 28. und 34. des gemeinen Strafgesetzbuches sind bereits bei Artikel 189. aufgeführt worden.

Anlage No. 12. Artikel 198.

Gemeines Strafgesetzbuch.

463. Die, gegen einen oder mehrere für schuldig erachtete, Angeklagte, zu Gunsten deren jedoch die Geschwornen mildernde Umstände angenommen haben, auf Grund des Gesetzes zu verhängenden Strafen werden in nachfolgender Weise gemildert:

Ist die durch das Gesetz angedrohte Strafe der Tod: so erkennt der Gerichtshof auf lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit. Handelt es sich indeß um Verbrechen gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates: so erkennt der Gerichtshof auf Deportation oder Festungsstrafe; in den Fällen des Artikels 86 (1.). 96. und 97. (2.). aber auf lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit.

Ist die Strafe des Gesetzes lebenslängliche Zwangsarbeit, so erkennt der Gerichtshof auf zeitige Zwangsarbeit oder auf Zuchthaus.

Ist die gesetzliche Strafe Deportation: so erkennt der Gerichtshof auf Festungsstrafe oder auf Verbannung.

Ist die gesetzliche Strafe diejenige der zeitigen Zwangsarbeit, so erkennt der Gerichtshof auf Zuchthaus oder auf die Straf-Bestimmungen des Artikels 401; jedoch darf er die Dauer der Gefängnißstrafe niemals auf weniger als zwei Jahre festsetzen.

Ist die gesetzliche Strafe Zuchthaus, Festung, Verbannung oder Verlust des Bürgerrechts: so erkennt der Gerichtshof auf die Straf-Bestimmungen des Artikels 401; jedoch darf er die Dauer der Gefängnißstrafe niemals auf weniger als ein Jahr festsetzen.

Verhängt das Strafgesetz das Maximum einer Leibesstrafe: so erkennt der Gerichtshof beim Vorhandensein mildernder Umstände auf das Minimum derselben oder selbst auf eine noch geringere Strafe.

Ueberall, wo das Strafgesetz Gefängniß oder Geldstrafe androht, sind die Zuchtpolizei-Gerichtshöfe im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände, und selbst, wenn die Strafe des Rückfalles zur Anwendung kommen muß, ermächtigt, auf Gefängnißstrafe auch unter sechs Tagen und auf Geldbuße auch unter sechszehn Francs zu erkennen, sie können sogar auf die eine oder die andere dieser Strafen gesondert erkennen, und selbst an Stelle des Gefängnisses Geldstrafe setzen; jedoch darf diese niemals geringer als die einfache Polizeistrafe sein.

Anmerkung 1. Das Gesetz vom 10. Juni 1853 hat die Artikel 86. und 87. des gemeinen Strafgesetzbuches dahin abgeändert:

Artikel 86. Das Attentat gegen das Leben oder die Person des Kaisers wird mit der Strafe des Vatermörders gestraft.

Das Attentat gegen das Leben der Mitglieder der Kaiserlichen Familie wird mit dem Tode gestraft.

Das Attentat auf die Person eines der Mitglieder der Kaiserlichen Familie wird mit der Strafe der Deportation nach einem befestigten Platze gestraft.

Jede, gegen die Person des Kaisers öffentlich verübte, Beleidigung wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zehntausend Francs gestraft. Der Schuldige kann außerdem für eine Zeit, welche derjenigen gleich ist, auf welche gegen ihn auf Gefängniß erkannt worden, ganz oder theilweise der Ausübung der, im Artikel 42. erwähnten, Rechte für verlustig erklärt werden. Diese Zeit läuft von dem Tage ab, an welchem er die Gefängnißstrafe verbüßt hat.

Jede, gegen die Mitglieder der Kaiserlichen Familie öffentlich verübte, Beleidigung wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von hundert bis fünftausend Francs bestraft.

Artikel 87. Ein Attentat, dessen Zweck dahin geht, die Regierung zu stürzen, oder zu verändern, welches gegen die Thronfolge-Ordnung gerichtet ist, oder die Aufreizung der Bürger oder Einwohner: sich gegen die Kaiserliche Gewalt zu bewaffnen — zum Gegenstande hat, wird mit der Strafe der Deportation nach einer befestigten Umwallung gestraft.

Anmerkung 2. Artikel 96. Mit dem Tode wird gestraft: Wer sich an die Spitze bewaffneter Haufen stellt, oder bei solchen irgend eine amtliche Stellung oder eine Befehlshaberschaft verwaltet, um Staatsgüter, öffentliches Eigenthum oder öffentliche Gelder, feste Plätze, Städte, Festungen, Militairstationen, Magazine, Arsenale, Häfen, Schiffe oder Gebäude, welche dem Staate angehören, mit Gewalt an sich zu reißen; oder um öffentliches oder nationales Eigenthum, oder dasjenige, was einer Gemeinheit von Staatsbürgern gehört, zu plündern oder zu theilen; oder endlich, um die öffentliche Macht, welche gegen die Urheber solcher Verbrechen einschreitet, anzugreifen oder derselben Widerstand zu leisten.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche die Verbindung geleitet, die Banden angeworben oder organisirt haben, oder die Veranlassung zu deren Anwerbung und Organisation gewesen sind; oder die den Banden wissentlich und freiwillig Waffen, Schießbedarf und Werkzeuge zu dem Verbrechen verabfolgt oder verschafft, ihnen Zufuhren an Lebensmitteln geschickt, oder die auf irgend eine andere Weise mit den Leitern und Befehlshabern der Banden im Einverständnisse gehandelt haben.

Artikel 97. Ist eins oder sind mehrere der, in den Artikeln 86. 87. und 97. gedachten, Verbrechen durch eine Bande ausgeführt oder einfach nur versucht worden: so kommt die Todesstrafe ohne Unterschied ihrer Stellungen gegen alle diejenigen zur Anwendung, welche Theilnehmer der Bande gewesen und am Orte ihrer aufrührerischen Vereinigung ergriffen worden sind.

Wer den Aufstand geleitet, oder in der Bande eine amtliche Stellung gehabt, oder irgend eine Befehlshaberschaft geführt hat, wird, wenn er auch nicht an Ort und Stelle ergriffen worden, gleichfalls mit dem Tode gestraft.

Anlage No. 13. Artikel 199.

Gemeines Strafgesetzbuch.

66. Ist der Angeklagte noch nicht sechszehn Jahre alt, so wird er, wenn festgestellt worden, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, freigesprochen; jedoch wird er den Umständen nach seinen Eltern übergeben oder in ein Besserungshaus gebracht, um hierselbst erzogen und so viele Jahre hindurch in Aufsicht gehalten zu werden, als das richterliche Urtheil bestimmt hat. Es darf jedoch diese Detentionszeit niemals das vollendete zwanzigste Lebensjahr des Detinirten überschreiten.

67. Wird festgestellt, daß er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe: so kommen die folgenden Strafen zur Anwendung:

Hat er die Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeit oder die Deportation verwirkt: so wird er zur Erleidung einer zehn- bis zwanzigjährigen Gefängnißstrafe in einem Besserungshause verurtheilt.

Hat er zeitige Zwangsarbeit, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt: so wird er zur Einschließung in einem Besserungshause auf eine Zeit verurtheilt, welche wenigstens ein Drittel und höchstens die Hälfte derjenigen Zeit beträgt, auf welche er zu einer jener Strafen hätte verurtheilt werden können.

In allen diesen Fällen kann er durch das Urtheil oder Erkenntniß auf einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Hat er den Verlust des Bürgerrechts oder die Verbannung verwirkt: so wird er zur Einschließung in einem Besserungshause auf ein bis fünf Jahre verurtheilt.

69. Hat der, noch nicht sechszehn Jahr alte, Verbrecher nur ein einfaches Vergehen verübt: so darf die, gegen ihn zu verhängende, Strafe niemals die Hälfte derjenigen Strafe überschreiten, zu welcher derselbe zu verurtheilen gewesen wäre, wenn er bereits das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte.

Anlage No. 14. Artikel 201.

Gemeines Strafgesetzbuch.

401. Die übrigen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht namentlich angegebenen Diebstähle, die listigen Entwendungen und Gaunerstreiche, sowie die Versuche zu diesen Vergehen, werden mit Gefängniß von einem bis höchstens fünf Jahren gestraft, und sie können selbst mit einer Geldstrafe von wenigstens sechszehn bis höchstens funfzehnhundert Francs belegt werden.

Den Schuldigen kann außerdem die Ausübung der, im Artikel 42. dieses Strafgesetzbuches (1.) gedachten, Rechte auf eine Zeit von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren untersagt werden, welche Zeit von dem Tage ab zu berechnen ist, an welchem sie ihre Strafe verbüßt haben.

Sie können auch durch das Erkenntniß oder Urtheil für denselben Zeitraum unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Anmerkung 1. Artikel 42. Die Gerichte können, wenn sie in Zucht-polizei-Sachen erkennen, in gewissen Fällen die Ausübung folgender politischen, bürgerlichen und Familien-Rechte ganz oder nur theilweise untersagen:

1) das Stimm- und Wahlrecht;
2) die Wählbarkeit;
3) das Recht, zu den Verrichtungen eines Geschwornen oder anderer öffentlicher Aemter, oder zu Anstellungen bei der Verwaltung berufen oder ernannt zu werden, oder dergleichen Aemter und Anstellungen ferner zu behalten;
4) das Recht, Waffen zu tragen;
5) das Recht, bei Berathschlagungen in Familienangelegenheiten zu stimmen und Beschlüsse zu fassen;
6) das Recht, Vormund oder Curator zu sein, es sei denn über seine eigenen Kinder und blos auf Grund des Gutachtens der Familie;
7) das Recht, bei gerichtlichen Verhandlungen als Sachverständiger oder Zeuge zu erscheinen;
8) vor Gericht anders als zum Zwecke einfacher Erklärungen ein Zeugniß abzulegen.

402. Diejenigen, welche in den, im Handelsgesetzbuche vorgesehenen, Fällen des Bankerottes schuldig erklärt worden, werden, wie folgt, gestraft:

die betrüglichen Bankerottirer haben zeitige Zwangsarbeit verwirkt;

die einfachen Bankerottirer haben Gefängniß von wenigstens einem Monat bis höchstens zwei Jahr verwirkt.

403. Diejenigen, welche nach dem Handelsgesetzbuche für Theilnehmer an einem betrüglichen Bankerotte erklärt worden, werden mit derselben Strafe wie die betrüglichen Bankerottirer gestraft.

405. Mit Gefängnißstrafe von mindestens einem und höchstens fünf Jahren und mit einer Geldbuße von wenigstens funfzig und höchstens dreitausend Francs wird gestraft:

Wer — unter dem Gebrauche falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder unter Anwendung betrüglicher Kunstgriffe, in der Absicht, Jemanden von der Existenz unwahrer Unternehmungen, einer eingebildeten Gewalt oder eines eingebildeten Credites zu überreden, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines ungegründeten Erfolges oder eines solchen schlimmen Zufalles oder irgend eines anderen, ungegründeten Ereignisses zu erregen — sich Gelder, Mobilien, Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben

oder verabfolgen läßt, und durch eins dieser Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder um einen Theil desselben prellt oder zu prellen versucht.

Dem Schuldigen kann außerdem, vom Tage der verbüßten Strafe ab gerechnet, die Ausübung der im Artikel 42. dieses Strafgesetzbuches gedachten Rechte auf den Zeitraum von wenigstens fünf bis höchstens zehn Jahren untersagt werden; Alles dieses unter Vorbehalt der schwereren Strafen, wenn das Verbrechen der Fälschung vorliegt.

406. Mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten bis höchstens zwei Jahren und einer Geldbuße, welche jedoch den vierten Theil der, den verletzten Parteien zukommenden Wiedererstattung und des, denselben zu ersetzenden, Schadens nicht überschreiten, und niemals unter fünfundzwanzig Francs betragen darf, wird gestraft:

Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen mißbraucht, um denselben Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine über Darlehen in Geld oder in Mobiliarstücken, in Handelsgegenständen oder in allen sonstigen, eine Verpflichtung erzeugenden, Gegenständen zu dessen Nachtheil unterzeichnen läßt, möge dieses Geschäft, unter welcher Form es wolle, gemacht oder versteckt sein.

Außerdem kann die Bestimmung des zweiten Paragraphen im vorhergehenden Artikel zur Anwendung kommen.

407. Wer von einem Blankett, das ihm anvertraut worden, einen Mißbrauch macht, und darauf betrüglicher Weise eine Verpflichtung oder Befreiung oder irgend eine andere Urkunde schreibt, welche der Person oder dem Vermögen desjenigen, von dem die Unterschrift herrührt, Nachtheil bereiten kann, wird mit den, im Artikel 405. angedrohten Strafen gestraft.

War ihm das Blankett nicht anvertraut worden, so wird er als Fälscher verfolgt und gestraft.

408. Mit den, im Artikel 406. angedrohten Strafen wird gestraft:

Wer zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers Effekten, Gelder, Handelsgegenstände, Scheine, Quittungen oder irgend eine andere Schrift, welche Verpflichtungen oder Befreiungen enthält oder bewirkt, die ihm nur zum Zwecke der Bezahlung, der Verwahrung, im Auftrage, oder für eine bezahlte oder nicht bezahlte Arbeit

mit der Verpflichtung anvertraut worden, dieselbe zurückzugeben oder wieder vorzulegen, oder zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen oder zu verwenden — bei Seite schafft oder verschleudert.

Wird der, im vorhergehenden Paragraphen vorausgesetzte und bestrafte Mißbrauch des Vertrauens durch einen Dienstboten, eine um Lohn dienende Person, einen Zögling, Schreiber, Gehülfen, Arbeiter, Gesellschafter oder Lehrling zum Nachtheile des Dienstherrn verübt: so besteht die Strafe in Zuchthaus.

Dies Alles, unbeschadet dessen, was in den Artikeln 254. 255. und 256. in Betreff der Unterschlagungen und Entwendungen der Gelder, Effekten oder Stücke gesagt worden ist, die an öffentlichen Verwahrungsorten begangen worden (1.).

Anmerkung 1. 254. Werden Kriminal-Aktenstücke oder Kriminal-Verhandlungen, oder andere Schriftstücke, Register, Urkunden und Gegenstände, die sich in Archiven, Gerichtsschreibereien oder öffentlichen Verwahrungsorten befinden, oder einem öffentlichen Verwahrer in dieser seiner Eigenschaft übergeben worden sind, vernichtet oder entwendet, so sind die Strafen gegen die Gerichtsschreiber, Archivare, Notarien oder sonstige Depositaire, welche nachlässig gehandelt haben, Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von hundert bis zu dreihundert Francs.

255. Wer sich der, in dem vorhergehenden Artikel gedachten Entwendung, Wegnahme oder Vernichtung schuldig macht, wird mit Zuchthausstrafe bestraft.

Ist das Verbrechen die That des Depositairs selber, so wird dieser mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

256. Wird die Erbrechung von Siegeln, die Entwendung, Wegnahme oder Vernichtung von Schriftstücken mit Gewalt gegen Personen verübt: so ist die Strafe gegen Jeden, der sich dessen schuldig macht, zeitige Zwangsarbeit; vorbehaltlich der schwereren Strafen, wenn dieselben nach der Natur der verübten Gewalt und anderer, etwa damit verbundener, Verbrechen in Anwendung zu bringen sind.

Anlage No. 15. Artikel 202.

Gemeines Strafgesetzbuch.

2. Jeder Versuch eines Verbrechens, der sich durch den Anfang seiner Ausführung äußerlich erkennbar gemacht hat, wird wie das vollendete Verbrechen selbst gestraft, auch wenn er nur durch äußere, von dem Willen seines Urhebers unabhängige, Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist.

3. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den, durch eine besondere Bestimmung des Gesetzes festgesetzten, Fällen wie das vollendete Vergehen selbst behandelt.

59. Die Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen werden wie die Urheber des Verbrechens oder Vergehens selbst gestraft, vorbehaltlich der Bestimmungen, in welchen das Gesetz etwas Anderes verordnet hat.

60. Als Theilnehmer einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung werden diejenigen gestraft, welche durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch des dienstlichen Ansehens oder der Gewalt, durch listige Anstiftungen oder strafbare Kunstgriffe zur That angereizt oder Anleitung zu ihrer Ausführung ertheilt haben.

Ferner diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder alle sonstigen Mittel, welche zur Ausführung der Handlung gebraucht werden, verschafft haben, wissend, daß sie dazu gebraucht werden sollen.

Endlich diejenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der That in denjenigen Handlungen, welche dieselbe vorbereitet oder erleichtert, oder in denjenigen, welche dieselbe vollendet, geholfen oder Beistand geleistet haben; unbeschadet derjenigen Strafen, die dieses Gesetzbuch gegen die Urheber von Complotten oder Aufwiegelungen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, selbst für den Fall besonders androht, in welchem das Verbrechen, das die Verschwörer oder Aufwiegler im Auge hatten, nicht ausgeführt worden ist.

61. Diejenigen, welche Uebelthätern, deren verbrecherisches Leben sie kennen, und die Räubereien oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, den öffentlichen Frieden, gegen Personen oder Eigenthum verüben, gewohnheitsmäßig Aufenthalt, einen Zufluchts- oder Versammlungsort gewähren, werden als Theilnehmer derselben gestraft.

62. Als Theilnehmer am Verbrechen oder Vergehen werden diejenigen gestraft, welche wissentlich, ganz oder theilweise, gestohlene, bei Seite geschaffte oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte, Sachen verhehlen.

63. An die Stelle der Todesstrafe tritt indeß, wenn sie gegen die Urheber der Verbrechen zur Anwendung kommen muß, bezüglich der Hehler die Zwangsarbeit auf Lebenszeit.

In allen Fällen kann jedoch die Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder der Deportation, wo diese sonst zur Anwendung kommen muß, gegen die Hehler nur dann ausgesprochen werden, wenn diese überführt worden sind, zur Zeit der Hehlerei von den Umständen Kenntniß gehabt zu haben, mit welchen das Gesetz die Todesstrafe, Zwangsarbeit auf Lebenszeit und die Deportation verbindet; ist dies nicht der Fall, so erleiden die Hehler nur die Strafe der zeitigen Zwangsarbeit.

64. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Beschuldigte zur Zeit der That von Wahnsinn befallen war, oder wenn er durch eine Gewalt gezwungen wurde, der er nicht widerstehen konnte.

65. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nur entschuldbar, oder die Strafe desselben zu mildern, wenn die Fälle oder die Umstände vorhanden sind, unter welchen das Gesetz die That für entschuldbar erklärt, oder die Anwendung einer gelinderen Strafe gestattet.

Anlage No. 16. Artikel 216.

Gemeines Strafgesetzbuch.

237. So oft eine Entweichung von Gefangenen stattfindet, werden die Gerichtsvollzieher, die Ober- und Unterbefehlshaber der Gensdarmerie oder der bewaffneten Macht, welche zur Begleitung dienten oder auf Posten standen, die Schließer des Gefängnisses, die Gefangenwärter, Kerkermeister und alle diejenigen, welche der Führung, dem Transporte oder der Bewachung des Gefangenen vorgesetzt waren, wie folgt, bestraft.

238. War der Entwichene eines Polizeivergehens oder eines blos entehrenden Verbrechens beschuldigt, oder war er Kriegsgefangener, so werden die seiner Bewachung oder Begleitung vorgesetzten Personen im Falle einer Fahrlässigkeit mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu zwei Monaten, im Falle des Einverständnisses dagegen mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Diejenigen, welche, ohne mit der Bewachung oder Begleitung des Verhafteten beauftragt zu sein, die Entweichung desselben befördert

oder erleichtert haben, werden mit sechs Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß gestraft.

239. Waren die entwichenen Gefangenen oder einer derselben eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt, welches seiner Natur nach eine zeitige Leibesstrafe nach sich zieht, oder waren dieselben eines derartigen Verbrechens wegen verurtheilt: so besteht die Strafe gegen die Vorgesetzten der Bewachung oder Begleitung im Falle der Fahrlässigkeit in Gefängniß von zwei bis sechs Monaten, im Falle des Einverständnisses aber in der Zuchthausstrafe.

Die, mit der Bewachung der Gefangenen nicht beauftragten Personen, welche deren Entspringen befördert oder erleichtert haben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren gestraft.

240. Waren die Entwichenen oder einer derselben Verbrechen beschuldigt oder angeklagt, welche ihrer Natur nach den Tod oder Strafen auf Lebenszeit nach sich ziehen, oder waren dieselben zu einer dieser Strafen verurtheilt, so werden ihre Führer oder Wächter im Falle einer Fahrlässigkeit mit einem bis zu zwei Jahren Gefängniß gestraft, im Falle des Einverständnisses dagegen mit zeitiger Zwangsarbeit.

Die mit der Führung oder Bewachung nicht beauftragten Personen, welche die Entweichung erleichtert oder befördert haben, werden mit Gefängniß von mindestens einem Jahre bis höchstens fünf Jahren gestraft.

241. Ist die Entweichung mit Gewalt oder Erbrechung des Gefängnisses verübt oder versucht worden: so werden diejenigen, welche dieselbe durch Verschaffung von Werkzeugen, die zur Ausführung geeignet waren, begünstigt haben, mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß in dem Falle gestraft, wenn der Entwichene der, im Artikel 238. beschriebenen, Kathegorie angehörte; im Falle des Artikel 239. ist dagegen die Strafe von zwei bis zu fünf Jahren Gefängniß; im Falle des Artikel 240. endlich tritt Zuchthausstrafe ein.

242. In allen vorstehenden Fällen werden dritte Personen, welche durch Bestechung der Wächter oder Kerkermeister, oder durch Einverständniß mit denselben dazu gelangt sind, die Entweichung zu befördern oder zu erleichtern, mit denselben Strafen wie die Wächter und Kerkermeister selbst gestraft.

243. Ist die Entweichung mittelst Gewalt oder Erbrechung des Gefängnisses durch Zuführung von Waffen begünstigt worden: so werden die Wächter und Begleiter, welche daran Theil genommen haben, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit gestraft, alle übrigen Personen dagegen mit zeitiger Zwangsarbeit.

247. Die hierüber gegen die Begleiter und Wächter allein für den Fall der Fahrlässigkeit angedrohten Gefängnißstrafen fallen weg, wenn die Entwichenen wieder ergriffen oder gestellt werden, vorausgesetzt, daß dies innerhalb vier Monaten seit der Entweichung geschehen, und daß sie nicht wegen anderer, später verübter, Verbrechen oder Vergehen verhaftet worden sind.

248. Diejenigen, welche Personen, von denen sie wissen, daß dieselben ein, eine Leibesstrafe nach sich ziehendes, Verbrechen verübt haben, verbergen oder verbergen lassen, werden mit mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren Gefängniß gestraft.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben die Ascendenten und die Descendenten, die Ehegatten und Ehegattinnen, selbst nach getrennter Ehe, die Brüder und Schwestern der verheimlichten Verbrecher, oder deren Verschwägerte in demselben Grade.

Anlage No. 17. Artikel 233.

Gesetz vom 19. Mai 1834, den Officierstand betreffend.

Artikel 1. Der Dienstgrad wird durch den Kaiser ertheilt; er begründet den Officierstand.

Der Officier kann denselben nur aus einer der nachfolgenden Ursachen verlieren:

1) durch die, vom Kaiser angenommene, Entlassung;
2) durch den, mittelst richterlichen Erkenntnisses ausgesprochenen, Verlust der Eigenschaft eines Franzosen;
3) durch Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe;
4) durch Verurtheilung zu einer zuchtpolizeilichen Strafe wegen der Buch III. Titel II. Kapitel 2. im ersten Abschnitte und in den Artikeln 402. 403. 405. 406. und 407. des gemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen;
5) durch Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe in Zuchtpolizei-Sachen, durch welche die Verurtheilten zugleich unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden und durch welche

denselben die Ausübung der politischen, bürgerlichen und Familienrechte untersagt worden ist;

6) durch Dienstentsetzung, welche in dem Urtheile eines Kriegsgerichts ausgesprochen worden ist.

Unabhängig von den, durch andere gültige Gesetze vorausgesetzten, Fällen wird die Dienstentsetzung auch aus den nachfolgend bestimmten Ursachen ausgesprochen:

1) wegen ungerechtfertigter Abwesenheit eines aktiven Officiers von seinem Truppentheile, welche drei Monate gedauert hat;

2) wenn ein aktiver, zur Disposition gestellter oder inaktiver Officier ohne Erlaubniß des Kaisers sich funfzehn Tage hindurch außerhalb des Reiches aufgehalten hat.

Anlage No. 18. Artikel 248.

Gemeines Strafgesetzbuch.

381. Mit lebenslänglicher Zwangsarbeit werden diejenigen gestraft, welche sich des Diebstahls unter dem Zusammentreffen folgender Umstände schuldig machen:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden;

2) wenn er durch zwei oder mehrere Personen begangen ist;

3) wenn die Verbrecher oder einer derselben offen oder heimlich Waffen bei sich geführt haben;

4) wenn sie das Verbrechen entweder durch Einbruch von außen, oder durch Einsteigen, oder mittelst falscher Schlüssel in einem Hause, einer besonderen Wohnung, einem Zimmer oder Quartier, welche bewohnt sind oder zur Wohnung dienen, oder wenn sie dasselbe in deren Zubehörungen begangen haben. Desgleichen, wenn sie bei Verübung des Verbrechens den Titel einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder Militairbeamten angenommen, oder die Uniform oder die Amtskleidung einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten angelegt, oder wenn sie dabei den falschen Befehl einer Civil- oder Militairbehörde vorgeschützt haben;

5) wenn sie das Verbrechen unter Verübung von Gewalt, oder unter der Drohung, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, verübt haben.

382. Mit zeitiger Zwangsarbeit wird Jeder gestraft, der sich eines Diebstahls mit Anwendung von Gewalt und außerdem unter zwei der vier ersten, im vorhergehenden Artikel bezeichneten, Umstände schuldig macht.

Hat diese Anwendung der Gewalt, mit welcher der Diebstahl verübt worden, Spuren von Verwundungen oder Quetschungen hinterlassen, so ist dieser Umstand allein hinreichend, gegen den Schuldigen auf lebenslängliche Zwangsarbeit zu erkennen.

383. Der auf öffentlichen Wegen verübte Diebstahl hat lebenslängliche Zwangsarbeit zur Folge, wenn er unter zwei von den im Artikel 381. gedachten Umständen verübt worden ist.

Er hat dagegen nur zeitige Zwangsarbeit zur Folge, wenn er nur von einem der, im Artikel 381. bezeichneten, Umstände begleitet gewesen ist.

In allen übrigen Fällen zieht er Zuchthausstrafe nach sich.

384. Wer sich eines Diebstahls schuldig macht, der unter Anwendung eines der, unter No. 4. des Artikel 381. bezeichneten, Mittel verübt worden ist, wird mit zeitiger Zwansarbeit gestraft, selbst wenn der Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Parken oder geschlossenen Räumen stattgefunden hat, die weder zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören, und selbst wenn der Einbruch nur im Innern stattgefunden hatte.

385. Wer sich eines Diebstahls — entweder unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten, die jedoch keine Spuren von Verwundungen oder Quetschungen zurückgelassen haben, und die auch mit irgend einem anderen Umstande nicht verknüpft gewesen sind — oder auch ohne Gewaltthätigkeiten, jedoch unter dem Zusammentreffen folgender drei Umstände:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden;
2) wenn er von zwei oder mehreren Personen begangen worden;
3) wenn die Verbrecher oder einer derselben offen oder heimlich Waffen bei sich geführt haben;

schuldig macht, wird gleichfalls mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

390. Als bewohntes Haus wird angesehen: jedes Gebäude, jede Wohnung, jedes Stübchen, jede, selbst bewegliche, Hütte, die, ohne gegenwärtig bewohnt zu sein, doch zur Wohnung bestimmt sind, und Alles, was zu einer Wohnung gehört, als: Hofräume, Viehhöfe,

Scheunen, Pferdeställe — Gebäude, die in den ersteren eingeschlossen sind — gleichgültig, wozu sie gebraucht werden, und selbst, wenn sie in der allgemeinen Einschließung oder Einfriedigung eine besondere Einschließung haben.

391. Als Park oder umschlossener Raum wird betrachtet jeder Flächenraum, der mit Gräben, Pfählen, Weidengeflechten, mit Brettern, lebendigen oder trockenen Hecken, oder mit Mauern, gleichgültig, von welcher Beschaffenheit ihr Material, umgeben ist; ohne Rücksicht auf die Höhe, Tiefe, das Alter oder den Verfall dieser verschiedenen Einschließungen, wenn auch keine, durch Schlüssel oder auf andere Weise verschließbare Thür vorhanden, oder wenn auch die Thür durchsichtig geflochten und für gewöhnlich offen ist.

392. Bewegliche Parks, dazu bestimmt, das Vieh auf dem Felde zusammenzuhalten, werden gleichfalls, aus welchem Material sie auch gemacht sein mögen, als umschlossene Räume angesehen, und wenn sie bewegliche Hütten oder sonstige, für die Hüter bestimmte, Zufluchtsörter enthalten, so werden sie als Zubehör eines bewohnten Hauses betrachtet.

393. Einbruch heißt: jedes Aufsprengen, Erbrechen, Beschädigen, Niederreißen oder Wegnehmen von Mauern, Dächern, Bretterböden, Thüren, Fenstern, Schlössern, Vorlegeschlössern oder anderen Geräthschaften oder Instrumenten, welche zur Verschließung oder zur Versperrung des Einganges und zu jeder anderen Art des Verschlusses, von welcher Beschaffenheit derselbe auch sein möge, dienen.

394. Der Einbruch ist ein äußerer oder ein innerer.

395. Aeußerer Einbruch ist derjenige, vermittelst dessen man in Häuser, Hofräume, Viehhöfe, eingeschlossene Räume oder Zubehörungen derselben, oder in besondere Wohnungen und Quartiere eindringen kann.

396. Innerer Einbruch ist derjenige, welcher, nachdem man in die, im vorhergehenden Artikel gedachten Orte eingedrungen ist, an Thüren oder Verschließungen im Innern, sowie auch an Wandschränken und sonstigen verschlossen Möbeln begangen wird.

Zur Klasse der inneren Einbrüche gehört auch das bloße Wegnehmen von Kisten, Schachteln, Ballen, die mit Leinwand und Stricken umwunden sind, sowie das Wegnehmen von sonstigen verschlossenen

Möbeln, welche Gegenstände irgend welcher Art enthalten, wenngleich die Erbrechung derselben nicht auf der Stelle erfolgt ist.

397. Als Einsteigen wird betrachtet: jedes Eindringen in Häuser, Gebäude, Hofräume, Viehhöfe und Baulichkeiten jeglicher Art, in Gärten, Parks und umschlossene Räume, welches über Mauern, Thüren, Dächer und über jede sonstige Einschließung bewirkt wird.

Das Eindringen durch eine andere unterirdische Oeffnung als diejenige, welche als Eingang zu dienen angelegt worden, ist ein gleich erschwerender Umstand wie das Einsteigen.

398. Als falsche Schlüssel werden angesehen: alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte und veränderte Schlüssel, oder solche, die von dem Eigenthümer, Miether, Gastwirth oder Zimmervermiether nicht zu den Schlössern, Vorlegeschlössern oder sonstigen Verschließungen, zu welchen der Verbrecher sie angewendet hat, bestimmt sind.

Anlage No. 19. Artikel 216.

Gemeines Strafgesetzbuch.

177. Jeder öffentliche, dem Verwaltungs- oder gerichtlichen Dienstkreise angehörende, Beamte, jeder Agent und Vorgesetzte einer öffentlichen Verwaltung, welcher Anerbietungen oder Versprechungen annimmt, oder Gaben und Geschenke empfängt, um eine, selbst gesetzliche, aber der Bezahlung nicht unterworfene, Handlung seines Amtes oder seiner Bedienung vorzunehmen, wird mit dem Verluste des Bürgerrechts und mit einer Geldstrafe, welche das Doppelte des Werthes der angenommenen Versprechungen oder der empfangenen Gegenstände beträgt, gestraft, wobei die Geldstrafe niemals weniger als zweihundert Francs betragen darf.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf jeden Beamten, Agenten oder Vorgesetzten der oben bezeichneten Gattung Anwendung, welcher sich durch angenommene Anerbietungen oder Versprechungen, durch empfangene Gaben oder Geschenke von einer Handlung abhalten läßt, welche die Ordnung seiner Dienstpflichten erheischte.

179. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen einen Beamten, Agenten oder Vorgesetzten der im Artikel 177. bezeichneten Kathegorie zwingt oder zu zwingen versucht, wer denselben durch Versprechungen, Anerbietungen, Gaben oder Geschenke besticht oder zu bestechen versucht,

um dadurch dessen günstige Gesinnung oder wahrheitswidrige Protokolle, Darstellungen, Certifikate oder Abschätzungen, Stellen, Aemter, Zuschläge, Unternehmungen oder irgend welche andere Vortheile, oder endlich, um irgend eine andere, zu dem Amte des Beamten, Agenten oder Angestellten gehörige, Dienstthätigkeit zu erlangen, wird mit derselben Strafe wie der bestochene Beamte, Agent oder Vorgesetzte selbst gestraft.

Hat der Versuch des Zwanges oder der Bestechung keinen Erfolg gehabt, so werden die Urheber solcher Versuche in allen Fällen nur mit Gefängniß von wenigstens drei bis höchstens sechs Monaten und mit einer Geldbuße von hundert bis dreihundert Francs gestraft.

Anlage No. 20. Artikel 263.

Gemeines Strafgesetzbuch.

169. Jeder öffentliche Einnehmer, jeder bei einer öffentlichen Einnahme Angestellter, jeder öffentliche Depositar oder Rechnungspflichtige, der öffentliche oder Privatgelder oder an deren Stelle tretende Forderungsscheine, Schriften, Titel, Urkunden oder Mobiliargegenstände, die er kraft seines Amtes in Händen hat, bei Seite schafft oder unterschlägt, wird, falls die bei Seite geschafften oder unterschlagenen Gegenstände über dreitausend Francs werth sind, mit zeitiger Zwangsarbeit gestraft.

170. Zeitige Zwangsarbeit kommt auch dann zur Anwendung, der Werth der unterschlagenen oder bei Seite geschafften Gelder oder Gegenstände sei, welcher er wolle, wenn dieser Werth entweder den dritten Theil des Empfangenen oder Depositums erreicht oder überschreitet, sofern es sich um einmal empfangene oder niedergelegte Gelder oder Gegenstände handelt, oder wenn dieser Werth soviel oder mehr beträgt als die Caution, sofern von einem Empfangenen oder einem Depositum die Rede ist, welches vermöge eines Amtes geschah, für welches Caution gestellt werden muß, oder wenn endlich der Werth so viel oder mehr beträgt als ein Drittel der gewöhnlichen Monatseinnahme, sofern von einem Empfange die Rede ist, der aus nach und nach eingehenden Geldern besteht, für welche eine Caution nicht gestellt zu werden braucht.

174. Alle öffentlichen Beamte, deren Beauftragte oder Angestellte, alle Empfänger von öffentlichen oder Gemeinde-Gebühren,

Taxen, Geldern, Steuern oder Einkünften, und deren Beauftragte oder Angestellte, welche sich der Erpressung dadurch schuldig machen, daß sie etwas zu erheben befehlen, oder etwas fordern oder empfangen, von dem sie wissen, daß es nicht gefordert werden darf, oder daß dasselbe dasjenige übersteigt, was an Gebühren, Taxen, Steuern, Geldern oder Einkünften, oder am Gehalte, oder an Besoldung gefordert werden kann, werden gestraft, und zwar die öffentlichen Beamten mit Zuchthaus, deren Beauftragte oder Angestellte dagegen mit Gefängniß von wenigstens zwei bis höchstens fünf Jahren.

Die Schuldigen werden außerdem zu einer Geldstrafe verurtheilt, deren Maximum ein Viertel des Zurückzuerstattenden und des Schadenersatzes und deren Minimum ein Zwölftel derselben beträgt.

175. Jeder öffentliche Verwalter oder Beamte, und jeder Agent der Regierung, welcher entweder öffentlich, oder durch versteckte Geschäfte, oder durch Vorschiebung dritter Personen irgend einen Antheil an den Geschäften, Zuschlägen, Unternehmungen oder an der Regie nimmt oder erhält, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung ihm zur Zeit seiner gedachten Handlung ganz oder theilweise übertragen ist oder war, wird mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten bis höchstens zwei Jahren und mit einer Geldbuße gestraft, die den vierten Theil der Wiedererstattung und des Schadenersatzes nicht übersteigen und nicht unter einem Zwölftel derselben betragen darf.

Derselbe wird außerdem für immer zur Verwaltung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf jeden Beamten oder Agenten der Regierung Anwendung, der irgend einen Vortheil aus einem Geschäfte annimmt, dessen Bezahlung anzuweisen oder dessen Liquidation zu bewirken er beauftragt war.

Anlage No. 21. Artikel 267.

Artikel 463. des gemeinen Strafgesetzbuches ist bereits beim Artikel 198. angeführt worden.

Anlage No. 22. Artikel 270.

Gesetz vom 21. März 1832, die Rekrutirung der Armee betreffend.

41. Diejenigen, zur Theilnahme an dem Kontingente ihrer Altersklasse einberufenen, jungen Leute, welche beschuldigt werden, daß

sie sich zeitweise oder für immer zum Militairdienste unbrauchbar gemacht haben, in der Absicht, sich den, ihnen durch dieses Gesetz auferlegten, Pflichten zu entziehen, werden durch die Revisionsräthe den Gerichten überliefert, und, falls sie für schuldig befunden werden, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre gestraft.

Ebenso werden die jungen Soldaten, die sich in der Zwischenzeit seit dem Abschlusse des Kontingents ihres Bezirks bis zu ihrer Einstellung in den aktiven Dienst des gleichen Vergehens schuldig gemacht haben, den Gerichten überwiesen und mit derselben Strafe bestraft.

Nach Verbüßung ihrer Strafe werden sie sämmtlich für diejenige Zeit zur Disposition des Kriegsministers gestellt, welche die Altersklasse, der sie angehören, dem Staate dienen muß.

Die im gegenwärtigen Artikel angedrohte Strafe wird auch gegen die Theilnehmer verhängt. Sind dieselben Aerzte, Chirurgen, Gesundheitsbeamte oder Pharmaceuten: so besteht die Dauer des Gefängnisses in zwei Monaten bis zu zwei Jahren, abgesehen von einer Geldbuße von zweihundert bis zu tausend Francs, auf welche gleichfalls erkannt werden kann, und vorbehaltlich der noch härteren Strafen, welche das gemeine Strafgesetzbuch für die übrigen, von ihm vorgesehenen, Fälle verhängt.

43. Jede Substitution, jede Stellvertretung, welche entweder durch Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder vermittelst falscher Schriftstücke oder betrüglicher Ränke bewirkt worden, wird den Gerichten überwiesen, und ist der Einberufene auf Grund des richterlichen Erkenntnisses, welches die Nichtigkeit der Substitution oder Stellvertretung ausgesprochen hat, zum Eintritt in sein Truppenkorps oder zur Gestellung eines Stellvertreters binnen Monatsfrist, seit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils, verpflichtet.

Wer bei der betrüglichen Substitution oder Stellvertretung wissentlich als Urheber oder Theilnehmer mitgewirkt hat, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren gestraft, vorbehaltlich der härteren Strafen im Falle einer vorliegenden Fälschung.

44. Jeder öffentliche Verwalter oder Beamte des Civil- oder Militairstandes, der, es sei unter welchem Vorwande es wolle, andere Befreiungen, Ausschließungen oder Abzüge genehmigt oder zuläßt, als in diesem Gesetze bestimmt sind, oder welcher der Dauer, den Regeln

oder Bedingungen der Einberufung, der Anwerbung oder Diensterneuerung irgend eine willkürliche Ausdehnung giebt, macht sich des Mißbrauches seiner Dienstgewalt schuldig, und wird mit den Strafen des Artikel 185. des gemeinen Strafgesetzbuches bestraft (1.), vorbehaltlich der noch härteren Strafen, welche dieses Gesetzbuch für die übrigen, von ihm vorgesehenen, Fälle verhängt.

45. Diejenigen Aerzte, Chirurgen oder Gesundheitsbeamte, welche nach der Vorschrift des Artikel 16. (2.) behufs der Abgabe ihres Gutachtens zu den Revisionsräthen einberufen worden sind, und Geschenke empfangen oder Versprechungen angenommen haben, um diejenigen jungen Leute, welche sie untersuchen sollen, zu begünstigen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Sie erhalten diese Strafe, gleichgültig, ob sie im Augenblicke der Annahme der Geschenke oder Versprechungen bereits als Beisitzer im Revisionsrathe bestimmt gewesen sind, oder ob sie die Geschenke oder Versprechungen in der Voraussicht der künftigen Ausübung ihrer amtlichen Pflichten angenommen haben.

Es wird ihnen bei Androhung derselben Strafen verboten, irgend etwas anzunehmen, selbst für die richtige Erklärung der Unbrauchbarkeit.

Anmerkung 1. Artikel 185. Jeder Richter, Gerichtshof, Verwaltungsbeamte oder jede Verwaltungsbehörde, welche unter irgend einem Vorwande, selbst unter demjenigen, daß das Gesetz schweige oder unklar sei, den Parteien die Rechtsprechung, zu welcher sie verpflichtet sind, verweigern, nachdem sie darum angegangen worden, und bei ihrer Weigerung beharren, nachdem von ihren Vorgesetzten eine Erinnerung oder eine Anweisung an sie erlassen worden, können gerichtlich belangt werden, und sind mit einer Geldbuße von wenigstens zweihundert und höchstens fünftausend Francs, sowie mit der Untersagung der Verwaltung eines öffentlichen Amtes auf die Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Anmerkung 2. Artikel 16. Diejenigen jungen Leute, die nach ihrer Nummer einzuberufen sind, um Theil an dem Contingente zu nehmen, werden durch den Revisionsrath zusammenberufen, untersucht und gehört.

Dekret,

welches zur Ausführung der Artikel 2. und 26. des Militair-Strafgesetzbuches die Zahl, den Gerichtssitz und die Gerichtsbarkeit der zweiten Kriegsgerichte und Revisionsgerichte feststellt.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes Kaiser der Franzosen. Der Gegenwart und Zukunft zum Gruß.

Angesehen die Artikel 2. und 26. des Militair-Strafgesetzbuches, welche also lauten:

Artikel 2. „Es wird im Hauptsitze eines jeden Divisionsgebietes ein ständiges Kriegsgericht gebildet."

„Im Falle das Bedürfniß des Dienstes es erfordert, kann auch ein zweites ständiges Kriegsgericht durch Dekret des Kaisers, welcher zugleich den Sitz des Gerichts und dessen Gerichtsbarkeit bestimmt, in dem Gebiete der Division errichtet werden."

Artikel 26. „Für die Divisionsgebiete werden ständige Revisionsgerichte errichtet, deren Zahl, Gerichtssitz und Gerichtsbarkeit durch ein kaiserliches Dekret bestimmt wird, welches in die Bülletins der Gesetze aufzunehmen ist."

„In Betracht: daß die große Anzahl und die wichtigsten der Fälle im Allgemeinen vor die Militairgerichte der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, achten, neunten, zwölften und sechszehnten Militair-Division, und vor die Gerichte der Divisionen von Algier, Oran und Constantine gelangen und deshalb die Errichtung eines zweiten Kriegsgerichts erfordern:

In Betracht auf der anderen Seite: daß die gegenwärtige Zahl der Revisionsgerichte ohne Nachtheil für eine gute Justiz-Verwaltung vermindert werden kann, und daß diese Verminderung

die Folge haben wird, zu einer größeren Einheit der Rechtsgelehrsamkeit in der Auslegung der Gesetze zu gelangen —"

haben auf den Bericht unsers Ministers, Staatssekretair des Krieges verfügt und verfügen hiermit, was folgt:

Artikel 1. Es wird ein zweites ständiges Kriegsgericht in der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, achten, neunten, zwölften und sechszehnten Militair-Division und in den Divisionen von Algier, Oran und Constantine errichtet.

Die Gerichtsbarkeit dieses zweiten Kriegsgerichts erstreckt sich über die ganze Division.

Der Divisionsgeneral vertheilt die Sachen auf beide Kriegsgerichte.

Die zweiten Kriegsgerichte haben in den, in dem beigefügten Verzeichniß gedachten, Städten ihren Sitz.

Artikel 2. Es bestehen in der Folge acht Revisionsgerichte für die Militair-Divisionen des Inlandes und für Algier.

Diese Gerichte haben ihren Sitz zu Paris, Metz, Lyon, Toulouse, Rennes, Algier, Oran und Constantine. Sie nehmen den Namen der Stadt an, in welcher sie errichtet werden. Ihre Gerichtsbarkeit wird in Uebereinstimmung mit dem beigefügten Verzeichnisse festgesetzt.

Artikel 3. In denjenigen Divisionen, in welchen das zweite Kriegsgericht aufgehoben worden, werden die schwebenden Sachen in dem Zustande der Untersuchung, in welchem sie sich eben befinden, von Rechtswegen vor das einzige Kriegsgericht der Division gebracht.

Artikel 4. Diejenigen Sachen, welche vor den aufgehobenen Revisionsgerichten anhängig gewesen sind, werden von Rechtswegen vor dasjenige Revisionsgericht gebracht, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit sich die Division befindet, bei welcher das Urtheil gesprochen worden, wie dies aus dem beigefügten Verzeichnisse folgt.

Artikel 5. Die Archive der aufgehobenen zweiten Kriegsgerichte und der aufgehobenen Revisionsgerichte werden der Gerichtskanzlei des ersten Kriegsgerichts der Division, in welcher jene Gerichte ihren Sitz hatten, einverleibt.

Artikel 6. Die Gerichtsschreiber, welche bei den aufgehobenen Kriegs- und Revisionsgerichten bisher angestellt gewesen, werden vorläufig à la suite geführt, um in denjenigen Divisionen verwendet zu werden, in welchen sich ein Bedürfniß danach fühlbar macht.

Alle übrigen, in Ausübung befindlichen, Gerichtsschreiber, sowie die „Gerichtsschreiber-Gehülfen" Betitelten verbleiben in der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen bis zur Promulgation des öffentlichen Verwaltungsreglements, dessen in den Artikeln 9. und 29. des Gesetzbuches gedacht worden ist.

Artikel 7. Unser Minister Staatssekretair für das Kriegsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Geschehen zu Plombières den 18. Juli 1857.

(gez.) Napoleon.

Im Namen des Kaisers:

Der Marschall von Frankreich, Minister Staatssekretair des Krieges.

(gez.) Vaillant.

Verzeichniß

der zweiten Kriegsgerichte und der Revisionsgerichte, welche auf Grund der Artikel 2. und 26. des Militair-Strafgesetzbuches errichtet werden.

(Anhang zum Dekrete vom heutigen Tage.)

Zweiten Kriegsgerichte.

Gerichtssitz.	Gerichtsbarkeit.
Paris	erste . . . Division.
Caen	zweite "
Lille	dritte "
Mézières	vierte "
Metz	fünfte "
Straßburg	sechste "
Lyon	achte "
Toulon	neunte "
Toulouse	zwölfte "
Brest	sechszehnte "
Algier	Division von Algier.
Oran	Division von Oran.
Bôna	Division von Constantine.

Revisions-Gerichte.

Gerichtssitz.	Gerichtsbarkeit.
Paris	erste Division. zweite " dritte "

Gerichtssitz.	Gerichtsbarkeit.
Metz	vierte . . . . . Division.
	fünfte "
	sechste "
	siebente "
Lyon	achte "
	neunte "
	neunzehnte "
	zwanzigste "
	einundzwanzigste "
Toulouse	zehnte "
	elfte "
	zwölfte "
	dreizehnte "
	vierzehnte "
	siebzehnte "
Rennes	funfzehnte "
	sechszehnte "
	achtzehnte "
Algier	Division von Algier.
Oran	Division von Oran.
Constantine	Division von Constantine.

Paris, den 18. Juli 1857

Der Marschall von Frankreich, Minister Staats-Sekretair des Krieges.

(gez.) Vaillant.

Dekret,

welches nach den Vorschriften der Artikel 10. und 13. des Militair-Strafgesetzbuches mit Rücksicht auf den Dienstgrad, den Dienstrang oder das Amt des Angeklagten die Zusammensetzung der Militairgerichte bestimmt, welche über verschiedene Individuen zu richten haben, die in der Landarmee den Militairpersonen gleichgestellt sind.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch den Volkswillen Kaiser der Franzosen, der Gegenwart und Zukunft zum Gruß:

Angesehen das Militair-Strafgesetzbuch für das Landheer vom 9. Juni 1857 und insbesondere den Artikel 13. desselben, welcher also lautet:

„Um über ein Mitglied der Militair-Intendantur, über „einen Arzt, einen Pharmaceuten, einen Beamten der Verwal-„tung, einen Thierarzt oder sonst über Jemand, der den Militair-„personen gleichgestellt ist, Gericht zu halten, werden die Kriegs-„gerichte nach Artikel 10. mit Rücksicht auf den Dienstgrad „gebildet, welchem der Dienstrang des Angeklagten entspricht —"

haben Wir auf den Bericht Unseres Ministers Staatssekretairs für den Krieg verfügt und verfügen, was folgt:

Artikel 1. Ist Veranlassung dazu vorhanden, ein Mitglied der Militair-Intendantur, einen Arzt, einen Pharmaceuten, einen Verwaltungsbeamten, einen Thierarzt oder sonst irgend Jemand, welcher den Militairpersonen gleichgestellt ist, vor die Militairgerichte zu stellen, so erfolgt die Zusammensetzung des Kriegsgerichts nach der Anweisung der hier beigefügten Liste.

Artikel 2. Die Uebereinstimmung des Dienstgrades und des Dienstranges, welche aus der, in dem vorstehenden Artikel

gedachten, Liste sich ergiebt, gilt lediglich für die gerichtlichen Verhandlungen vor den Militairgerichten, und ändert die Stellungen durchaus nicht, wie solche in den übrigen Beziehungen für diese Gleichgestellten durch, in Kraft stehende, Verordnungen, Verfügungen und Reglements wechselseitig geregelt sind.

Artikel 3. Unser Minister Staatssekretair für das Departement des Krieges wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Geschehen zu Plombières den 18. Juli 1857.

(gez.) Napoleon.

Im Namen des Kaisers:

Der Marschall von Frankreich, Minister Staats-Sekretair für den Krieg.

(gez.) Vaillant.

Liste,

welche dem Dekrete vom heutigen Tage beigefügt ist und nach den Vorschriften der Artikel 10. und 13. des Militair=Strafgesetzbuches mit Rücksicht auf den Dienstgrad, den Dienstrang oder das Amt des Angeklagten die Zusammensetzung der Militairgerichte bestimmt, welche über verschiedene Individuen zu richten haben, die in der Landarmee den Militairpersonen gleichgestellt sind.

Bezeichnung der Körperschaften	Dienstgrad oder Amt des Angeklagten.	Zusammensetzung des Kriegsgerichts. Dienstgrad des Präsidenten.	Zusammensetzung des Kriegsgerichts. Dienstgrad der Richter.
Militair=Intendantur	Adjunkt zweiter Klasse.	Oberst.	1 Obristlieutenant. 3 Bataillons=Chefs, Eskadrons=Chefs oder Majors. 2 Hauptleute.
	Adjunkt erster Klasse.	Brigade=General.	2 Obristen. 2 Obristlieutenants. 2 Bataillons=Chefs, Eskadrons=Chefs oder Majors.
	Unter=Intendant zweiter Klasse.	Desgleichen.	4 Obristen. 2 Obristlieutenants.
	Unter=Intendant erster Klasse.	Divisions=General.	4 Brigade=Generale. 2 Obristen.
	Divisions=Intendant.	Marschall von Frankreich.	4 Divisions=Generale. 2 Brigade=Generale.
	General=Intendant	Desgleichen.	2 Marschalle von Frankreich. 4 Divisions=Generale.

Bezeichnung der Körperschaften	Dienstgrad oder Amt des Angeklagten	Zusammensetzung des Kriegsgerichts.	
		Dienstgrad des Präsidenten.	Dienstgrad der Richter.
Gesundheits-Beamte.	Hülfs-Unterarzt oder Pharmaceut.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Kapitains. 1 Lieutenant. 2 Unterlieutenants.
	Hülfs-Stabsarzt oder Pharmaceut, zweiter oder erster Klasse.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Hauptleute. 2 Lieutenants.
	Stabsarzt oder Pharmaceut, zweit. oder erster Klasse.	Obrist.	1 Obristlieutenant. 3 Bataillons-Chefs, Eskadrons-Chefs oder Majors. 2 Hauptleute.
	Oberarzt oder Pharmceut, zweiter oder erster Klasse.	Brigade-General.	2 Obristen. 2 Obristlieutenants. 2 Bataillons-Chefs, Eskadrons-Chefs oder Majors.
	Arzt oder Pharmaceut, Inspektor.	Marschall von Frankreich.	4 Divisions-Generale. 2 Brigade-Generale.
Beamte der Militair-Dienstverw. 1) d. Milit.-Hospitäler. 2) d. Milit.-Verpflegung 3) für d. Bekleidung u. die Lagerbedürfnisse, 4) der Militairjustiz, 5) d. Bureau, der Militair-Intendantur	Zweiter Gehülfe. Erster Gehülfe.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Kapitains. 2 Lieutenants.
	Rechnungsbeamter zweiter Klasse. Rechnungsbeamter erster Klasse.	Obrist.	1 Obristlieutenant. 3 Bataillons-Chefs oder Eskadrons-Chefs oder Majors. 2 Hauptleute.
	Vorsteher zweiter Klasse. Vorsteher erster Klasse.	Brigade-General.	2 Obristen. 2 Obristlieutenants. 2 Bataillons-Chefs, Eskadrons-Chefs oder Majors.

Bezeichnung der Körperschaften	Diенstgrad oder Amt des Angeklagten.	Zusammensetzung des Kriegsgerichts.	
		Dienstgrad des Präsidenten.	Dienstgrad der Richter.
Militair-Thierärzte.	Hülfs-Thierärzte zweiter Klasse. Hülfs-Thierärzte erster Klasse.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 2 Unterlieutenants.
	Thierärzte zweiter Klasse. Thierärzte erster Klasse.	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Hauptleute. 2 Lieutenants.
	Oberthierarzt.	Obrist.	1 Obristlieutenant. 3 Bataillons-Chefs oder Eskadrons-Chefs oder Majors. 2 Hauptleute.
Zeugwarts bei 1) der Artillerie, 2) d. Genie-Wesen, 3) den militairischen Fahrzeugen.	Zeugwart zweiter oder erster Klasse. Ober-Zeugwart.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Hauptleute. 2 Lieutenants.
Verschiedene Beamten in den Truppenkorps od. Militair-Anstalten.	1) Feuerwerksmeister, 2) Handwerks-Vorsteher, 2) Obercontroleur d. Waffenfabriken.	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Hauptleute. 2 Lieutenants.
	1) Feuerwerksvorsteher, 2) Handwerks-Untervorsteher, 3) Controleur zweiter od. erster Klasse d. Waffenfabriken, Direktionen und Gießereien.	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 2 Unterlieutenants.

Bezeichnung der Körperschaften	Dienstgrad oder Amt des Angeklagten.	Zusammensetzung des Kriegsgerichts.	
		Dienstgrad des Präsidenten.	ienstgrad der Richter.
Verschiedene Beamten in den Truppenkorps od. Militair-Anstalten.	1) Handwerker, 2) Vorsteher der Waffenschmiede zweiter und erster Klasse, 3) Batteriewächter zweiter oder erster Klasse, 4) Immatrikulirter Handwerksmeister 5) Immatrikulirter Handwerker, 6) Schlüsselmeister, 7) Gefängnißwärter, Schleusenmeister und alle übrigen hier gleichgestellten Beamten.	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 1 Unterlieutenant. 1 Unterofficier.
Militair-Musik.	Musikus dritter, zweiter oder erster Klasse, Musikus, Unter-Vorsteher.	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 1 Unterlieutenant. 1 Unterofficier.
	Musikus, Vorsteher	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 2 Unterlieutenants.
Militair-Dolmetscher.	Dolmetscher, 3., 2. u. 1. Klasse. Vorsteher der Dolmetscher.	Derselbe.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 3 Hauptleute. 2 Lieutenants.

Bezeichnung der Körperschaften	Dienstgrad oder Amt des Angeklagten.	Zusammensetzung des Kriegsgerichts.	
		Dienstgrad des Präsidenten.	Dienstgrad der Richter.
Militair-Prediger bei aktiven Armeen.	Gewöhnlicher Feld-Prediger.	Obrist.	1 Obristlieutenant. 3 Bataillons-Chefs, Eskadrons-Chefs oder Majors. 2 Hauptleute.
	Feldprediger, Dienst-Chef.	Brigade-General.	2 Obristen. 2 Obristlieutenants. 2 Bataillons-Chefs, Eskadrons-Chefs oder Majors.
Soldatenkinder	(ohne Unterschied).	Obrist oder Obristlieutenant.	1 Bataillons-Chef, Eskadrons-Chef od. Major. 2 Hauptleute. 1 Lieutenant. 1 Unterlieutenant. 1 Unterofficier.

Paris, den 18. Juli 1857.

Der Marschall von Frankreich, Minister Staats-Sekretair für den Krieg.

(gez.) Vaillant.

Alphabetisches Verzeichniß

der militairischen Verbrechen und Vergehen und deren darauf festgesetzter Strafen.

Anmerkung: siehe am Schlusse des Verzeichnisses.

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
1	Abwesenheit vom Posten im Falle der Alarmirung oder des Generalmarsches zur Zeit des Krieges oder Belagerungszustandes.	Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.	214
2	Abwesenheit eines Militairs im Kriegsgericht, zu welchem er als Richter berufen ist.	Gefängniß von 2 bis 6 Monaten.	215
3	Angriff ohne Befehl oder Herausforderung auf die Truppen einer verbündeten oder neutralen Macht.	Todesstrafe.	226
4	Ankauf oder Verhehlung oder Annahme als Pfand von Waffen, von Munition, Bekleidungs-, großen und kleinen Montirungsstücken und von allen sonstigen Militaireffekten.	Die Strafe des Urhebers d. Vergehens.	
5	Anwerbungen für den Feind.	Todesstrafe, außerdem militairische Degradation, wenn der Schuldige Militair ist.	208
6	Anzündung von Gebäuden, Bauten oder militair. Werken, Magazinen, Schiffswerften, Kriegsschiffen, Seeschiffen oder Flußfahrzeugen, welche sich im Gebrauche der Armee befinden.	Tod mit militairischer Degradation.	251

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
7	Anzündung ꝛc. im Falle mildernder Umstände.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	251
8	Atteste, falsche, über Krankheiten, von einem Militair-Arzte durch Geschenke oder Versprechungen erlangt.	Militairische Degradation.	262
9	Aufforderung oder Beistand bei der Desertion durch eine Militairperson.	Strafe der Desertion.	242
10	Aufforderung zur Desertion durch einen Nichtmilitair.	Gefängniß von 2 bis 5 Monaten.	242
11	Aufruhr nach Maßgabe der Schwere der That, nach der Zahl, der Stellung und dem Dienstgrade der Theilnehmer.	Todesstrafe; öffentliche Arbeiten von 5—10 Jahren.	217
12	Beleidigungen gegen Schildwachen.	6 Tage bis ein Jahr Gefängniß.	220
13	Beraubung eines Verwundeten.	Zuchthausstrafe.	249
14	Beraubung eines Verwundeten unter Hinzufügung neuer Wunden.	Todesstrafe.	249
15	Beschimpfung eines Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Drohungen im Dienste oder aus Veranlassung desselben.	Oeffentliche Arbeit von 5—10 Jahren.	224
16	Beschimpfung eines Vorgesetzten außer dem obigen Falle.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	224
17	Bestechung im Dienste oder in der Militairverwaltung.	Militairische Degradation.	261
18	Bestechung unter mildernden Umständen.	Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren.	261
19	Bestechungen und Erpressungen im Dienste und in der Militairverwaltung.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	261
20	Bestechungen ꝛc. nach Maßgabe der Schwere der Fälle.	Militairische Degradation.	262
21	Bestechungen ꝛc. bei mildernden Umständen.	Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren, Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.	263
22	Bestechung oder Erpressung — Versuch derselben, welcher erfolglos geblieben.	Gefängniß von 3—6 Monaten.	261
23	Desertion zum Feinde.	Tod mit militairischer Degradation.	238

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
24	Desertion im Angesichte des Feindes.	Festungsstrafe von 5 bis 20 Jahren.	239
25	Desertion ins Ausland in Friedenszeit.	Oeffentliche Arbeit von 2 bis 5 Jahren.	235 236
	Anmerkung. Hat der Schuldige Waffen, Bekleidungs- oder Equipirungsstücke oder sein Pferd mitgenommen; war er im Dienste oder ist er vor dem Dienste entwichen: so darf die Strafe im ersten Verübungsfalle nicht unter drei Jahr und im zweiten Verübungsfalle nicht unter sieben Jahre sein.		
26	Desertion ins Ausland im Kriege oder auf einem in Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Oeffentliche Arbeit von 5 bis 10 Jahren.	236
27	Desertion im Inlande in Friedenszeit.	Gefängniß von 2 bis 5 Jahren.	232
28	Desertion im Inlande zur Zeit des Krieges, oder auf einem in Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Oeffentliche Arbeit von 2 bis 5 Jahren.	232
	Anmerkung. Hat der Deserteur Waffen, Gegenstände der Bekleidung oder der Equipirung oder sein Pferd mitgenommen; war er im Dienste oder ist er vor demselben desertirt: so ist das Minimum der Strafe 3 Jahr.		
29	Desertion im Complott im Angesichte des Feindes und gegen den Anstifter eines Complotts zur Desertion ins Ausland.	Todesstrafe.	241
30	Desertion im Complott im Inlande, Strafe des Anstifters des Complotts.	Oeffentliche Arbeit von 5 bis 10 Jahren.	241
31	Desertion im Complott in allen übrigen Fällen.	Das Maximum der für die Desertion angedrohten Strafen.	241
32	Diebstahl an Waffen und an Munition, welche dem Staate gehören; an den Tischgeldern, dem Dienstsolde, am Gelde oder an allen sonstigen Gegenständen, welche Militairpersonen oder dem Staate gehören, falls der Schuldige dafür rechnungspflichtig ist.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	248

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
33	Diebstahl ꝛc. unter mildernden Umständen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren; Gefängniß von 3—5 Jahren.	248
34	Diebstahl ꝛc., wenn der Schuldige dafür nicht rechnungspflichtig ist.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	248
35	Diebstahl ꝛc., wenn der Schuldige nicht rechnungspflichtig war, unter dem Vorhandensein mildernder Umstände.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	248
36	Diebstahl am Eigenthum des Quartierwirths.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	248
37	Diebstahl am Eigenthum ꝛc. unter dem Vorhandensein mildernder Umstände.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	248
38	Diebstähle, welche durch das gemeine Strafgesetzbuch bezeichnet sind, nach Maßgabe der Umstände.	Lebenslängliche — zeitige — Zwangsarbeit; Zuchthaus oder Gefängniß.	248
39	Entweichung (Urheber oder Theilnehmer) von Kriegsgefangenen oder Verhafteten im Falle der Fahrlässigkeit.	Gefängniß von 6 Tagen bis 5 Jahren.	216
40	Entweichung ꝛc. im Falle des Einverständnisses der Wächter.	Zuchthaus von 5—10 Jahren, Zwangsarbeit von 5—20 Jahren, lebenslängliche Zwangsarbeit.	216
41	Fälschung von Substanzen, Stoffen, Lebensmitteln oder Flüssigkeiten durch einen Militair, welche dem Schutze desselben oder seiner Aufsicht anvertraut sind.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	265
42	Fälschung ꝛc. unter mildernden Umständen.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	265
43	Fälschung (falsche Angaben) in den Rapporten und Uebersichten.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	257
44	Fälschung (falsche Angaben) unter mildernden Umständen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren, Gefängniß von 2—5 Jahren.	257
45	Feindseligkeiten durch einen Militairbefehlshaber ohne Befehl oder Herausforderung, auf neutralem oder verbündeten Gebiete verübt.	Dienstentsetzung.	226

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
46	Feindseligkeiten, fortgesetzte, ungeachtet erhaltener Nachricht vom Frieden oder vom Waffenstillstande.	Todesstrafe.	227
47	Führung der Waffen gegen Frankreich.	Tod mit militairischer Degradation.	204
48	Gebrauch, betrüglicher, von Siegeln, Stempeln und militairischen Zeichen.	Militairische Degradation.	260
49	Geschäfte-Betreibung, eigennützige, mit Kapitalien und Geldern, welche dem Staate oder anderen Militairpersonen gehören.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	264
50	Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand gegen eine Schildwache oder Reiterwache.	Todesstrafe.	220
51	Gewaltthätigkeiten ꝛc. ohne Waffen, aber unter Vereinigung mehrerer Personen.	Oeffentliche Arbeit von 5—10 Jahren.	220
52	Gewaltthätigkeiten ꝛc. durch eine unbewaffnete Person verübt.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	220
53	Kapitulation mit dem Feinde.	Tod mit militairischer Degradation.	209
54	Kapitulation auf offenem Felde.	Tod mit militairischer Degradation oder Dienstentsetzung.	210
55	Kommando, ohne Befehl oder gesetzliche Veranlassung übernommen oder behalten.	Todesstrafe.	228
56	Kriegsgefangener, mit den Waffen in der Hand wieder ergriffen, welcher sein Wort gebrochen.	Todesstrafe.	204
57	Mord an der Person des Quartierwirthes, seiner Frau oder Kinder verübt.	Todesstrafe.	256
58	Nachbildung von Siegeln, Stempeln oder militairischen Zeichen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	259
59	Nichtgestellung zum Eintritt in den Militairdienst.	Gefängniß von 6 Tagen bis 1 Jahr.	230
60	Nichtgestellung ꝛc. zur Zeit des Krieges.	Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahr.	230

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
61	Plünderung in Banden, unter Gebrauch der Waffen oder mit offener Gewalt, unter Erbrechung von Verschließungen oder mit Gewalt an der Person. Anstifter von Plünderung in Banden mit Waffen oder mit offener Gewalt, mit Erbrechung von Verschließungen oder Gewalt gegen Personen.	Tod mit militairischer Degradation.	257
62	Plünderung in den übrigen Fällen.	Zuchthaus.	250
63	Schlafen einer Schild- oder Reiterwache im Angesicht des Feindes oder bewaffneter Rebellen.	Oeffentliche Arbeit von 2—5 Jahren.	212
64	Schlafen ꝛc. auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr.	212
65	Schlafen ꝛc. in allen übrigen Fällen.	Gefängniß von 2—6 Monaten.	212
66	Spionage von Seiten verkleideter Feinde.	Todesstrafe.	207
67	Spionage zu Gunsten des Feindes oder Verbergung von Spionen oder Feinden.	Tod mit militairischer Degradation.	206
68	Thätlichkeiten, mit Vorsatz oder hinterlistiger Weise gegen einen Vorgesetzten verübt.	Tod mit militairischer Degradation.	221
69	Thätlichkeiten, unter den Waffen gegen Vorgesetzte verübt.	Todesstrafe.	222
70	Thätlichkeiten, gegen einen Vorgesetzten, im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübt.	Todesstrafe.	223
71	Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten außer Dienst und nicht aus Veranlassung des letzten.	Oeffentliche Arbeit von 5—10 Jahren.	223
72	Thätlichkeiten gegen einen Untergebenen ohne gesetzliche Veranlassung.	Gefängniß von 2 Monaten bis 5 Jahren.	229
73	Tödtung eines Pferdes, eines Zug- oder Lastthieres, welches zum Dienste in der Armee verwendet wird.	Oeffentliche Arbeit von 2—5 Jahren.	254
74	Tödtung eines Pferdes ꝛc. unter mildernden Umständen.	Gefängniß von 2 Monaten bis 5 Jahren.	254

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
75	Tragen von Ehrenzeichen, Uniformsstücken oder Auszeichnungen ohne Befugniß.	Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren.	266
76	Uebergabe eines Platzes.	Tod mit militairischer Degradation.	209
77	Unterschlagungen, begangen durch rechnungspflichtige Militairpersonen.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	263
78	Unterschlagungen ꝛc. unter mildernden Umständen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren, Gefängniß von 2—5 Jahren.	263
79	Untreue im Dienste oder in der Militair-Verwaltung.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	264
80	Untreue (falsche Angaben) in den Rapporten über die Truppen.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	257
81	Untreue (falsche Angaben) unter mildernden Umständen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren oder Gefängniß von 2—5 Jahren.	257
82	Untreue in Betreff von Maß und Gewicht bei Verabreichung von Rationen.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	258
83	Verderben oder Beiseiteschaffen von Waffen, Munitionsvorräthen und anderer zum Dienste übergebener Gegenstände.	Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.	245
84	Verhehlung oder Ankauf kleiner Montirungsstücke.	Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr.	244
85	Verhehlung oder Ankauf von Pferden, von Armatur-, Equipirungs- oder Bekleidungsstücken, von Munition und aller anderer, zum Dienste anvertrauter Gegenstände.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	244
86	Verkauf der kleinen Equipirungsstücke.	Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr.	244
87	Verkauf des Pferdes, der Bewaffnungs-, Equipirungs- oder Bekleidungsstücke, der Munition und aller sonstigen, zum Dienste anvertrauten Gegenstände.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	244
88	Verlassen des Postens im Angesichte des Feindes oder bewaffneter Rebellen.	Todesstrafe.	213

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
89	Verlassen des Postens auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Gefängniß von 2—5 Jahren.	213
90	Verlassen des Postens in allen übrigen Fällen.	Gefängniß von 2—6 Monaten.	213
91	Verlassen des Postens als Schildwache oder Reiterwache im Angesichte des Feindes oder bewaffneter Rebellen.	Todesstrafe.	211
92	Verlassen des Postens als Schildwache oder Reiterwache auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	2—5 Jahre öffentliche Arbeit.	211
93	Verlassen des Postens als Schild- oder Reiterwache in allen übrigen Fällen.	Gefängniß von 2 Monaten bis 1 Jahr.	211
94	Verletzung der Consigne im Angesichte des Feindes oder der Rebellen.	Festungsstrafe von 5 bis 20 Jahren.	219
95	Verletzung der Consigne auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Oeffentliche Arbeit von 2—10 Jahren.	219
96	Verletzung der Consigne in allen übrigen Fällen.	Gefängniß von 2 Monaten bis 3 Jahren.	219
97	Verpfändung von Waffen, großer Equipirungsstücke, der Bekleidung und aller sonstiger zum Dienste anvertrauter Gegenstände.	Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahr.	246
98	Verpfändung der kleinen Equipirungsstücke.	Gefängniß von 2—6 Monaten.	246
99	Verrath.	Tod mit militairischer Degradation.	205
100	Vertheilung von beschädigten, faulenden oder verdorbenen Substanzen, Lebensmitteln oder Flüssigkeiten	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	265
101	Vertheilung 2c. im Falle mildernder Umstände.	Gefängniß von 1—5 Jahren.	265
102	Verweigerung des Gehorsams auf den Befehl, gegen den Feind oder gegen bewaffnete Rebellen zu marschiren.	Tod mit militairischer Degradation.	218

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
103	Verweigerung des Gehorsams auf einem im Kriegs- oder Belagerungszustande befindlichen Gebiete.	Oeffentliche Arbeiten von 5—10 Jahren.	218
104	Verweigerung des Gehorsams in allen übrigen Fällen.	Gefängniß von 1—2 Jahren.	218
105	Widerstand (unbewaffneter) gegen die bewaffnete Macht oder die Beamten der öffentlichen Macht.	Gefängniß von 2—6 Monaten.	225
106	Widerstand 2c. mit den Waffen.	Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren.	225
107	Widerstand (unbewaffneter) durch mehr als zwei Militairpersonen.	Gefängniß von 2—5 Jahren.	225
108	Widerstand mit den Waffen durch mehr als zwei Militairpersonen.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	225
109	Widerstand mit den Waffen durch wenigstens acht Militairpersonen.	Todesstrafe od. öffentl. Arbeiten von 5—10 Jahren nach Maßgabe der Umstände.	225
110	Zerstörung (freiwillige) von Gebäuden, Bauten, militairischen Werken, Magazinen, Schiffswerften, Kriegs-, See- oder Flußschiffen, welche im Gebrauche der Armee befindlich sind.	Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren.	252
111	Zerstörung (freiwillige) im Falle mildernder Umstände.	Zuchthaus von 5—10 Jahren oder Gefängniß von 2—5 Jahren.	252
112	Zerstörung der Mittel der Vertheidigung, des Kriegsmaterials, der Vorräthe an Waffen, Lebensmitteln, an Munition, an Lager-, Equipirungs- und Bekleidungsstücken, im Angesicht des Feindes.	Tod mit militairischer Degradation.	253
113	Zerstörung 2c. in Abwesenheit des Feindes.	Festungsstrafe von 5 bis 20 Jahren.	253
114	Zerstörung oder Zerbrechung (freiwillige) von Waffen, Lager- oder Kasernirungsgegenständen, von Gegenständen der Equipirung oder der Bekleidung, welche dem Staate gehören.	Oeffentliche Arbeit von 2—5 Jahren.	254

	Verbrechen und Vergehen.	Strafen.	Artikel des Strafgesetzb.
115	Zerstörung oder Zerbrechung (freiwillige) von Waffen, Lager- oder Kasernirungsgegenständen, von Gegenständen der Equipirung oder der Bekleidung, welche dem Staate gehören, im Falle mildernder Umstände.	Gefängniß von 2 Monaten bis zu 5 Jahren.	254
116	Zerstörung von Registern, Urschriften oder Original-Verhandlungen, welche der Militairbehörde gehören.	Zuchthaus von 5—10 Jahren.	255
117	Zerstörung ꝛc. im Falle mildernder Umstände.	Gefängniß von 2—5 Jahren.	255

Anmerkung des Uebersetzers.

Um das vorstehende Verzeichniß in deutscher, alphabetischer Ordnung darzustellen, hat der Inhalt des Verzeichnisses des französischen Urtextes selbstredend in entsprechender Weise umgestaltet werden müssen.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voß, ...

Das Strafgesetzbuch für das französische Landheer vom 9. Juni 1857 mit einem Vorworte des Uebersetzers

Frankfurt a/O. 1858

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.143
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766056-5